

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6
Leistung:	Objektplanung Ingenieurbauwerke, Lph. 8 inkl. Besondere Leistungen

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Titelblatt zur Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung

Inhalt**Leistungsbeschreibung**

	Seitenanzahl
Leistungsbeschreibung: <u>IngBW (inkl. Anlagen)</u>	<u>66</u>
Leistungsbeschreibung: _____	_____
Leistungsbeschreibung: _____	_____

Honorarermittlung

	Seitenanzahl
Honorarermittlung: <u>IngBW Stützwand 6</u>	<u>3</u>
Honorarermittlung: _____	_____
Honorarermittlung: _____	_____

Abrechnungseinheiten		
h	H	Stunde
d	D	Tag
Mt	MT	Monat
St	ST	Stück
Psch	PSCH	Pauschal

Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Beschreibung der Planungsaufgabe	2
1. Allgemeines	2
2. Beschreibung des Vorhabens	2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers	2
4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente.....	2
B. Beschreibung der Grundleistungen	3
Leistungsphase 8: Bauoberleitung	3
C. Beschreibung der Besonderen Leistungen	4
Zu Leistungsphase 8: Bauoberleitung	4

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Gegenstand der Ausschreibung ist die Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung gemäß beschriebenen Leistungsbild in Abschnitt B, C und D.

Die Leistungsbeschreibung – insbesondere die Teile B und C – gilt für alle Leistungsbilder gem. HO-AI, die Bestandteil des Vertrages sind.

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Die Beschreibung der Maßnahme inklusive der Ingenieurbauwerke ist der beigefügten Baubeschreibung und den beigefügten Plänen zu entnehmen.

3. Randbedingungen und Zwangspunkte, Leistungen des Auftraggebers

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

4. Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente

4.1 Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Planunterlagen im dxf - Format sowie im pdf-Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei im docx- bzw. xlsx-Format; Präsentationen als PowerPoint-Datei im pptx-Format) und

zusätzlich in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck () zu übergeben.

4.2 Digitale Bestands- und Objektdaten sind im OKSTRA-, IFC- bzw. SHAPE-Format zu übergeben.

4.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

4.4 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

B. Beschreibung der Grundleistungen

[wird bei angekreuzten Grundleistungen keine Bewertung eingetragen, gilt die jeweilige Bewertung der Grundleistung]

Leistungsphase 8: Bauoberleitung

<input checked="" type="checkbox"/>	a	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0	2,0
<input checked="" type="checkbox"/>	b	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	c	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	d	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	e	Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	f	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	2,0	2,0
<input checked="" type="checkbox"/>	g	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	h	Übergabe des Objekts	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	i	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	j	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	2,0	2,0
Summe Leistungsphase 8			15,0	13,0

C. Besondere Leistungen für alle beauftragten Leistungsbilder

Titel	Leistungstext	M e n g e	Einheit	EP in €	GP in €
-------	---------------	-----------------------	---------	---------	---------

In diesem Abschnitt sind nur bei angekreuzten Punkten Preise durch den Bieter einzutragen!

Die in diesem Abschnitt angebotenen Leistungen beziehen sich auf alle Leistungsbilder gemäß HOAI, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Zu Leistungsphase 8: Bauoberleitung

☒	C.1 Prüfen von Nachträgen	50	Nt.-Pos.		
<p>Bearbeiten von Nachträgen gemäß HVA B-StB, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung, ob und ggf. welche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages (Nachtrag) erforderlich sind. Dabei sind auch technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. - Entwurf des Nachtrags (u. a. Erstellen des Nachtrags-L Vs in GAEB-Format (DA 83)) - Prüfung des Nachtragsangebotes der Höhe nach - Einholen von Nachweisen und ggf. erforderlicher Aufklärungen des Bau-AN - Vorbereitung und Protokollierung von Nachtragsverhandlungen - Entwurf des Nachtragsauftragsschreibens einschließlich Erstellen des Auftrags-L Vs in GAEB-Format (DA 86) - Dokumentation des Nachtragsvorgangs - <u>Teilnahme an Nachtragsverhandlung</u> <p>Verwendung von Formularen des HVA-B StB Für die Nachtragsbearbeitung sind ausschließlich die Formulare aus dem jeweils gültigen HVA-B StB zu verwenden und für den Auftraggeber entsprechend vorzubereiten. Insbesondere betrifft das die Formulare „OZ-weise Prüfung“ (3042) und „Nachtragsvereinbarung“ (3043). Bei dem Formular „OZ-weise Prüfung“ dürfen Positionen, die inhaltlich zusammenhängen und die gleiche Anspruchsgrundlage nach VOB/B besitzen zusammen betrachtet werden. Darüber hinaus ist mit jedem geprüften Nachtrag eine vollständige Liste der beauftragten und noch ausstehenden Nachträge beim AG einzureichen.</p> <p>Das Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen ist eine Leistung der örtlichen Bauüberwachung. (vgl. Punkt C.4)</p> <p>Abgerechnet werden dem Grunde nach berechnete Positionen.</p> <p>Terminkette zur Nachtragsbearbeitung: - Übergabe Erstprüfung dem Grunde nach (Leistung gern. Pkt. C.4): 7 Kalendertage nach Übergabe Nachtrag durch den AN - Übergabe vollständig geprüfter Nachtrag: 14 Kalendertage nach abgeschlossener Aufklärung des Nachtrages</p>					
☒	C.2 Prüfen von Bestandsplänen	1	psch		
<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen von Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING: - Überprüfung der Ausführungspläne (Schal-, Bewehrungs-, Detailpläne etc.) auf Übereinstimmung mit der Ausführung mit eventueller Veranlassung der Aktualisierung 					

Titel	Leistungstext	M e n g e	Einheit	EP in €	GP in €
	durch den AN (Bau) und Feststellung als Bestandspläne.				
<input checked="" type="checkbox"/>	C.3 Prüfung von Ausführungsplänen	40	Stck		
	- Vertragliche und geometrische Prüfung der durch den AN eingereichten Ausführungspläne				
<input checked="" type="checkbox"/>	C.4 örtliche Bauüberwachung	1	psch		
	<u>Vertragstermine gemäß Bauvertrag (vgl. Besondere Vertragsbedingungen)</u>				
	Baubeginn: 10.02.2025				
	Bauende: 30.09.2025				
	Hauptbauzeit: 5,0 Monate				
	Die Hauptbauzeit ist durch durchgängige Bauaktivität gekennzeichnet, sie liegt innerhalb der vertraglichen Bauzeit.				
	In der <u>Hauptbauzeit</u> ist das Honorar für die örtliche Bauüberwachung so zu kalkulieren, dass <u>alle Leistungen des Auftragnehmers (Bau) überwacht werden</u> . Jegliche Aufwendungen zur Sicherstellung der vollumfänglichen Überwachung der Arbeiten sind in diese Pauschale einzukalkulieren. Die Anwesenheit auf der Baustelle ist arbeitstäglich zu gewährleisten. Für die Hauptbauzeit ist <u>pro Monat mit mindestens 0,6 Mann-Monaten</u> zu kalkulieren (entspricht insgesamt <u>mindestens 3,0 Mann-Monaten</u>)				
	Nebenbauzeit: 3,0 Monate				
	Die <u>Nebenbauzeit</u> ist die Zeit mit verringerter Bauaktivität aufgrund technologischer Abhängigkeiten und Bauvor- und nachbereitung. Die Nebenbauzeit liegt innerhalb der vertraglichen Bauzeit.				
	In der <u>Nebenbauzeit</u> ist die Anwesenheit bei Bauaktivität gemäß den Bestimmungen für die Hauptbauzeit zu gewährleisten. Die Nebenbauzeit ist <u>pro Monat mit mindestens 0,2 Mann-Monaten</u> zu kalkulieren. (entspricht insgesamt mindestens 0,4 Mann-Monate)				
	Unterbrechungen: 0,5 Monate				
	witterungsbedingte- und technologische Unterbrechungen der Bauaktivität.				
	Unterbrechungen sind mit dem Honorar abgegolten und sind entsprechend in die Pauschale einzukalkulieren.				
	Nachlaufzeit: 3,0 Monate				
	Die Nachlaufzeit beginnt mit vertraglichem Bauende und umfasst Restleistungen und Mängelbeseitigungen in Vorbereitung der Abnahme und vertragliche Angelegenheiten im Zuge der Schlussrechnungsstellung.				
	Die Nachlaufzeit ist in die Pauschale mit einzukalkulieren.				
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Abwesenheit der örtlichen Bauüberwachung ist zu gewährleisten, dass der zuständige Mitarbeiter innerhalb einer Stunde auf Anforderung des AG vor Ort ist. - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachung der Ausführung der Bauleistung gemäß HVA B-StB - Mitwirken beim Einweisen des Bauauftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers 				

Titel	Leistungstext	M e n g e	Einheit	EP in €	GP in €
	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen - Prüfung der Leistungsnachweise (Aufmaß, Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenlohnzettel usw.) - Auswertung der Eignungs-, Eigenüberwachungs- und ggf. Fremdüberwachungsprüfung - Durchführung oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - Dokumentation des Bauablaufs (z.B. Bautagebuch, Fotodokumentation) - Überwachen der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der - Überwachung der angemessenen Förderung der Ausführung (z. B. durch ausreichende Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile) - Zustandsfeststellung von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung einer Prüfung und Feststellung entzogen werden (z. B. Bewehrung, Planum). - Prüfen und Bewerten von Behinderungs- und Bedenkenanzeigen - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (Sachverhaltsdarstellung, Prüfung auf Vollständigkeit der Nachtragsangebote) - Unverzögliche Information an den Auftraggeber über erkennbare Änderungen der vertraglich zwischen dem Bauauftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Bauleistung, über Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung, über geänderten Einsatz von Nachunternehmern / anderen Unternehmen sowie über Mengenänderungen und möglichen Kostenerhöhungen. - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen (z. B. Verkehrsbehörde, Feuerwehr) - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistung festgestellten Mängel - Prüfung gemäß HVA B-StB der Rechnungen einschließlich der Mengenberechnungen unter Nutzung einer qualifizierten AVA-Software. - laufende Beurteilung und Information an den Auftraggeber über die zu erwartenden Abrechnungssumme. - Überwachung der bauvertragsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. KrWG. - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage 				
<input type="checkbox"/>	C.5 Fertigungsüberwachung Stahlbau		psch		
<input type="checkbox"/>	C.6 Fertigungsüberwachung Korrosions-		psch		

Titel	Leistungstext	M e n g e	Einheit	EP in €	GP in €
	schutz - Prüfung der ausführenden Korrosionsschutzfirmen und des Personals auf Einhaltung der Anforderungen gemäß ZTV-ING Teil 4, Abschn. 3 - Prüfung der Fertigungsstätten auf deren Eignung für das jeweilige Projekt - Prüfung der Korrosionsschutzpläne - Prüfung der Materialprüfzeugnisse - Überwachung der Ausführung gemäß ZTV-ING				
<input type="checkbox"/>	C.7 Bauüberwacher Bahn - Bereitstellung eines zugelassenen und nach VV Bau und EBO befähigten Bauüberwacher Bahn (BÜB) für die gesamte Leistung		h		

Summe Besondere Leistungen (C.1 bis C.7)

D. Besondere Leistungen Fachplanung Tragwerksplanung

Titel	Leistungstext	M e n g e	Einheit	EP in €	GP in €
-------	---------------	-----------------------	---------	---------	---------

In diesem Abschnitt sind nur bei angekreuzten Punkten Preise durch den Bieter einzutragen!

<input checked="" type="checkbox"/>	D.1 Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	1	psch		
<input checked="" type="checkbox"/>	D.2 Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen	1	psch		
<input type="checkbox"/>	D.3 Kontrolle der Betonherstellung und –verarbeitung auf Baustellen in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfung		psch		
<input type="checkbox"/>	D.4 Betontechnologische Beratung		psch		
<input type="checkbox"/>	D.5 Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierung		psch		

Summe Besondere Leistungen (D.1 bis D.5)

Summe Besondere Leistungen (Abschnitt C + Abschnitt D)



Baubeschreibung

für die Baumaßnahme

S 83 – Ausbau südlich Meißen

von NK 4846 434, Station 4+765 bis NK 4846 003, Station 3+664

Instandsetzung Stützwand 6

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	5
1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Straßenbau	5
1.1.1.1	Zweck, Nutzung	5
1.1.1.2	Art und Umfang	6
1.1.1.3	Untergrund / Unterbau / Erdbau	6
1.1.1.4	Entwässerung	6
1.1.1.5	Oberbau	7
1.1.1.6	Durchlässe, Bauwerke	7
1.1.1.7	Ausstattung	7
1.1.2	Ingenieurbau (Stützwand 6).....	7
1.1.2.1	Zweck, Nutzung	7
1.1.2.2	Art und Umfang	7
1.1.2.2.1	Bestand	7
1.1.2.2.2	Instandsetzung der Stützwand 6 / Ersatzneubau Flügel	8
1.1.2.2.3	Randbedingungen bzgl. Instandsetzung der Stützwand	9
1.1.2.3	Erdarbeiten	9
1.1.2.4	Grundwasser, Hochwasser, Wasserhaltung	9
1.1.2.5	Gründung, Schutz gegen Aggressivität	9
1.1.2.6	Stützwand	10
1.1.2.7	Entwässerung	10
1.1.2.7.1	Oberflächenentwässerung	10
1.1.2.7.2	Rückenflächenentwässerung	11
1.1.2.8	Abdichtung, Beläge	11
1.1.2.9	Ausstattung	11
1.1.2.10	Sonderanlagen	12
1.1.2.11	Korrosions- und Oberflächenschutz	12
1.1.2.12	Anlagen und Einrichtungen für Dritte	12
1.1.2.13	Abbrucharbeiten	12
1.1.3	Landschaftsbau	12
1.1.3.1	Art und Umfang	12
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	13
1.3	Ausgeführte Leistungen	13
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	13
1.5	Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge	13
2	Angaben zur Baustelle	13
2.1	Lage der Baustelle	13
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	13
2.3	Zugänge, Zufahrten	14
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	14
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	14
2.6	Gewässer	15
2.7	Baugrundverhältnisse	15
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	15
2.9	Schutz-Bereiche und –Objekte	16
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	16
2.9.2	Bäume und Flurgehölze	16
2.9.3	Denkmale	16
2.9.4	Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte	16
2.9.5	Gewässer, Wasserschutzgebiete	17
2.9.6	Wegekreuze, Meilensteine	18
2.9.7	Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz	18

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

2.10	Anlagen im Baubereich.....	18
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	19
2.11.1	Straßenverkehr	19
2.11.2	Schienenverkehr	19
3	Angaben zur Ausführung.....	19
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	19
3.1.1	Allgemeine Forderungen	19
3.1.2	Verkehrsführung während der Bauzeit	20
3.1.3	Verkehrsbeschränkungen.....	21
3.1.4	Verkehrsumleitungen.....	21
3.1.5	Besondere Schwerpunkte.....	21
3.2	Bauablauf.....	21
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten.....	21
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen	22
3.2.3	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	22
3.2.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	22
3.3	Wasserhaltung	23
3.4	Baubeihelfe.....	25
3.5	Stoffe, Bauteile, Baugeräte.....	25
3.5.1	Allgemeines	25
3.5.2	Erdbau	26
3.5.3	Straßenbau	27
3.5.3.1	Allgemeines	27
3.5.3.2	Mineralstoffe	27
3.5.3.3	Schichten ohne Bindemittel	27
3.5.3.4	Asphalt	27
3.6	Abfälle	28
3.7	Winterbau.....	29
3.8	Beweissicherung.....	29
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	29
3.10	Belastungsannahmen	35
3.11	Vermessungsleistungen, Abrechnung	36
3.11.1	Vermessungsleistungen	36
3.11.1.1	Baustellenkilometrierung	37
3.11.2	Abrechnung.....	37
3.11.2.1	Allgemein	37
3.11.2.2	Kostenteilung	38
3.11.2.3	Asphaltflächen	38
3.11.3	Bestandsunterlagen, Abschlussnivelement	39
3.12	Prüfungen	39
3.12.1	Eignungsnachweise.....	39
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	40
3.12.3	Kontrollprüfungen	40
3.12.3.1	Allgemeines	40
3.12.3.2	Bohrkernentnahme	41
3.12.3.3	Asphaltnischgutuntersuchungen.....	41
3.12.3.4	Hohlraumgehalt am Bohrkern (Asphalt)	41
3.12.3.5	Schichtenverbund	41
3.12.3.6	Abweichungen von Grenzwerten der Anteile an groben Gesteinskörnungen (Asphalt) ..	42
3.12.3.7	Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteil im Asphalt	42
3.12.3.8	Ebenheitsmessungen	43
3.12.3.9	Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen.....	43
3.12.3.10	Beton - Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes	43
3.12.3.11	Griffigkeitsmessungen	44
3.12.4	Abnahme.....	44

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

3.13	Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans.....	45
4	Ausführungsunterlagen	45
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	45
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	46
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV).....	46
5.1	Anzuwendende ZTV	46
5.2	Anzuwendende Normen	48
5.3	Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter	48
5.3.1	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen	49
5.3.2	Merkblätter	49
5.3.3	Technische Richtlinien.....	49
5.3.4	Sonstiges	49

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

0. Vorbemerkungen

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, beabsichtigt gegenwärtig die Staatsstraße 83 von Meißen nach Deutschenbora in der Gemarkung Dobritz und in der Gemarkung Garsebach bis zur „Fichtenmühle“, zwischen den Netzknoten 4846 434 (Station 4,765) und 4846 003 (Station 3,664) grundhaft auszubauen.

Geplant ist der Ausbau mit 2 Fahrstreifen von jeweils 3 m Breite und beidseitigen Randstreifen von jeweils 0,5 m Breite.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sind neben den Straßenbauarbeiten verschiedene Ingenieurbauwerke zu errichten und instand zu setzen.

Die Gesamtmaßnahme wurde in die Herstellung der Ingenieurbauwerke mit begleitenden Straßenbauarbeiten und in die Straßenbauarbeiten für den gesamten Bauabschnitt unterteilt. Dabei werden die Ingenieurbauwerke einzeln oder in Gruppen zusammengefasst ausgeschrieben.

Gegenstand der hier vorliegenden Ausschreibung ist die Instandsetzung der Stützwand 6 mit begleitenden Straßenbauarbeiten.

Die begleitenden Straßenbauarbeiten bestehen vorzugsweise darin, einen Leitungsgraben infolge einer Leitungskreuzung wieder zu schließen.

Der grundhafte Ausbau der S 83 ist nicht Gegenstand dieser Unterlage. Deren Ausschreibung und die Ausführung erfolgen nach der Herstellung und Instandsetzung aller Ingenieurbauwerke. Dennoch wird in dieser Unterlage mehrfach Bezug auf die geplante Straßenachse der S 83 genommen und zwar derart, dass die Stationierung der Stützwand 6 einem Abschnitt der geplanten Baukilometrierung, respektive Stationierung, der S 83 entspricht.

Die Stationierung der S 83 bzw. der Stützwand 6 verläuft entgegen der Ausrichtung der S 83 von Meißen nach Nossen und damit entgegen der aufsteigenden Nummerierung der Netzknoten NK.

Wenn also nachfolgend vom linken Fahrbahnrand geschrieben steht, ist der bergseitige Fahrbahnrand gemeint und wenn vom rechten Fahrbahnrand geschrieben steht, ist der talseitige (flusseitige) gemeint. Des Weiteren wenn nachfolgend bei der Stützwand 6 vom Bauwerksanfang geschrieben steht, handelt es sich um den kleineren Stationierungswert und beim Bauwerksende um den größeren. Der Bauwerksanfang befindet sich in Richtung Garsebach, Robschütz, Ortsteile der Gemeinde Klipphausen. Das Bauwerksende befindet sich in Richtung Meißen.

Die Instandsetzung der Stützwand 6 erfolgt unter Aufrechterhalten des einstreifigen öffentlichen Verkehrs der S 83.

Der Straßenname der S 83 im Baubereich heißt „Meißner Straße“.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Zweck, Nutzung

Zweck des Straßenbaus ist die Wiederbefahrbarmachung/Widerherstellung der bestehenden S 83 nach der Herstellung der Stützwand 3.8.

Hinsichtlich der Nutzung hat die S 83 in ihrer Funktionalität den Bestimmungen der Staatsstraße zu entsprechen.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

1.1.1.2 Art und Umfang

Der Umfang der Straßenbauarbeiten beschränkt sich hauptsächlich auf die Schließung von Schachtbaugruben und Leitungsgräben für die Bauwerksentwässerung.

Es ist folgender Straßenoberbau zu realisieren:

- 4 cm Asphaltbetondeckschicht AC 11 DB,
Bindemittel 50/70 nach ZTV Asphalt-StB 07/13
- 14 cm Asphalttragschicht AC 22 T N,
Bindemittel 70/100 nach ZTV Asphalt-StB 07/13
- 52 cm Frostschuttschicht, Schotter-Splitt-Brechsand-
Gemisch 0/45 nach ZTV SoB-StB 04/07
Ev2 \geq 120 MPa
- 70 cm Gesamtdicke

Für den Straßenbau der S 83 ist die Belastungsklasse Bk1.8 nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 einzuhalten. Die Oberfläche des Deckenschlusses und Schrammbordes ist in Höhe und Neigung dem Bestand der S 83 anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Straßenaufbau eine Pflasterdecke enthält, welche vor Jahren mit einer ca. 4 cm Asphaltdecke überzogen wurde.

1.1.1.3 Untergrund / Unterbau / Erdbau

Das Bodenmaterial des bestehenden Untergrundes/Unterbaus kann dem der Vergabeunterlage beigefügten Baugrundgutachten 02.2646_2016 des Erdbaulaboratoriums Dresden, vom 21.02.2017 (a), entnommen werden. Das Bodenmaterial des Untergrundes/Unterbaus entspricht dabei dem Homogenbereich B und C (Schicht 2 bis 3 und 4).

Nach Auswertung des Baugrundgutachtens ist der Bodenaushub des Untergrundes/Unterbaus der Einbauklasse 1.2 (Z 1.2) zuzuordnen. Die Einbauklasse 2 (Z2) kann nicht ausgeschlossen werden. Der Bodenaushub ist einer Deklarationsanalyse zu unterziehen und in Abhängigkeit dieser danach der entsprechenden Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Den größten Einfluss auf die Qualität des Bodenaushubs und damit auf die Verwertungsmöglichkeit des Bodenmaterials haben die Analysenwerte im Eluat.

Sofern keine Verwertung möglich ist, können die Böden- und bodenähnliche Materialien unter dem Schlüssel AVV 17 05 04 (Boden und Steine) beseitigt werden.

Die Verdichtung der Baugruben-/gräbenverfüllung und des Planums hat gemäß ZTV E-StB 17 zu erfolgen. Die Anforderungen an den Verdichtungsgrad D_{Pr} sind abhängig von der Tiefe in Bezug auf das Planung und den verwendeten Bodengruppen.

1.1.1.4 Entwässerung

Oberflächenentwässerung:

Etwa an der Station 0+202.7 ist die Bauwerksentwässerung (siehe Kap. 1.1.2.7) an einen bestehenden Durchlass bzw. bergseitig vorgeschaltetem Straßenablauf anzubinden. Dies hat ohne Beeinträchtigung der Funktionalität von Durchlass und Straßenablauf zu erfolgen.

Planumsentwässerung:

Es ist nicht bekannt, ob eine unterirdische Anlage zur Wasserableitung des Straßenoberbaus existiert. Sollte im Zuge der Straßenquerung der Bauwerksentwässerung eine unterirdische Anlage zur Straßenentwässerung angetroffen werden, ist die BÜ zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

1.1.1.5 Oberbau

Bestehender Oberbau:

Der Aufbau des bestehenden Oberbaus und die Zuordnung der einzelnen Schichten gemäß LAGA und RuVA-StB sind dem Baugrundgutachten 02.2646_2016 des Erdbaulaboratoriums Dresden, vom 21.02.2017 (a), zu entnehmen. Darin ist als Deckschicht eine Pflasterdecke angegeben. 2018 wurde eine Asphaltdeckschicht aufgebracht.

Das Analyseergebnis der bituminösen Befestigung ist die Verwertungsklasse A nach RuVA-StB.

Herzustellender Oberbau:

Siehe Kap. 1.1.1.2.

1.1.1.6 Durchlässe, Bauwerke

Durchlass Station 0+202.7:

An dieser Station befindet sich ein gemauerter Durchlass bzw. Entwässerungskanal 600 x 600 mm, welcher in die Triebisch entwässert. In diesen Durchlass ist, wie unter 1.1.1.4 schon erwähnt, die südliche Bauwerksentwässerung einzubinden.

1.1.1.7 Ausstattung

Fahrbahnmarkierungen

Vorhandene Fahrbahnmarkierungen der S 83 (Rand- und Mittelstreifen) sind nach dem Deckenschluss wieder herzustellen.

1.1.2 Ingenieurbau (Stützwand 6)

1.1.2.1 Zweck, Nutzung

Die S 83 verläuft als Berme der s.g. Pechsteinklippen von Garsebach oder Garsebacher Schweiz, wobei die Stützwand 6 neben weiteren Stützwänden den Hang gegen die Straße sichert.

1.1.2.2 Art und Umfang

1.1.2.2.1 Bestand

Die Stützwand 6 im Bestand ist eine Natursteinwand und Trockenmauer, einschalig und voll durchgemauert. Im statischen Sinne handelt es sich um eine Schwergewichtswand - weniger um eine Futtermauer -, da selbststehender Fels nicht unmittelbar anliegt - oder eher nur im unteren Bereich der Stützwand - und sich zwischen dem Fels und der Stützwand noch ein Lockergesteinskeil befindet.

Die Stützwand 6 im Bestand ist 43 m lang und unterschiedlich hoch. Der Kopfverlauf ist leicht s-förmig. Unterstellt man einen Land- zu Stadtverlauf der Stützwand, so befindet sich der Hochpunkt bei ca. Einviertel und der Tiefpunkt bei Dreiviertel der Stützwand. Die Höhen betragen zwischen 3,10 und 4,76 m.

Bei dem Mauerwerksverband handelt es sich um unregelmäßiges bis regelloses Bruchsteinmauerwerk, wenn nicht sogar um ein Zyklopenmauerwerk. Die Stützwand hat einen Anlauf von ungefähr 3:1. Dicken der Stützwand sind nicht bekannt. Das Natursteinmaterial ist ortsübliches Material.

Die Stützwand 6 im Bestand besitzt keinen speziellen Kopfabschluss, auch keine Rollschicht. Das Gelände überdeckt die Obenaufkopffläche, geht also bis zur Stützwandvorderseite.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Am landseitigen Ende der Stützwand, respektive Stützwandanfang, wurde nachträglich Natursteinmauerwerk als regelmäßiges Schichtenmauerwerk mit kleinerem Steinformat angefügt. Das ist ein Überbleibsel einer Flügelwand, welche nach hinten in das Gelände hineinführte und höhenmäßig auszulief und ebenso den Hang abstützte. Der Flügel ist größtenteils eingebrochen. Über den konstruktiven Aufbau des Flügels können keine Aussagen gemacht werden.

1.1.2.2 Instandsetzung der Stützwand 6 / Ersatzneubau Flügel

Folgende Baumaßnahmen der Stützwand 6 sind auszuführen:

- Sicherung der Stützwand durch Rückverankerung nach der patentierten BST-Systemvernagelung (Patent EP 2141287) mittels Mikropfählen und mauerrückseitigen Betonlinsen; Die Rückverankerung erfolgt in mehreren Lagen bzw. im Raster über die Stützwand verteilt. Pro Mikropfahl wird eine Betonlinse als Lastverteilungselement über HDI in den Rückraum injiziert.
- Abbruch, Ersatzneubau und Erhöhung des Wandkopfes
Abbruch, Ersatzneubau der obersten 2 Natursteinschichten bzw. nach Inaugenscheinnahme; Erhöhung des Wandkopfes als Schwergewichtsmauer nach statischem und konstruktivem Erfordernis im bestehenden, unregelmäßigen Verband, mit dem Natursteinmaterial des Gros der Stützwand
- Abbruch der unter dem Kap. 1.1.2.2.1, Bestand, genannten, stirnseitigen Anmauerung
- Erneuerung der Anmauerung im Zusammenhang (Verband) mit der Wiederherstellung des ehemaligen Stützwandflügels
Der Flügel verläuft im Grundriss nahezu rechtwinklig zur bestehenden Stützwand 6 und läuft im Aufriss wie gehabt schräg nach hinten aus. Die Länge des Flügels ist ca. 8 m bis zur Vorderkante der bestehenden Stützwand 6. Die sichtbare Höhe beträgt am Flügelende rd. 1 m und am Stützwandanschluss rd. 4 m.
Der Flügel besteht aus einer mittels Mikropfählen rückverankerten, bewehrten Spritzbetonschale und einer Vormauerung aus Natursteinen. Die Vormauerung einschließlich Fundament ist in Sicker- bzw. Dränbeton zu setzen. Die Verfugung erfolgt mit Trassmörtel. Das Natursteinmaterial, das Steinformat und der Verband sind wie das Gros der bestehenden Stützwand 6 auszuführen.
- Sichtflächensanierung: Die Stützwand 6 ist von Bewuchs und organischen Bestandteilen zu befreien. Lose Mauerwerksbestandteile sind fachgerecht zu reparieren. Risse sind zu schließen. Die Fugen bzw. Fugenflanken sind zu reinigen, die Voraussetzungen für den Haftverbund sind quasi herzustellen. Die Stützwand ist zu verfugen.
- Mauerkernstabilisierung: Die Hohlräume des Stützwandbestandes werden mittels Trassmörtel verpresst.
Durch Verpressung und Verklebung des Mauerkerns wird ein in sich geschlossenes, gewichtserhöhtes Gefüge erzielt. Aus diesem Grund ist die bestehende Stützwand 6 gegen Stauwasser hinter der Stützwand bzw. zur Druckentspannung mit mindestens einer Reihe Druckentlastungsbohrungen im unteren Viertel der Stützwand, im Abstand von 2 m, zu versehen. In die Druckentlastungsbohrungen werden PVC-Vollfilterrohre mit Vliesummantelung eingebaut. Die Auslaufstutzen sollten wegen des Aussehens aus Edelstahl oder Keramik bestehen.
- Die aufgemauerte Stützwand erhält eine obere Abdeckung in Form einer Kappe aus Stahlbeton und dahinter eine 50 cm breite, 5-zeilige Pflasterrinne in Beton für die Oberflächenentwässerung. Die Kappe wird zusätzlich mittels Maueranker in der Natursteinmauer verankert. Die Pflasterrinne wird am stadtseitigen Ende der Stützwand über einen Straßenablauf, Fallrohr, Schachtbauwerk und Grundleitung in die Triebisch entwässert.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

- Abschließend wird die Stützwand mit einem Rohrgeländer in Anlehnung an die RiZ-ING „Gel 7“ ausgestattet. Die Verankerung der Geländerpfosten erfolgt nach RiZ-ING „Gel 14“.

1.1.2.2.3 Randbedingungen bzgl. Instandsetzung der Stützwand

Die Stützwand BW 6 ist unter talseitig einstreifigem, öffentlichen Verkehr auf der S 83 herzustellen.

1.1.2.3 Erdarbeiten

Oberbodenabtrag

Der im Baubereich anstehende Oberboden ist abzutragen, der Verwertung zuzuführen, zu liefern und anzudecken.

Baugrubenaushub

Der Aushub der Baugruben – oberhalb der bestehenden Stützwand ggf. für die Entwässerungsrinne sowie für die Gründung des Ersatzneubaus des Stützwandflügels - erfolgt lt. Baugrundgutachten 02.2646_2016 des Erdbaulaboratoriums Dresden, vom 10.02.2017 (a), überwiegend in Böden des Homogenbereiches B (Lockergesteine der Bodenschichten 2 bis 3) . Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass lokal auch zersetzter bis entfestigter Quarzporphyr angetroffen wird und zu bearbeiten ist, welcher dem Homogenbereich C (Schicht 4) zuzuordnen ist. Dies ist sowohl bei der Preisbildung als auch Bauausführung einzukalkulieren.

Hinsichtlich der Verwertungs- bzw. Einbauklassen des Bodenaushubs siehe 1.1.1.3.

Hinsichtlich Anlagen im Baubereich siehe 2.10.

1.1.2.4 Grundwasser, Hochwasser, Wasserhaltung

Hochwasser ist für diese Baumaßnahme nicht relevant.

Der durch den Baugrundgutachter über die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden (LDS, Dnst. DD) eingeholte Bemessungshochwasserstand HQ100 liegt bei 130,99 m DHHN92 und damit reichlich 2 m unter der OF Straße S 83. Selbst die Sohle des Grabens für die herzustellende Bauwerksentwässerung liegt höher als der Bemessungswasserstand.

Grundwasser wurde im Zuge der Baugrunderkundung nicht angeschnitten. Jedoch ist lt. Baugrundgutachten der obere Grundwasserleiter als Kluftwasserleiter im Festgestein zu erwarten. Mittlere Gebirgsdurchlässigkeiten werden mit 10^{-5} m/s bis 10^{-3} m/s angegeben. Lokal sind zudem quartäre Grundwasserleiter im Bereich der Verwitterungsschichten sowie der Triebischsedimente vorhanden. Kluft- bzw. Schichtenwasser kann also nicht ausgeschlossen werden, da Festgestein hinter dem Bauwerk 6 ansteht.

Bauzeitlich ist eine offene Wasserhaltung mit Hebung mittels Schmutzwassertauchpumpe („Söffelpumpe“) in Baugruben/-gräben vorzuhalten und bei Notwendigkeit zu betreiben, um Regenwasser und o.g. zulaufende Wässer gezielt schadlos abzuleiten. Der Pumpensumpf ist mit einem Filter für Feinbestandteile zu versehen. Die Ableitung der Wässer in den Vorfluter Triebisch bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutz bzw. Untere Wasserbehörde, welche im Anwendungsfall durch den AN Bau einzuholen ist.

Der AN Bau hat darauf zu achten, dass keine Arbeitsmittel, Baustoffe, Treibstoffe usw. weggespült werden und in die Böden und Gewässer gelangen

1.1.2.5 Gründung, Schutz gegen Aggressivität

Siehe Kap. 1.1.2.2.2. Die Gründung des Stützwandflügels erfolgt auf einem Streifenfundament aus Sicker- bzw. Dränbetons der Festigkeit ≥ 25 N/mm², was einem Beton C25/30 entspricht. Hinsichtlich der Anforderungen an die Dauerhaftigkeit des Betons, welche sich aus den Anforderungen aus den

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

vorhandenen Umweltbedingungen ergeben, ist die Betonrezeptur so zu bestellen, dass die Expositionsklassen XA1, WF eingehalten werden.

1.1.2.6 Stützwand

Siehe Kap. 1.1.2.2.1 und 1.1.2.2.2 und Bauwerkspläne.

Die Stützwand weist vor und nach der Instandsetzung folgende Charakteristik auf:

Bauteil	Charakteristik
<ul style="list-style-type: none"> Stützwandbestand: 	Natursteinmauerwerk/Trockenmauerwerk, einschalig, voll durchgemauert, Schwergewichtswand
nach der Instandsetzung:	Natursteinmauerwerk vermörtelt, einschalig, voll durchgemauert, Schwergewichtswand, rückverankert
<ul style="list-style-type: none"> Aufmauerung: 	Natursteinmauerwerk vermörtelt, einschalig, voll durchgemauert, Schwergewichtswand, Natursteinmaterial äquivalentes dem des Stützwandbestandes
<ul style="list-style-type: none"> Flügel: 	Fundament Spritzbetonschale aus Stahlbeton, Dicke ~20 cm zzgl. lokal ausgefüllte Dellen, rückverankert Futtermauer aus Bruchsteinen in Dränbeton, einschalig, Dicke ~40 cm, Fugen versetzt

Zur Gewährleistung der erforderlichen mechanischen Eigenschaften und der Dauerhaftigkeit sind für die Instandsetzung der Stützwand und für den Ersatzneubau des Stützwandflügels folgende Baustoffe zu verwenden:

Baustoffangaben:

Bauteil	Beton		Baustahl	Betonstahl	Spannstahl
	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse			
Kappen	C25/30LP	XC4, XD3, XF4, WA	-	B500 B	-
Natursteine	Material und Größe gem. Bestand, frostbeständig, Verband gem. Bestand				
Fundament	DBT ≥ 25 N/mm ²	XA1, WF	-	-	-
Sauberkeitsschicht	C12/15	X0	-	-	-
Mikropfähle	nach bautechn. Zul.	XC2, XA1, WF	-	nach bautechn. Zul.	-
Fugenmörtel zw. Natursteinen	Trasszementmörtel MGIIa (M5) grau				
Beton-Lastverteilungselement	C25/30	X1, WF	-	-	-
Spritzbeton	C25/30	XC4, XF1, XA1, WF	-	B500 B	-

1.1.2.7 Entwässerung

1.1.2.7.1 Oberflächenentwässerung

Als Oberflächenentwässerung aus dem rückseitigen Hangbereich ist eine 5-zeilige Pflastermulde in Beton mit einer Breite von 50 cm herzustellen. Die Pflastermulde befindet sich oberhalb von Stützwand und Flügel. Die Pflastermulde der Stützwand entwässert überwiegend in Richtung Meißen. Die Längsneigung beträgt bei der Stützwand überwiegend 2% und über einen kurzen Zwischenabschnitt

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

6%. Der Teil, welcher Richtung Robschütz entwässert, hat 10% Längsneigung. Die Längsneigung der Muldenentwässerung des Flügels ist steiler, sie folgt dem Flügelverlauf.

Die Pflastermulde ist in Segmenten a' überwiegend 6 m herzustellen und die Segmente sind durch Raum- bzw. Bewegungsfugen (RF) voneinander zu trennen. Die Raum- bzw. Bewegungsfugen sind mit dauerelastischer Fugenmasse abzudichten (siehe auch Detail „Raumfuge Pflastermulde“ auf dem Bauwerksplan).

Jeweils an den Muldenenden ist ein Straßenablauf anzuordnen.

Der stadtseitige Straßenablauf entwässert über ein Fallrohr in einen Kontrollschacht und anschließend über die Grundleitung, welche die S 83 unterquert, über die Uferböschung in den Vorfluter Triebisch.

Das Fallrohr ist in einer Felsnische zu verwahren. Bei der Querung ist auf eine unterirdische, längslaufende Abwasserdruckleitung zu achten.

Am Auslauf ist die Herstellung einer Raubettkaskade bzw. –mulde in Anlehnung an die RiZ-ING „Was 8“, Blatt 2 in der Uferböschung der Triebisch herzustellen.

Der Straßenablauf am Flügelende entwässert über Grundleitung, zwischengeschaltetem Schacht und bestehendem Durchlass ebenfalls in den Vorfluter Triebisch. Die Grundleitung ist an den Straßenablauf des bestehenden Durchlasses anzuschließen. Bei dem bestehenden Durchlass handelt es sich um einen gemauerten Durchlass (Steindecker) 60 x 60 cm.

1.1.2.7.2 Rückenflächenentwässerung

Stützwandbestand

Die Entspannung des ggf. anstehenden Sickerwassers im Hinterfüllbereich des Stützwandbestandes erfolgt bislang über die offenen Fugen des Trockenmauerwerkes. Da die Fugen verschlossen werden, ist mindestens im unteren Viertel des Stützwandbestandes eine Reihe Druckentlastungsbohrungen wie unter 1.1.2.2.2, 6. Anstrich beschrieben, anzuordnen.

Flügel

Zur Rückenflächenentwässerung des Flügels ist hinter der Spritzbetonschale ein teilporöses Grundrohr Ø100 in Anlehnung an RiZ-ING „Was 7“ anzuordnen und mit dem Grundleiter der landseitigen Oberflächenentwässerung zu verbinden, um das Sickerwasser aus dem Hinterfüllbereich des Flügels dem Vorfluter zuzuführen.

Ggf. ist die Spritzbetonschale zusätzlich mit Druckentlastungsbohrung kleineren Durchmessers im Raster zu perforieren.

Die Rückenflächenentwässerung der Naturstein-Vormauerung der Spritzbetonschale erfolgt über den Sicker- bzw. Dränbeton, in welchen die Natursteine zu setzen sind.

1.1.2.8 Abdichtung, Beläge

Kappe des Stützwandbestandes

Der Stützwandbestand erhält als oberen Abschluss eine Stahlbetonkappe. Die Kappe ist wie die Pflastermulde in Segmenten a' überwiegend 6 m herzustellen und die Segmente sind durch Raum- bzw. Bewegungsfugen (RF) voneinander zu trennen. Die Raum- bzw. Bewegungsfugen sind in Anlehnung an die RiZ-ING „Fug 1“, Bild 2 mit dem Unterschied herzustellen, dass anstelle des Fugenbandes AM 250 das Fugenband FAE 50 umlaufend einzubauen ist (siehe auch Detail „Raumfuge Kappe“ auf dem Bauwerksplan).

Pflastermulde

Die Abdichtung der Raum- bzw. Bewegungsfugen der Pflastermuldensegmente erfolgt wie unter 1.1.2.7.2 beschrieben.

1.1.2.9 Ausstattung

Der Stützwandbestand BW 6 ist mit einem 1 m hohen Rohrgeländer in Anlehnung an RiZ-ING „Gel 7“

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

ohne Einzelfundamente auszustatten. Bewegungsfugen im Geländer sind einzukalkulieren. Die Befestigung des Rohgeländers auf der Kappe erfolgt nach RiZ-ING „Gel 14“ mit Fußplatte und Verbundanker.

Darüber hinaus erhält der Stützwandbestand die Jahreszahl 2024 nach RiZ-ING „Jahr 1“. Der Ort des Einbaus ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es könnte auch das Kappengesims.

1.1.2.10 Sonderanlagen

entfällt

1.1.2.11 Korrosions- und Oberflächenschutz

Der Korrosionsschutz und Schutz gegen Umwelteinflüsse der Baustoffe ist durch die Einhaltung der in den Unterlagen des Auftraggebers (z.B. Bauwerkspläne) genannten Baustoffgütern, z.B. Betongütern nebst Expositionsclassen, und durch die Einhaltung der entsprechenden Betondeckungen sicherzustellen.

Die Natursteine müssen hinsichtlich der Steifigkeit der Kategorie II nach DIN EN 771-6:2015-11 entsprechen und hinsichtlich der Dauerhaftigkeit frost-tau-wechselbeständig sein.

Für den Korrosionsschutz und Schutz gegen Umwelteinflüsse der Mikropfähle als Dauerpfähle sind die Bedingungen der Zulassungen einzuhalten.

Der Korrosionsschutz und Schutz gegen Umwelteinflüsse des Geländers richtet sich nach der ZTV-ING Teil 4, Abschnitt 3 und ZTV FSR.

Dementsprechend ist das Gelände feuerverzinkt, zwischen- und deckbeschichtet (ZTV-ING Teil 4, Anhang A, Tab. A 4.3.2, Zeile 3.1c) 1 zu liefern und einzubauen.

Die Geländerfarbe ist im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.1.2.12 Anlagen und Einrichtungen für Dritte

keine

1.1.2.13 Abbrucharbeiten

Siehe 1.1.2.2.2.

1.1.3 Landschaftsbau

1.1.3.1 Art und Umfang

Der Landschaftsbau beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Stubbenrodung bereits gefälltter Bäume (ist dem Leistungsbereich Erdbau zugeordnet),
- Wiederherstellung der bestehenden Geländetopografie,
- Lieferung und Andeckung von Mutterboden (ist dem Leistungsbereich Erdbau zugeordnet),
- Rasensaat und Entwicklungspflege der Vegetationsflächen und die Sicherung der Böschungen mittels Erosionsschutzmatten und Holzpflocken.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Eine ausgeführte Vorarbeit ist die bestehende Entwurfsvermessung.

1.3 Ausgeführte Leistungen

keine

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende (Bau-)Arbeiten sind Stubbenrodungen.

Die gleichzeitig laufenden (Bau-)Arbeiten liegen in der Koordination des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten Dritter in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und in seinem Baufeld zuzulassen.

Es Pflicht des Auftragnehmers, sich rechtzeitig über die ihn betreffenden Umstände zu informieren und ggf. den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob für seine Leistung Auswirkungen zu befürchten sind. Es ist ferner seine Pflicht, u. U. zusammen mit der Bauüberwachung, notwendige Abstimmungen mit anderen Unternehmen zu treffen. Derartige Absprachen dürfen den Interessen des Auftraggebers nicht zuwider laufen und müssen das generelle Ziel verfolgen, die Bauausführung prinzipiell zu beschleunigen, ohne Mängel in der Qualität zuzulassen.

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Landkreis Meißen auf der S 83 zwischen Garsebach und Meißen. Das Baufeld liegt zwischen dem NK 4846003 Stat. 4,765 und NK 4846003 Stat. 3,664 und ist rund 70 m lang. Die Baustelle befindet sich in der Gemarkung Garsebach. Der Straßename der S 83 heißt Meißner Straße. Die Stützwand 6 befindet sich auf der Bergseite der S 83. Sie beginnt ca. 68 m nordöstlich der nordöstlichen Zufahrt zur (historischen) Wassermühle „Fichtenmühle“, verläuft Richtung Meißen und ist ca. 43 m lang. Vor der Stützwand, d.h. am südwestlichen bzw. landseitigen Ende, befindet sich ein ehemaliger Steinbruch, welcher stark verwachsen und als Flächennaturdenkmal ausgewiesen ist.

Oberhalb der Stützwand befindet sich ein leichter Fangzaun und am stadtseitigen Ende ist ein Steinschlag-Schutznetz angebracht, welches die Stützwand 6 wenige Zentimeter überlappt.

Im Übrigen ist das Steinschlag-Schutznetz für die Instandsetzungsarbeiten an der Stützwand 6, Aufmauerung derselben, Herstellung der Kappe Bauwerksentwässerung in diesem Bereich temporär zu lösen, zurückzuhängen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Arbeiten an dem Steinschlag-Schutznetz sind in den Leistungsbereich „Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen“ einzukalkulieren. Sie werden nicht separat vergütet.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Zufahrt der S 83 südlich von Meißen kann über die Ortslage Meißen aus erfolgen bzw. über die B 101 aus Richtung Nossen kommend, der S 83 folgend, durch das Triebischtal.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Die Eigenarten des jeweiligen Verkehrsweges – siehe Kap. 2.3 - und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege ist auf ein unvermeidliches Maß einzuschränken. Für die Beseitigung der durch Baufahrzeuge entstandenen Schäden ist der Auftragnehmer verantwortlich.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten zur Baustelle, zu Seitenentnahmen und Abwurfkippen sowie notwendige Zwischenlagerplätze hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung selbst zu erkunden und festzulegen.

Bei deren Nutzung entstandene Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Vor dem Transport über gemeindeeigene oder private Wege ist das Einverständnis der Eigentümer bzw. der Unterhaltspflichtigen einzuholen.

Dazu hat der Auftragnehmer vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand zu fertigen und diese vom Eigentümer des Weges anerkennen zu lassen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Bauleistungen an öffentlichen und privaten Anlagen entstehen.

Spätestens mit der Schlussrechnung sind dem Auftraggeber Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer bzw. der Unterhaltspflichtigen vorzulegen.

Die Zufahrt durch das Triebischthal ist durch viele kleine Gemeinden stark geprägt. Zeitweise gibt es Einschränkungen in der lichten Durchfahrtshöhe bei Überführungsbauwerken. Die kleinste lichte Durchfahrtshöhe liegt in der Gemeinde Robschütz und ist mit 2,70 m beschildert (siehe auch Verkehrswegekarte).

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stellt der Auftraggeber nicht zur Verfügung.

Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der Auftragnehmer selbst zu informieren. Das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Auftragnehmers.

Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Die Beschaffung der Schachtscheine sowie die Anschlussmöglichkeiten sind vom Auftragnehmer bei den Medienträgern abzuklären.

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom Auftragnehmer die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Eine Verwendung von natürlichen Wasservorkommen für Betonierzwecke ist nicht gestattet.

Für das Einleiten der Abwässer aller Art während der Bauzeit in öffentliche Gewässer bzw. Versickern in den Boden hat der Auftragnehmer die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Ansonsten sind alle Abwässer abzutransportieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Vom Auftraggeber wird nur der unmittelbare Baubereich bauzeitlich zur Verfügung gestellt. Außerhalb dieser Flächen stehen dem Auftraggeber keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Diese hat sich der Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Erforderlichenfalls muss sich der Auftragnehmer Lager- und Arbeitsplätze anmieten. Die Kosten für o. g. Leistungen sind vollständig in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der Auftragnehmer durch schriftliche Bestätigung des

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Grundstückseigentümers nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. Das Wiederherrichten benutzter Flächen geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist mit in die Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Eine Ablagerung von Materialien und Stoffen hinter den Bautabugrenzen ist verboten. Das ist talseits östlich der talseitigen Bautabugrenze und bergseits westlich der bergseitigen Bautabugrenze.

Eine Verunreinigung des Gewässers ist auszuschließen. Alle Bereiche der Baugruben und des Bauwerkes sind der Bauüberwachung und dem Auftraggeber zugänglich zu machen. Hierfür erforderliche Bohlenwege, Leitern und Treppen sind vom Auftragnehmer vorzuhalten. Alle Zugänge haben den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen. Unterhalt, Reinigung, Absturzsicherung und Verkehrssicherung von Verbindungswegen innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche, Zufahrtsrampen und Baugrubensohle sind Sache des Auftragnehmers und in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Nach Auftragsvergabe erstellt der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber einen endgültigen Baustelleneinrichtungsplan im geeigneten Maßstab. In diesem Plan sind neben der Einrichtung alle für den Baubetrieb und den An- und Abtransport vorgesehenen Straßen und Wege, Hilfswege sowie Unterkünfte, sanitäre Anlagen, Wasserver- und -entsorgungsleitungen usw. darzustellen.

Waldflächen oder Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen ist untersagt.

2.6 Gewässer

Angrenzend an den Baubereich befindet sich die Triebisch. Bezüglich Bemessungswasserhöhen siehe 1.1.2.4.

2.7 Baugrundverhältnisse

Die Baugrundverhältnisse sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen, welches der Vergabeunterlage beigelegt ist.

Demnach sind z.B. Bohrkronen für die Mikropfähle dem Baugrund angemessen auszuwählen und zu kalkulieren.

Es ist zu verhindern, dass Verpressmörtel etc. mit der Gefahr, das Grundwasser zu verunreinigen, über Klüfte abwandert. Geeignete Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in die LV-Positionen der Baugrundbohrungen einzukalkulieren.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Spezielle Ablagerungsmöglichkeiten sowie Seitenentnahmen werden durch den Auftraggeber **nicht** zur Verfügung gestellt bzw. benannt.

Deren Beschaffung ist einschließlich aller hierfür erforderlichen Genehmigungen ohne besondere Vergütung Sache des Auftragnehmers.

Die Kosten dafür sind vollständig in die Einheitspreise für die Erdarbeiten einzukalkulieren, ebenso die Transportkosten einschließlich eventueller Kosten für Zufahrten und dergleichen. Der Auftragnehmer hat für ordnungsgemäße Beseitigung der Überschussmassen zu sorgen, auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die sachgemäße Deponierung/Entsorgung nachzuweisen.

Endablagerungsstellen für nicht wieder einbaufähige Materialien sind vom Auftragnehmer selbst zu besorgen. Erforderliche Deponiegebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen. Das Lagern von Erdstoffen und Baumaterialien im Gewässer- und Auenbereich ist verboten.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Das planfestgestellte Bauvorhaben liegt im FFH Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“. Aus diesem Grund ist die Baufeldtabugrenze zwingend einzuhalten. In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Vorhandene Bäume sind zu schützen. Im Wurzelbereich von Bäumen ist Handschachtung vorzusehen. Als Wurzelbereich ist der Traufbereich anzusehen.

Beim Erdbau beschädigte Wurzeln sind zu behandeln.

Die Geländeanspruchnahme ist auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

Beeinträchtigungen des verbleibenden Geländebestandes sind auszuschließen. Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen vor Schäden zu schützen. Bzgl. Kronen- und Wurzelschnitt wird auf das Kap. 1.1.3.1 verwiesen.

2.9.3 Denkmale

Werden im Baustellenbereich Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

Während der Bauarbeiten auftretende archäologische Funde (z. B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art) sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Fundstelle(n) ist (sind) inzwischen vor Zerstörungen zu sichern. Eventuell auftretende Verzögerungen und daraus entstehende Kosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.9.4 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sind zu berücksichtigen.

Für die aus Gesetzen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie nachstehenden Forderungen erwachsenden Erschwernisse wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

Dies gilt auch für die Staubentwicklung im Baubereich, die durch geeignete Maßnahmen des Auftragnehmers auf ein unumgängliches Maß zu beschränken ist.

Während der Baumaßnahme, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und –geräten, sind die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160), die Vorschriften der 32. BImSchV Betrieb von Geräten und Maschinen sowie die Vorschriften des SächsSFG vom 10. November 1992, insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten. Baustelle und Baustellenbetrieb müssen so eingerichtet werden, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen);

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

- Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken; lärmintensive Arbeiten sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr auszuführen. Sollten infolge z. B. betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme derartige Tätigkeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) bzw. an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind durch den Bauausführenden die betroffenen Anwohner rechtzeitig vorher zu informieren und erforderliche Ausnahmegenehmigungen beim Umweltamt des Landratsamtes Meißen zu beantragen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern und innerhalb des Nachtzeitraumes soll die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.

Staubbelastungen der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich der anliegenden Wohnbebauung, sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch:

- Container- und Fahrzeugabdeckung,
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
- geringe Aufwurfhöhen,
- Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
- Reinigung der Arbeitsflächen und Fahrzeuge

Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen der Baustelle ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ sind zu beachten.

2.9.5 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Alle Bauarbeiten müssen so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer ausgeschlossen werden kann.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG vom 31. Juli 2009) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 18. Oktober 2004, zuletzt geändert am 13. August 2009) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten. Die Baumaßnahme muss so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer im Sinne des §1a WHG nicht zu befürchten ist.

Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von der wasserrechtlichen Zustimmung eingeholt werden.

Ein Fischsterben in der Triebisch muss durch Beachtung und Einhalten mindestens nachfolgender Punkte vermieden werden. Dabei umfasst der Begriff „Beton“ alle Mörtel- und Betonarten sowie mineralische Gemische.

- Frischbeton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Betontransportfahrzeuge und alle für die Betonherstellung und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden, betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in der Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
- Wasser, das längere Zeit über abgeordneten Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischenzuspeichern.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet wer-

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

- den. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
- Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Im Gewässer darf der pH-Wert nicht über 9,0 steigen.
 - Durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor (Wieder-) Beaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) ist zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

2.9.6 Wegekreuze, Meilensteine

Diese Anlagen sind nach geltenden Gesetzen zu schützen.

Wegekreuze, Meilensteine sind, sofern vorhanden, nicht zu beseitigen oder, falls im Ausbaubereich liegend, stationierungsgerecht neben dem Ausbau wieder herzustellen. Höhenkontrollsteine, Festpunkte des Lage- und Höhenbezugsystems müssen geschützt und erhalten werden.

2.9.7 Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus der Bautätigkeit ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz von Notfahrzeugen sind der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung rechtzeitig bekannt zu geben.

Bei Einschränkungen für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen ist zusätzlich die zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

2.10 Anlagen im Baubereich

Folgender Leitungsbestand im Baubereich ist dem Auftraggeber bekannt:

Medienträger	Medium	Vertreter	Telefon	e-mail
Telekom	Fernmeldeleitung	Jörg Nötzel	03514746822 015112414401	j.noetzel@telekom.de
Abwasserentsorgungsgesellschaft Meissner Land mbH (AWE) Elbtalstraße 11 01665 Diera-Zehren	Abwasserdruckleitung	Herr Tröger	03521760515	info@azv-meissen.de

Die Nennung der dem Auftraggeber bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die Lage eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Die Leitungs- und Kabeleigentümern sind rechtzeitig von der Baumaßnahme und dem Baubeginn zu unterrichten und es sind die erforderlichen Absprachen zu führen.

Den genannten Unternehmen ist ein Bauablaufplan des Auftragnehmers Bau zur Verfügung zu stellen.

Werden die im Baubereich befindlichen Leitungen von der Baumaßnahme berührt, sind sie während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern. Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten ohne besondere Vergütung in Handschachtung auszuführen.

Die Leitungen dürfen auf keinen Fall unterbrochen werden. Ihre Funktionalität ist permanent zu gewährleisten.

Weitergehende Forderungen der Versorgungsunternehmen sind zu beachten.

Für Beschädigungen an deren Anlagen haftet der Auftragnehmer.

Falls es zu kurzfristigen Arbeiten an Leitungen kommen sollte, hat eine Koordination dieser Arbeiten mit den anderen üblichen Arbeiten zu erfolgen.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Behinderungsansprüche und Mehrkosten können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Lt. Leitungsbestandsplan befinden sich s.g. Telekommunikationslinien der Telekom im bergseitig, für den öffentlichen Verkehr freizuhaltenden Fahrstreifen, werden ggf. von dem Bauvorhaben berührt und sind bauzeitlich zu sichern. Die Art der Leitungssicherung ist mit der Telekom abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Ausführungsplanung einen Bauzeitenablaufplan zu erstellen, in dem sämtliche Angaben zu ggf. notwendigen Sicherungen, Veränderungen oder Verlegungen von Anlagen der Telekom Deutschland GmbH dargestellt sind und diesen mindestens sechs Monate vor Baubeginn der Deutschen Telekom Technik GmbH zuzuarbeiten. Bei der Kommunikation (Schriftwechsel) mit dem Vertreter der Telekom ist die Reg.-Nr. 103802058 anzugeben.

Prinzipiell dürfen vorhandene Telekommunikationslinien nicht überbaut werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen vermieden werden und dem Unternehmen aus betrieblichen Gründen (z. B. Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationsanlagen möglich ist.

Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (AWE)

Die Abwasserdruckleitung kommt aus Richtung Garsebach und geht bis zur Einmündung Dobritzer Berg.

Die Abwasserdruckleitung der AWE wird von dem Bauvorhaben tangiert, sollte jedoch nicht berührt werden. Auch hier gilt, der Auftragnehmer hat im Rahmen der Ausführungsplanung einen Bauzeitenablaufplan zu erstellen und ihn der Abwasserentsorgungsgesellschaft Meissner Land mbH mindestens sechs Monate vor Baubeginn der Deutschen Telekom Technik GmbH zuzuarbeiten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Straßenverkehr

Vollsperrungen sind nicht vorgesehen. Der talseitige Fahrstreifen der S 83 ist für den öffentlichen Verkehr permanent frei zu halten. Der erforderliche Lichtraum kann dem Regelquerschnitt A-A des Bauwerksplanes entnommen werden

2.11.2 Schienenverkehr

entfällt.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeine Forderungen

Der Auftragnehmer ist über die gesamte Bauzeit für die Verkehrssicherung in der Baustelle verantwortlich.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Verkehrsbehörde des Landkreises Meißen zu beantragen. Die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung sind vor der Beantragung bei der Verkehrsbehörde durch den zuständigen Bau-

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

leiter des Auftraggebers bestätigen zu lassen, d. h. die Anträge müssen den Sichtvermerk des Auftraggebers tragen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege - unabhängig von deren Klassifikation - nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beantragen.

Durch die vorhandene Bebauung bzw. auch gewerbliche Nutzung von Anlagen im Baubereich hat der Auftragnehmer-Bau im Zuge der Baudurchführung nachfolgende Erschließungsfunktionen zu gewährleisten:

- Sicherstellung der Rettungswege zu den Anliegern;
- Sicherstellung der Ver- und Entsorgung der Anlieger;
- Sicherstellung der Erreichbarkeit der Grundstücke für die Anlieger und Nutzer;
- Gewährleistung eines durchgängigen Fahrerverkehr im Bereich der Baustelle mit einer Nutzbreite von 2,85 m zzgl. Sicherheitsabstände und Fußgängerverkehr im Bereich der Baustelle mit einer Nutzbreite von 1,0 m und einer zulässigen Sicherung mittels Absperrschranken H = 1 m und/oder Betonleitwand mit schmaler Aufstandsfläche und H = 1 m;
- Gewährleistung der Anlieferung der Finkenmühle mit einem Speziatsattelzug (2x im Monat);
- Die Sicherstellung der Zufahrten, dem Anliegerverkehr und dem durchgängigen Fußgängerverkehr ist auch im Winter zu gewährleisten.
- Die Sicherstellung der o. g. Zuwegungen hat auch an den Wochenenden, Feiertagen sowie bei betriebsbedingten Baustellenruhezeiten zu erfolgen.

Der Auftragnehmer-Bau ist somit für die Ordnung und Sicherheit, für die Dauer der Bauzeit, für den ruhenden und nicht ruhenden Verkehr verantwortlich.

Die Planung der Verkehrssicherung ist im Leistungsverzeichnis enthalten und durch den Auftragnehmer Bau umfassend auszuführen. Die Ausführung erfolgt gemäß den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis. Sämtliche diesbezügliche Leistungen, Aufwendungen und Erschwernisse sowie evtl. zusätzliche Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und damit abgegolten.

3.1.2 Verkehrsführung während der Bauzeit

Nicht zuletzt wegen Schulbusverkehr dürfen für die Baumaßnahme keine Vollsperrungen der S 83 erfolgen bzw. dürfen sie nur in Ausnahmefällen und nur an Wochenenden erfolgen. Geplant sind keine Vollsperrungen.

Die Herstellung und das Wiederverschließen des Graben für die unterirdische Querung der Bauwerksentwässerung unter der S 83 sowie die Verlegung der Bauwerksentwässerung muss ggf. in (2) Abschnitten mit Umsetzen des permanent öffentlich befahrbaren Verkehrsstreifens erfolgen oder der Baugraben temporär mit Stahlplatten befahrbar abgedeckt werden. Die Kosten für das Umsetzen und für das temporäre Abdecken des noch nicht geschlossenen Leitungsgrabens sind in die Kosten für die 'Versicherung' einzurechnen.

Sind im Zuge der Baudurchführung baubedingte Vollsperrungen im Baufeld nicht vermeidbar, hat sich der Auftragnehmer Bau um alle entsprechenden und erforderlichen Formalitäten zu kümmern und den Anliegern, Rettungsstellen, Gewerbetreibenden, Vor- und Entsorgungsdienste etc. die Verkehrsführung rechtzeitig und unmissverständlich bekanntzugeben und die Verkehrsführung ggf. mit den Betroffenen, z.B. mit dem Busunternehmen, abzustimmen.

Im Zuge der Baudurchführung sind die Vollsperrungen im Baufeld so durchzuführen, dass entweder aus Richtung Garsebach oder aus Richtung Meißen, die o. g. Erschließungen erfolgen können. Im Zuge der Einschränkung der Baustellenzufahrt aus Richtung Garsebach mit der Beschränkung der lichten Durchfahrthöhen, wird hier vor allem für größere Fahrzeuge, eine frühzeitige Abstimmung seitens des Auftraggebers dem Auftragnehmer-Bau empfohlen, um die Berücksichtigung in der Bauausführung sowie im Bauablauf mit aufzunehmen.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus der bauzeitlichen Sperrung des 2. Fahrstreifens sowie die Geschwindigkeitsbegrenzung des verbleibenden Fahrstreifens.

3.1.4 Verkehrsumleitungen

Für den Fall, dass eine Vollsperrung nicht vermeidbar ist, ist den Vergabeunterlagen ein Umleitungsplan beigelegt, dem das LRA Meißen und das Ordnungsamt der Stadt Meißen vom Prinzip her zugestimmt hat. Auf dem Umleitungsplan sind die zu beschilndernden Knotenpunkte dargestellt, jedoch nicht die Art der Beschilderung.

Der Auftragnehmer Bau hat dann den Umleitungsplan rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor den Vollsperrzeiten nochmals mit den Verkehrsbehörden der Stadt Meißen und der betroffenen Landkreise und Gemeinden abzustimmen. Die Umleitung ist entsprechend zu beschildern.

Die Abstimmungen entbinden den Auftragnehmer nicht von der Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung.

3.1.5 Besondere Schwerpunkte

- Nicht vermeidbare Sperrungen von Zuwegungen von Grundstücken und Nutzflächen hat der Auftragnehmer rechtzeitig und nachweisbar mit den betroffenen Anliegern abzustimmen. Die Zeiten der Behinderung sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
- Die ständige Zufahrt von Not- und Rettungsfahrzeugen ist zu gewährleisten und mit den Rettungsdiensten abzustimmen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Seitens des Auftraggebers ist eine Bauzeit vom Beginn 4. Quartal 2024 (Zuschlagserteilung) bis Mitte 2. Quartal 2024 (Verkehrsfreigabe) vorgesehen. Die verbindlichen Termine sind dem Vertrag zu entnehmen.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten ergeben sich nach den Bauzeiten-/Bauphasen- und Technologieplänen des Auftragnehmers Bau. Diese Pläne sind dem Baufortschritt entsprechend und bei Änderungen anzupassen und fortzuschreiben.

Folgende Vorleistungen sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Abstimmung der Verkehrskonzeption mit den Verkehrsbehörden, ÖPNV, Schulbusunternehmen sowie dem Auftraggeber
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit der Gemeindeverwaltung
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern und Gewerbetreibenden bzw. landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken, Gewerbe- und land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Vom Auftragnehmer ist für die Baustelle vor Bauausführung eine Bestandsvermessung auszuführen.
- Ausführung der Erstabsteckung des Bauwerkes
- Einholen von Schachtscheinen, Abstimmungen mit den Versorgungsträgern
- Durchführung der Beweissicherung
- Einreichung der vom Auftragnehmer Bau zu beschaffenden Planung beim Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00 Baubeschreibung

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Auftragnehmer eine Bauanlaufberatung mit dem Auftraggeber, dem Verkehrsamt, den zuständigen Gemeindeverwaltungen durchzuführen. Gleichzeitig ist der Bauablauf mit den Anliegern, Versorgungsunternehmen und Rettungsdiensten sowie den Gewerbetreibenden abzustimmen.

Die Ablaufplanung über die zeitliche Abfolge der Bauausführung hat durch den Auftragnehmer-Bau unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen sowie den Ausführungen zu den Zufahrten usw. zu erfolgen.

Die zur Einhaltung von Bauvertragsterminen ggf. erforderlichen Arbeiten im Zweischichtsystem (zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr) bzw. an allen 6 Werktagen, werden nicht gesondert vergütet. Dies ist in die ausgeschriebenen Positionen einzukalkulieren.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Die Bauleistungen sind im Arbeitszeitregime Betriebsform BF 2 - Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes (Arbeitszeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr) zu realisieren. In der Zeit von 20:00 Uhr und 7:00 Uhr dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Der Auftragnehmer koordiniert ohne besondere Vergütung die Arbeiten mit anderen Unternehmen wie z.B. Unternehmen für Arbeiten an den Medienleitungen mit seinen übrigen Leistungen.

3.2.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Der Auftraggeber überträgt die Aufgaben nach Baustellenverordnung auf den Auftragnehmer. Auf die Einhaltung der im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 35 (vom 18. Juni 1998) veröffentlichten „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)“ und die „Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Fassung vom 15.01.1999)“ zum Rundschreiben vom 28. Juli 1998 – StB (BN) 23.63.21-04/ 50BM 98, sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vom 21. März 2002, S 12/23.63.31-00/8 Va 02 sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird verwiesen. Die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 wird gem. § 4 dem Auftragnehmer übertragen.

- Sind die gem. § 2 (2) unter 1. bzw. 2 genannten Bedingungen zutreffend, so ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung der verantwortliche Mitarbeiter zu benennen. Verbunden damit sind dem Auftraggeber die geforderten Angaben gem. Anhang I zu übergeben.
- Trifft der § 3 (1) zu, so ist der verantwortliche Koordinator zu benennen. Sofern vom Auftraggeber keine anders lautenden Festlegungen getroffen werden, übernimmt die Koordinierung der Auftragnehmer.
- Der vorgenannte verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers hat alle Maßnahmen mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
- Die **"Vorankündigung einer Baustelle"** ist dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung unverzüglich zu übergeben. Die Weitergabe an das Gewerbeaufsichtsamt erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Erstellung des SiGe-Planes unter Beachtung der Vorgaben aus den „Erläuterungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ und die Benennung (gem. Formblatt „Mitteilung über den Koordinator für den ...“) eines Koordinators werden dem Auftragnehmer gemäß LV übertragen.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

3.3 Wasserhaltung

Für die Ableitung des Oberflächenwassers im Baubereich ist der Auftragnehmer verantwortlich. Das Leistungsvermögen einer Reserveanlage für die Wasserhaltung muss dem Leistungsvermögen der Erstanlage entsprechen, so dass Ersatzbetrieb erfolgen kann.

Beachte DIN 18 305 Nr. 3.2.2.

Anlagen zur Wasserhaltung sind den Leistungen nach VOB/B § 7 Nr. 3 zuzuordnen.

Bei Deutlichwerden eines Hochwassers, das über dem angegebenen liegt, sind die Anlagen deshalb zu sichern.

Zur Begrenzung von Hochwasserschäden während der Bauzeit ist durch den ausführenden Baubetrieb ein Hochwassermaßnahmeplan aufzustellen sowie ein Hochwasservorwarnsystem einzurichten.

Die Wasserhaltung während der Baumaßnahme ist so auszuführen, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls und von Sach- und Rechtsgütern Dritter ausgeschlossen werden.

Nachfolgende Hinweise aus der Planfeststellung sind zu beachten.

Zuständige Flussmeisterei der Landestalsperrenverwaltung ist die Flussmeisterei Dresden, Ansprechpartner ist Herr Winter, Telefon: 0351/21046511.

Den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen unteren Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung ist gemäß § 101 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 107 Abs. 1 SächsWG Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen zu gewähren (baubegleitende Überwachung).

Notwendige bautechnische Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Objektsicherheit im Wirkungsbereich von Bauwasserhaltungen/Baumaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen obliegen dem Genehmigungsinhaber. Unter anderem ist die Baustelle im direkten Arbeitsbereich an den Gewässern bzw. wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Gewässer, insbesondere Gewässerböschungen und Uferbereiche, sowie die Gewässersohle sind nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht wiederherzustellen und ggf. zu sichern. Die Höhe des Gewässerbettes darf nicht verändert werden.

Die vorgesehenen Flächen für Baustelleneinrichtungen sind so herzustellen, dass eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist. Im unmittelbaren Einzugsbereich der Gewässer und im Überschwemmungsgebiet sind baubedingte Flächennutzungen, wie Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, nicht zulässig.

Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser in Oberflächengewässer eingeleitet bzw. in den Untergrund (Boden) versickert wird.

Während der Baumaßnahme dürfen die Gewässer nicht infolge der Einleitung von bei Bautätigkeiten anfallenden verschmutzten Wässern beeinträchtigt werden. Hierbei anfallendes Abwasser, wassergefährdende und –verunreinigende Stoffe wie zementhaltige Spülwässer, Kalkbrühen und Schlempen sowie mit Baustoffen verunreinigte Niederschlagswässer dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Nicht vermeidbare Abwässer sind vollständig zu sammeln und einer Kläranlage zuzuführen.

Bestehende Uferbefestigungen sind baulich nicht zu verändern.

Bei notwendigen Abbruch- und Erdarbeiten sind alle Fundamente rückstandslos zurückzubauen und zu entsorgen.

Der Eintrag von Sedimenten in die Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Störungen im Bauablauf, von denen eine Beeinträchtigung der Grund- oder Oberflächenwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Während der Baumaßnahme zeitweilig errichtete Baubehelfe sind so herzustellen, dass der schadlose

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Abfluss im Gewässer und auf den Vorlandbereichen gewährleistet wird und keine nachteiligen Auswirkungen für das Gewässer und das Umfeld entstehen.

Nach Abschluss der Maßnahme sind die Baubehelfe unverzüglich fachgerecht zurückzubauen und eventuelle Schäden zu beheben.

Die Standsicherheit der erforderlichen Einbauten ist über die gesamte Bauzeit zu gewährleisten. Bei bevorstehendem Hochwasser sind die Einbauten aus dem Gewässer zu entfernen.

Schwemmgut, das sich an bauzeitlichen Einbauten anlagert, ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Schäden, die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der baulichen Anlagen am Gewässer und an den Ufern auftreten, sind der Landestalsperrenverwaltung anzuzeigen und unverzüglich fachgerecht durch den Verursacher zu beseitigen.

Es ist auszuschließen, dass es durch die geplante Herstellungstechnologie beim Einbringen der Mikropfähle und den anschließenden Arbeiten zu Beschädigungen der Böschungsbereiche kommt.

Der Fußbereich der Böschungen/Stützmauerfuß ist so herzustellen, dass es zu keinen Erosionserscheinungen kommt.

Während des Bauvorhabens ins Gewässer stürzende Bäume sind schadlos für das Gewässerprofil aus dem Gewässer zu entfernen. Die zuständige Flussmeisterei ist zu informieren. Auf Grund umgestürzter Bäume notwendige Ersatzpflanzungen sind mit der Flussmeisterei abzustimmen.

Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht im Gewässerbett gelagert werden. Er ist grundsätzlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu deponieren. Ist das nicht möglich, so ist bei Hochwassergefahr die rechtzeitige und vollständige Beräumung der beanspruchten Flächen zu gewährleisten. Dazu sind geeignete Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes vorzuhalten.

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 62 WHG und § 59 SächsWG sowie entsprechend der Bestimmungen der sächsischen Anlagenverordnung.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen und Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen im Überschwemmungsgebiet und im Bereich der Gewässer sind untersagt.

Für die Arbeiten im Bereich der Oberflächengewässer und der grundwasserführenden Bodenschichten soll möglichst Maschinenteknik mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln verwendet werden. Beim Einsatz der Baumaschinen ist eine regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Betriebsmittelverluste durchzuführen. Fahrzeuge, welche Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle im Gewässerbereich zu entfernen.

Bei plötzlich auftretenden Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Gewässer sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind Ölauffangwannen, Bindemittel, Ölsperren u. ä. an der Baustelle bereitzuhalten.

Für den Fall des Eintrags von Schadstoffen in Gewässer sind die zuständige unteren Wasserbehörde und die Landestalsperrenverwaltung zu informieren.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

3.4 Baubehelfe

Das Aufstellen, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen von Baubehelfen sowie das Anlegen und Beseitigen erforderlicher Arbeitsebenen und Zuwegungen zu den Ebenen ist durch die vereinbarten Preise für die Bauteile und Baustelleneinrichtung abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.

Für die Baubehelfe sind sämtliche Ausführungsplanungen und Unterlagen vom Auftragnehmer zu beschaffen bzw. zu beauftragen. Die Preise dafür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Position einzurechnen, wenn im LV keine gesonderte Position ausgeschrieben ist. Die Ausführungsunterlagen und die Ausführungsstatik für Baubehelfe sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an den Behelfen zu erarbeiten. Die Prüfung der Ausführungsunterlagen und der Ausführungsstatik von Baubehelfen und Bauzuständen sowie die Abnahme durch den Prüfenieur ggf. durch die BÜ werden durch den Auftragnehmer veranlasst.

Der Auftragnehmer hat die dafür erforderlichen Schritte (Übergabe an Prüfenieur usw.) selbst rechtzeitig einzuleiten. Die Prüfung und Abnahme der Baubehelfe und Bauzustände wird nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Dem Auftraggeber sind geprüfte Pläne für Baubehelfe und eventuell dafür erforderliche Bauzustände sowie die Abnahmeprotokolle des Prüfenieurs 2 Wochen vor Beginn zu übergeben.

Folgende Baubehelfe sind erforderlich:

- Traggerüste zur Herstellung der Kappe
- Arbeitsgerüste und Schutzgerüste
- Verbauten, Wasserhaltungen
- Arbeitsebenen, Vorschüttungen, Rampen, Zuwegungen, Kranstandorte

3.5 Stoffe, Bauteile, Baugeräte

3.5.1 Allgemeines

Alle Stoffe und Bauteile sind auf der Baustelle entsprechend der Leistungsbeschreibung einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Baustoffe und Bauteile zu liefern.

Es dürfen nur zugelassene Baustoffe und Bauteile, die einer ständigen Überwachung unterliegen und den Planungs- und Vergabeunterlagen entsprechen, verwendet werden. Auf Anforderung ist ein Nachweis der Güteüberwachung dem Auftraggeber vorzulegen. Für sämtliche zu verwendende Baustoffe sind nach Auftragserteilung rechtzeitig und unaufgefordert Eignungsprüfungen vorzulegen. Nach der Zustimmung des Auftraggebers werden diese zum Vertragsbestandteil. Als Nachweis genügt die Aufnahme in die Liste der geprüften Stoffe (BAST).

Auf die Anforderungen aus Eigen- und Fremdüberwachung wird ausdrücklich in den einschlägigen Vorschriften hingewiesen. Fremdüberwacher müssen beim BMVBS hierfür anerkannte Prüfinstitute sein. Das mit der Überwachung beauftragte Institut ist dem Auftraggeber zu benennen.

Wenn es für bestimmte Baustoffe eine „Liste der geprüften Stoffe“ oder sinngemäß Anwendungslisten gibt, sind nur Stoffe zu verbauen, die in der jeweils gültigen Liste aufgeführt sind. Dies ist bei der Kalkulation zu beachten!

Die Beschaffenheit und Güte der zu verwendenden Baustoffe und Zuschlagsstoffe sind in den Technischen Lieferbedingungen zu den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), den Ergänzenden Technischen Vorschriften und DIN- bzw. EN- Normen beschrieben.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe, Bauteile und Verfahren sind dem Auftraggeber rechtzeitig zu übergeben. Werden in den einschlägigen Vorschriften Liefer- bzw. Gütenachweise gefordert, sind sie vom Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt. Diese Vorlage muss vor dem Einbau der betreffenden Stoffe erfolgen. Die Beschaffung derartiger Unterlagen über die Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird nicht gesondert vergütet.

Werden andere Materialien als im LV aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen nachzuweisen. Die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu deren Einsatz ist erforderlich.

Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, von Stoffen, die neu oder wenig üblich sind, vor deren möglicher Verwendung Muster oder Proben zu verlangen und erst danach über ihren Einsatz endgültig zu entscheiden. Über die Vergütung dafür muss vor der Beschaffung der Muster oder Proben zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Einigung erzielt werden. Stoffe, die unmittelbar im baulichen und funktionellen Zusammenhang mit anderen Stoffen stehen, dürfen nur von einem Hersteller bezogen werden (z. B. Anstriche, Dichtungssysteme, Fugenbänder).

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, Stoffe oder Bauteile rechtzeitig zu beschaffen. Behinderungen oder Verzögerungen wegen fehlender Materialien werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass es sich um außerordentlich seltene Stoffe handelt und er rechtzeitig die erforderlichen Schritte eingeleitet hat.

Es ist die alleinige Entscheidung des Auftraggebers, bestimmte vorgesehene Stoffe durch andere zu ersetzen, insbesondere wenn der Auftragnehmer bestimmte Stoffe nicht rechtzeitig beschafft hat oder er sie aus anderen Gründen ersetzen will.

Die Wiederverwendung ausgebaute oder anderweitig vorhandener Baustoffe ist, soweit möglich, anzustreben. Alle zu entsorgenden Abbruchmaterialien und -stoffe sind mit Nachweis einer Wiederverwertung bzw. einer ordnungsgemäßen Deponierung nach Wahl des Auftragnehmers zuzuführen. Alle diesbezüglichen Kosten sind dementsprechend in die EP einzukalkulieren (Laden / Transport / Deponiegebühren usw. entsprechend gewählter Entsorgung).

Für alle vom Auftragnehmer zu liefernden Schüttgüter (z.B. Bodenlieferungen, Asphaltmischgut, Ver- und Hinterfüllmaterial, Schotter und Frostschutzschichten) sind dem Auftraggeber die Original-Wiegescheine zu übergeben.

Grundsätzlich gilt für den Einsatz aller Stoffe und Bauteile, dass bei Zweifeln oder Unklarheiten Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen ist.

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, sprich den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen. Die Baustelle ist für die Betonarbeiten nach Überwachungsklasse 2 zu führen und unterliegt damit gemäß ZTV-ING der Fremdenüberwachung.

3.5.2 Erdbau

Zu liefernde Böden haben der Zuordnungsklasse Z 0 nach LAGA zu entsprechen.

Bei Verdacht auf Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Böden und Baustoffe zur Herstellung von Erdbauwerken zum Zeitpunkt ihrer Lieferung oder Einbaus (z.B. Veränderung des Aussehens, des Geruchs, der Bestandteile des Materials, unvollständige Lieferscheine) kann der Auftraggeber weitere Prüfungen der umweltrelevanten Parameter und der bautechnischen Eigenschaften anfordern, die der Auftragnehmer dann auf eigene Kosten durch eine anerkannte Prüfstelle zu veranlassen hat.

Sollten diese weiteren Prüfungen Unregelmäßigkeiten oder unzulässige Abweichungen von den vertraglich zugesicherten Eigenschaften des Bodens bestätigen, hat der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen.

Die Hinterfüllung der Widerlager und Arbeitsräume darf nur mit frostsicherem Material erfolgen.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Die für die Hinterfüllungen verwendeten Erdbaustoffe sind nach ZTVE-StB zu liefern, einzubauen und zu verdichten. (Ansonsten sind die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses zu beachten.)

Gewichtsnachweise sind durch Wiegebescheinigungen zu führen, in die das Gewicht durch geeichte Waagen festgestellt und maschinell eingetragen wird (Leer- und Gesamtgewicht).

3.5.3 Straßenbau

3.5.3.1 Allgemeines

Alle Materialien müssen den Technischen Lieferbedingungen und DIN entsprechen.

Die Mantelverordnung, welche die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bildet und deren Zusammenhang auch die Depo-nieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert werden und die am 1. August 2023 in Kraft tritt, ist zu berücksichtigen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe und Bauteile sind dem Auftraggeber rechtzeitig zu übergeben.

3.5.3.2 Mineralstoffe

Die zur Verwendung vorgesehenen Gesteinsbaustoffe müssen eine Zulassung des SMWA für den jeweiligen Einsatzzweck besitzen.

3.5.3.3 Schichten ohne Bindemittel

Schichten ohne Bindemittel sind möglichst umgehend mit den nächsten Schichten zu überdecken und sollten nicht befahren werden. Wenn ausnahmsweise doch befahren werden muss, ist die Schicht zu befeuchten und es ist eine Geschwindigkeit ≤ 30 km/h einzuhalten. Entmischungen und Feinstoffanreicherungen an der Oberfläche sind zu vermeiden. Bei ordnungsgemäßer Herstellung muss eine homogene Struktur der Schicht vorliegen. Verunreinigungen durch feinkörnige Mineralstoffe oder bindige Bodenbestandteile sind abzukehren. Nötigenfalls ist der verunreinigte Teil der Schicht abzutragen und durch neues Material auf die erforderliche Höhe zu bringen, dabei sind für das neue Material die Mindesteinbaudicken nach ZTV SoB-StB einzuhalten.

3.5.3.4 Asphalt

Einbau von Asphalt

Bei mehreren Fertigungsbahnen ist das Mischgut nahtlos „heiß an heiß“ einzubauen. Flanken sind mit Kantenandrückrollen herzustellen, loses Material ist zu entfernen. Nähte bei Tagesansätzen sind zu schneiden und zu vergießen. Sie werden nicht gesondert vergütet. Schichten mit Verdichtungsgraden unter 95 % sind auszubauen und zu erneuern.

Wenn aus der vorgegebenen Bauzeit ersichtlich wird, dass der Einbau der Asphalttragschichten ggf. bei niedrigen Temperaturen erfolgen muss, sind die Aufwendungen für den Einsatz erforderlicher Zusatzmittel in das Angebot einzurechnen.

Für den Einbau von Asphalt gilt das Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 16. Dezember 2015, welches im Amtlichen Teil des Verkehrsblattes, Heft 6 - 2016 abgedruckt ist.

Längsfugen in Asphaltdeckschichten

Die Nahtausbildung ist nach ZTV Asphalt-StB auszuführen. Bei Einbau „heiß an kalt“ ist polymermodifiziertes Bitumen auf die Nahtflanke aufzubringen. Für die Fugenausbildung gelten die Festlegungen der ZTV Fug-StB.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

3.6 Abfälle

Siehe auch Kapitel 3.1.5, 2. Anstrich.

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des Auftragnehmers sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des Auftragnehmers zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind, sind einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine u.ä. sind zu sammeln und dem Auftraggeber sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Antragsteller verantwortlich.

Sollten während der durchzuführenden Bau- und/oder Ausgleichsmaßnahmen Bodenkontaminationen bekannt oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, sind diese gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG i. V. m. § 21 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG unverzüglich der zuständigen unteren Abfallbehörde anzuzeigen.

Das weitere Vorgehen ist mit dieser Behörde abzustimmen. insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden im Zuge von Erd- und sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und Kontaminationsverschleppung ausschließen.

Der anstehende Oberboden (Mutterboden) und Unterboden (getrennt nach Bodenarten) ist vor Beginn der Bauarbeiten von den in Anspruch zu nehmenden Bau- und Betriebsflächen sorgsam abzutragen und zwischenzulagern. Kann Bodenaushub nicht sofort verwendet werden, ist der Boden in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Der in Mieten gelagerte Oberboden ist vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwendung zu gewährleisten. Bodenaushub ist einer differenzierten, wirtschaftlichen und ökologisch sinnvollen Verwertung möglichst im Rahmen der Baumaßnahmen zuzuführen.

Die Flächeninanspruchnahme von Bau- und Montageplätzen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen werden kann, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und - falls erforderlich - eine Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichem Material vorzunehmen.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen (gegebenenfalls mit Tiefenauflockerung).

Im Rahmen von Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung von Bodenfunktionen, insbesondere die Wiederherstellung einer belebten, begrünungsfähigen, künftig pflanzentragenden (durchwurzelbaren) Bodenschicht anzustreben. Die Anforderungen hierzu richten sich nach § 12 BBodSchV. Die Qualität und Bodenart der neu hergestellten Bodenschicht sollte dem ursprünglich vorhandenen Bodenmaterial bzw. dem Bodenmaterial angrenzender Bereiche entsprechen (Verschlechterungsverbot).

Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial außerhalb des Bauvorhabens ist nur zulässig, wenn dieses Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurde. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

- bei einer Verwertung außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzrechts notwendig. Dabei sind die entsprechenden Anforderungen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 27. September 2006 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Bodenmaterial) zur LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ zu beachten
- bei einer Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht i. S. ir. § 12 BBodSchV sind die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2, Nr. 4 der gleichen Verordnung einzuhalten.

Bituminöse Ausbaustoffe sind getrennt nach den ermittelten Verwertungsklassen A und C gemäß der RuVA-StB 01 auszubauen und getrennt einer jeweils zulässigen Verwertung zuzuführen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Massenbilanz für die zu erwartenden Ausbaumaterialien zu erstellen und der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Der Baubeginn ist der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Werden Aushubmassen nicht vollständig wiederverwertet, sind die Restmassen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Entsorgungswege sind vor Baubeginn mit der zuständigen Abfallbehörde zu klären.

3.7 Winterbau

Siehe 3.2.2.

Witterungsbedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung des Baubereiches und der Umleitungsstrecken ist zeitnah vor Beginn der Arbeiten (vor Einrichtung der Baustelle) entsprechend LV durchzuführen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Allgemeines

Sicherungsmaßnahmen im Baubereich liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen.

Den Auftraggeber trifft im Verhältnis gegenüber dem Auftragnehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

Für die Bauausführung ist eine geotechnische Baubegleitung vorzusehen, die zum Umfang der notwendigen bodenverbessernden Maßnahmen berät, die Gründungssohlen der Bauwerke abnimmt.

Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang durchgeführt, sind deren Ergebnisse dem LfULG zur Verfügung zu stellen. Auf § 11 des Sächs-ABG (Geowissen-

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

schaftliche Landesaufnahme) sowie die Beachtung der Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber dem LfULG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Erosionsschutz

Zum Schutz der Bankette und Dammböschungen vor Erosion durch Niederschlagswasser von der fertig gestellten Fahrbahn sind geeignete Sicherungsmaßnahmen auszuführen, so dass keine Erosionsschäden auftreten können. Trotzdem auftretende Erosionsschäden sind vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu beseitigen. Es sind nur solche Maßnahmen vorzusehen, die außerhalb der Fahrbahn errichtet werden (z.B. im Bankett).

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände bzw. für die Anlieger und die Baustelle ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Die jeweilige Baustelle ist so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass bei Starkniederschlägen Hochwasserereignisse gefahrlos ablaufen können. Die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, ist unzulässig.

Die Baustelle ist in den Hochwassernachrichtendienst durch eine aktenkundige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde einzubeziehen.

Ein Hochwasserschutz-Maßnahmeplan ist zu erstellen.

Alle Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind so zu planen, dass sie mit einer zügigen Baudurchführung im Einklang stehen.

Bei der Planung des Hochwasserschutzes sind auch Grundstücke und Anlagen außerhalb des unmittelbaren Baubereiches zu berücksichtigen.

Wird erkennbar, dass ein Hochwasser kommt, für das die Schutzmaßnahmen nicht ausgelegt sind, ist die Baustelle zu beräumen. Beachte VOB/B § 7 Nr. 3. Der Auftragnehmer hat in so einem Fall alles zu tun, um Schäden soweit wie möglich zu verhindern. Wenn es sich ausnahmsweise infolge der örtlichen Situation nicht umgehen lässt, dass auch benachbarte Grundstücke im Hochwasserfall mehr beeinträchtigt werden, als ohne die Baustelle / Bauarbeiten, dann hat der Auftragnehmer im Hochwasserfall auch dafür Sorge zu tragen, hier die Schäden zu minimieren.

Bei Unklarheiten über die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Ereignisse ist die BÜ, die örtliche Wasserwehr und der Auftraggeber unverzüglich einzuschalten. Festlegungen über die einzuleitenden Sofortmaßnahmen trifft alleinig der Auftraggeber.

Baugrubenböschungen sind so auszuführen, dass sie vom Hochwasser nicht angegriffen werden können (z. B. Auslegung von Betonplatten in gefährdeten Bereichen o. ä.). Dasselbe gilt für bereits fertiggestellte, endgültige Böschungen. Schäden, die kurzfristig nach Bauende infolge ungenügender Sicherungsmaßnahmen an Böschungen auftreten, sind vom Auftragnehmer kostenlos zu beheben. Bei Unklarheiten über die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Ereignisse ist die BÜ einzuschalten und die zuständigen Behörden.

Sicherungsmaßnahmen an Leitungen

Es gilt die DIN 18 299 / Punkt 3.1 und DIN 18 300 / Punkt 3.1.2 bis Punkt 3.1.5. Zu beachten sind auch die Bemerkungen unter Punkt 2.10 - "Anlagen im Baugelände" bezüglich der einzuholenden Schachtscheine und dgl. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien u. ä. sind Grundlage für Arbeiten in Bereichen, in denen mit Leitungen zu rechnen ist. Entsprechend Punkt 3.1/DIN 18 299 sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen uneingeschränkt zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich ausreichend zu sichern. Dafür trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Ausreichende Sicherungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet, solange der Aufwand den üblichen Umfang derartiger Maßnahmen nicht übersteigt. Die erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen durchzuführen.

Erschwernisse und Behinderungen, die durch gesicherte Anlagen im Baubereich entstehen und die als baustellenüblich anzusehen sind, werden nicht gesondert vergütet. Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der Auftragnehmer bei möglichen Schadensersatzansprüchen jeglicher Art. Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten zum Umfang der notwendigen Sicherungsmaßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz

Sämtliche nachfolgend genannten Auflagen sind - sofern hierfür keine Leistungspositionen vorhanden sind - in die Baustelleneinrichtung einzurechnen bzw. auf die Positionen des Leistungsverzeichnisses umzulegen. Eine separate Vergütung erfolgt nicht.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Vorhandener Baumbestand ist – soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten – zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die RAS-LP (insbesondere der Abschnitt 4) ist einzuhalten.

Bau- und Abbruchmaterialien dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert (Aufbewahren von Stoffen zur späteren unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung) oder abgelagert (endgültige Entledigung) und Baumaschinen und sonstige Geräte nur so abgestellt werden, dass auch bei einer sich ändernden Wasserführung, etwa infolge eines Starkregenereignisses, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Zudem sind zur Vermeidung dieser nachteiligen Veränderungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, falls Bau- oder Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen.

Sofern es nach Unfällen, Havarien oder vergleichbaren Ereignissen zu Einträgen von wassergefährdenden Stoffen in Boden, Gewässer oder Grundwasser kommt, sind die zuständige untere Wasserbehörde und die zuständige untere Abfallrechts und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu verständigen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten.

Während der Baumaßnahme dürfen die Gewässer nicht infolge der Einleitung von bei Bautätigkeiten anfallenden verschmutzten Wässern beeinträchtigt werden. Hierbei anfallendes Abwasser, wassergefährdende und -verunreinigende Stoffe wie zementhaltige Spülwässer, Kalkbrühen und Schlampen sowie mit Baustoffen verunreinigte Niederschlagswässer dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Nicht vermeidbare Abwässer sind vollständig zu sammeln und einer Kläranlage zuzuführen.

Grundwasserentnahmen während der Bauzeit sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Ein unvorhergesehener Grundwasseranschnitt (auch schwebendes Grundwasser) ist gemäß § 49 Abs. 2 WHG i. V. m. § 41 Abs. 2 SächsWG unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. In diesen Fällen sind im Bedarfsfall umgehend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Erosionsschäden und ggf. auch Standsicherheitsproblemen zu ergreifen.

Nach extremen Regenereignissen, länger anhaltenden Trockenzeiten und Einträgen von Schadstoffen sind die Abwasseranlagen auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und im Bedarfsfall in Stand zu setzen. Die Überprüfungen sind nachprüfbar entsprechend der Betriebsvorschrift zu dokumentieren.

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Wasser gefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass auch bei einer sich ändernden Wasserführung etwa infolge eines Starkregenereignisses eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu besorgen ist.

Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel wie beispielsweise Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen Wasser gefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich zur Besei-

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

tigung der Beeinträchtigung geeignete Maßnahmen zu treffen.

Bei dieser Gelegenheit kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereit zu stellen.

Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist beim Eintritt eines Schadenfalls sowie beim Verdacht, dass ein Schadenfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde.

Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt, separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, sondern ist zwischenzuspeichern.
- Kann eine Baugrube während der Anbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.
- Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist beispielsweise durch Gewährleistung ausreichender Anbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederaufschlagung mit dem Gewässer (etwa durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Nach Fertigstellung sind das Gewässer sowie der Ufer- und Vorlandbereich ordnungsgemäß zu berräumen und die Gewässersohle in ihren ursprünglichen Zustand bzw. ihre ursprüngliche Befestigung zurückzuführen, sofern hydraulische Erfordernisse keine andere Bauweise bestimmen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Meißen ist bei der abschließenden Abnahme zu beteiligen und dazu mindestens 4 Wochen vorher einzuladen. Dazu sind eine Erklärung des Bauleiters, dass die Baumaßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde und Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen.

Im Hochwassermaßnahmeplan sind die erforderlichen Nachrichtenverbindungen, die Dauer der Bauzeit und die für den Hochwasserschutz notwendigen Maßnahmen (insbesondere Schutz der Baustelle vor Erosionsschäden, Verhindern des Abschwemmens von beweglichen Gegenständen wie Fahrzeugen, sonstigen Gebrauchsmaterialien und Stoffen von der Baustelle) festzulegen. Der Hochwassermaßnahmeplan ist der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Für den Fall des Eintrages von Schadstoffen in das Gewässer ist ein Havarieplan aufzustellen. Der Havarieplan ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Der Eintrag von Sedimenten in die Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Die im Bereich der Gewässer verwendeten Materialien und Baustoffe einschließlich des für Schüttun-

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

gen und Verfüllungen verwendeten Materials sollen keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Die Eignung der zu verwendenden Materialien für den Einsatz im Wasserbau ist nachzuweisen.

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 62 WHG und § 59 SächsWG sowie den Bestimmungen der Sächsischen Anlagenverordnung. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen und Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen im Bereich der Gewässer sind untersagt.

Für die Arbeiten im Bereich der Oberflächengewässer und der grundwasserführenden Bodenschichten soll möglichst Maschinenteknik mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln verwendet werden. Beim Einsatz der Baumaschinen ist eine regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Betriebsmittelverluste durchzuführen. Fahrzeuge, welche Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle im Gewässerbereich zu entfernen.

Die vorgesehenen Flächen für Baustelleneinrichtungen sind so herzustellen, dass eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Im unmittelbaren Einzugsbereich der Gewässer sind baubedingte Flächennutzungen, wie Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, nicht zulässig.

Die Bauausführung für die Anlagen und sonstigen notwendigen Maßnahmen zur Ausübung der erteilten Wasserrechte bzw. Befugnisse sind gemäß § 100 WHG i. V. m. § 106 SächsWG zu überwachen. Baubeginn und -ende aller Maßnahmen, die in die Gewässer eingreifen bzw. diese berühren, sind hierfür der zuständigen oberen bzw. unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Bauunterbrechungen von mehr als drei Monaten. Den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen oberen und unteren Wasserbehörde ist gemäß § 101 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 107 Abs. 1 SächsWG Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen zu gewähren (baubegleitende Überwachung).

Notwendige bautechnische Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Objektsicherheit im Wirkungsbereich von Bauwasserhaltungen/ Baumaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen obliegen dem Genehmigungsinhaber. U.A ist die Baustelle im direkten Arbeitsbereich an den Gewässern bzw. wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Werden im Zuge der Bauarbeiten Entwässerungsanlagen angeschnitten, ist die Funktionsfähigkeit der verbleibenden Anlagen über den gesamten Bauzeitraum zu gewährleisten. Nach Beendigung der Bauzeit ist sicherzustellen, dass vorhandene Entwässerungsanlagen weiterhin funktionsfähig sind.

Der Ausbau der Straße hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

Zu erhaltender Baumbestand ist während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei der Bauausführung sind die RAS-LP 4/1999 bzw. die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Der Ausführungsbeginn und der Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung ist zu beachten, dass nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSohG in der Zeit vom 1. März bis 30. September die Rodung und Zerstörung von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Röhrichbeständen und ähnlichem Bewuchs verboten ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG über eine Zulassung innerhalb des Zeitraumes entscheiden.

Ist absehbar, dass naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen nicht termingemäß umgesetzt werden können, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unter Benennung der Ursachen und

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

des voraussichtlichen neuen Realisierungstermins umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.

Zum Zweck der Überprüfung der Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist nach der Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Ortsbegehung durchzuführen. Vorher sind der unteren Naturschutzbehörde die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu übergeben. Es ist ein Begehungsprotokoll zu erstellen, in dem der Umsetzungsstand der Maßnahmen aufgenommen wird. Das Begehungsprotokoll ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss an die Ortsbegehung vorzulegen. im Ergebnis der Ortsbegehung erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen, die vollständige Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Emissions-/Immissionsschutz

Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde und der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Meißen anzuzeigen.

Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Bezüglich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I Nr. 63 vom 05.09.2002, Seite 3478) zu beachten.

Der Betrieb an der Baustelle ist möglichst geräuscharm abzuwickeln. Dazu sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen, und es sind Abschirmmaßnahmen zu treffen.

Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen (sh. Merkblatt).

Zur Vermeidung von erhöhten Staubeentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trocken Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung, wie etwa ein besprühen des Baumaterials und der zu befahrenden Flächen mit Wasser, zu ergreifen. Verunreinigungen der zu befahrenden Flächen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu entfernen. Kosten hierfür sind in der Position Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Während der Baumaßnahme, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und -geräten, sind die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160), die Vorschriften der 32. BImSchV, insbesondere die unter § 7 aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen sowie die Vorschriften des SächsSFG, insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten. Baustelle und Baustellenbetrieb müssen so eingerichtet werden, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen);
- Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken; lärmintensive Arbeiten sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr auszuführen.

Staubbelastungen der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich der anliegenden Wohnbebauung, sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch

- Container- und Fahrzeugabdeckung,
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
- geringe Aufwurfhöhen,
- Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
- Reinigung der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen der Baustelle ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ sind zu beachten.

Denkmalschutz, Bodenfunde

Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmälern bleibt unberührt.

Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig, soweit die festgestellten Planunterlagen und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen dies nicht ausdrücklich zulassen.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmäle handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzlich oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Der im Baugebiet vorhandene Höhenfestpunkt 4848 360/0 ist durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit/ Verwendbarkeit eingeschränkt wird. Sollte eine Beeinträchtigung des Höhenfestpunktes unumgänglich sein, ist dessen Sicherung oder Versetzung vor Beginn der Maßnahme bei der oberen Vermessungsbehörde zu veranlassen.

3.10 Belastungsannahmen

Die Straßenverkehrsanlage ist in die Belastungsklasse 1,8 einzuordnen.

Für alle im Straßenkörper verlaufenden Rohrleitungen, Durchlässe usw. ist die Straßenverkehrslast SLW 60 anzusetzen.

Für die Bemessung der Bauwerke werden folgende Verkehrslasten berücksichtigt:

- Verkehrsbelastung Straßenbereich: LM1 n. DIN EN 1991-2/NA

Die Erdruckansätze sind in den Baugrundgutachten angegeben. Für die Baubehelfe sind dabei in der Regel die Nachweise zur äußeren Standsicherheit unter Ansatz des aktiven oder erhöhten aktiven Erddruckes zu führen.

Für Baubehelfe insbesondere Verbauten gelten zusätzlich die EAB 5. Auflage sowie die EAU 2012.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

3.11 Vermessungsleistungen, Abrechnung

3.11.1 Vermessungsleistungen

Die vom Auftragnehmer auszuführenden und für die Bauarbeiten notwendigen Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen.

Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der Auftragnehmer selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Der Auftragnehmer trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die Verantwortung.

Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom Auftragnehmer durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen.

Die Messprotokolle übergibt der Auftragnehmer der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

Nach Abschluss der Bauarbeiten muss eine Bestandsvermessung erfolgen. Diese dokumentiert die tatsächlichen Abmessungen und die Lage des Bauwerkes.

Als Koordinatensystem ist ETRS89_UTM33, als Höhensystem DHHN 92 zu verwenden. Die Bestandsvermessung beinhaltet sowohl die sichtbaren als auch die nicht sichtbaren Bauteile.

Für Vermessungsleistungen gelten die ZTV-Verm, VOB/B § 3 / Punkt 2, die DIN 18299 Punkt 4.1.3 sowie die DIN 18710 Teil 1 bis 4.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckfehlern trägt der Auftragnehmer.

Für die vom Auftragnehmer durchzuführenden Vermessungs- und Absteckarbeiten gelten folgende Genauigkeitsanforderungen:

- Lagefehler eines abgesteckten Punktes $mL = mY2 + mX2 \leq 10 \text{ mm}$
- Höhenfehler eines abgesteckten Punktes $mH = +/-2 \text{ mm}$.

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

Leistungen für das Abstecken der Hauptachsen und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen werden durch den Auftraggeber eingeleitet bzw. beauftragt. Die Sicherung dieser Punkte, Achsen sowie Vermessungsarbeiten sind Sache des Auftragnehmers. Nach der Gebrauchsabnahme sind alle vom Auftragnehmer erbrachten Absteckungen (Pfähle, Farbmarkierungen) wieder zu entfernen.

Nach Auftragserteilung werden die Absteckunterlagen (Hauptachse, Höhenpunkte, Baufeld) dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergeben.

Die Geländeaufnahme wird Grundlage für die Abrechnung der Erdarbeiten. Es ist Sache des Auftragnehmers, Abweichungen der exakten Geländehöhen von den Ausschreibungsunterlagen zugrunde liegenden Geländehöhen zu überprüfen bzw. erforderliche Maße neu einzumessen. Der dazu notwendige Vermessungsaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Alle sonstigen Absteckungen und Vermessungen (insbesondere auch Setzungs- und Verformungsmessungen), die während der Ausführung erforderlich werden (hierzu siehe auch ZTV-ING und ZTV-Verm), hat der Auftragnehmer selbst und rechtzeitig durchzuführen, dass eine Nachprüfung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist. Er trägt für die richtige planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung.

Für derartige Messungen sind während der Bauzeit die erforderlichen Messgeräte vorzuhalten und die Messung im Beisein des Auftraggebers durchzuführen.

Dem Auftraggeber ist bis spätestens 10 Tage nach Baubeginn ein Messprogramm 3fach zu übergeben.

Die zeitliche Einordnung der Absteckungs- und Vermessungsarbeiten hat so zu erfolgen, dass eine

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Abnahme bzw. Überwachung durch die örtliche BÜ stets ohne Behinderung möglich ist. Sämtliche Berechnungs- und Messungsunterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Herstellung vollständig zu übergeben. Die Unterlagen sind mit Datum und Unterschriften versehen durchlaufend zu nummerieren.

3.11.1.1 Baustellenkilometrierung

Der Auftragnehmer richtet ohne besondere Vergütung eine Baustellenkilometrierung ein. Hierzu sind mindestens aller 50 m Stationstafeln mit der Baustellenkilometrierung aufzustellen.

3.11.2 Abrechnung

3.11.2.1 Allgemein

Sind Aufmaße zum Nachweis der Leistung erforderlich, werden sie positionsweise auf einem eigenen, nummerierten Blatt erstellt.

Bei den Positionen des Leistungsverzeichnisses, deren Abrechnung nach Auf- bzw. Abtragsprofilen erfolgt, sind zur Abrechnung die REB-Verfahrensbeschreibungen 20.073 und 21.013 anzuwenden.

Die hierzu notwendigen Nivellements sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen. Es erfolgt mindestens eine arbeitstäglige Übergabe der erhobenen Daten für die Abrechnung.

Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe erforderlich sind, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen.

Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB, Ziffer 108 zu entsprechen, andernfalls werden sie nicht anerkannt.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

Aufmaßverfahren

Es gilt die VOB/B § 14 Punkt 1 und 2 sowie die DIN 18 299 Punkt 5.

Das Leistungsverzeichnis ist in Abschnitt /Unterabschnitt/Titel unterteilt. Leistungen, die in einzelnen Abschnitten / Unterabschnitten/Titeln anfallen, aber als Position in einem anderen Abschnitt/Unterabschnitt/Titel aufgeführt sind, werden Abschnitt-/Unterabschnitt-/Titelübergreifend abgerechnet.

Das Aufmaßverfahren ist entsprechend den Festlegungen der ZVB/E-StB 2002 sowie der ZTV-ING durchzuführen.

Das für die Abrechnung notwendige Aufmaß ist mit dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach der Fertigstellung vorzunehmen (§14 Nr.2 VOB/B). Aufmaße sind mit Skizzen zu belegen. Die Aufmaßblätter müssen dem HVA B-StB entsprechen.

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

Die Erstellung der Aufmaße ist gemeinsam mit der BÜ des Auftraggebers durchzuführen. Zur Abrechnung ist der Bauüberwachung die Datenart 11 zu übergeben.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis eines gemeinsamen örtlichen Aufmaßes. Dieses ist drei Werktage zuvor anzumelden. Bauleistungen, die durch weitere Bauausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind dem Auftraggeber zur Abnahme ebenfalls mindestens drei Werktagen vorher schriftlich anzuzeigen.

Alle Leistungspositionen sind prüfbar abzurechnen. Die Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten gegengezeichnet sind.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Lieferscheine sind nur als Original der Rechnung beizufügen. Erbrachte Leistungen werden erst nach vorgelegten, gültigen Abrechnungsunterlagen vergütet.

Der Gewichtsnachweis ist durch Wiegebescheinigungen zu führen, in die das Gewicht, durch geeichte Waagen festgestellt, maschinell eingetragen ist, so dass das Wiegepersonal keinen Einfluss nehmen kann.

Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu stellen.

Rechnungen, die nicht durch Aufmaße belegt sind, oder wenn Aufmaße vorliegen, die nicht in obiger Weise abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig. Die Aufmaße werden nicht anerkannt.

Für den Nachweis des Gewichtes und die Erfassung mit DV-Anlagen gelten die Punkte 105, 107 und 108 der ZVB/E-StB. Hinsichtlich der Baurechnungen sind folgende Hinweise an Inhalt und Aufbau der Rechnungen zu beachten:

- 1) Es sind für alle Positionen außer Pauschalposition (z.B. Baustelleneinrichtung) Aufmaßskizzen mit der Unterschrift des Auftragnehmers vorzulegen.
- 2) Die Aufmaßblätter sind unter Angabe Auftraggeber und Auftragnehmer sowie Bezeichnung der Bauleistung fortlaufend zu nummerieren.
- 3) In den Aufmaßskizzen sind alle maßlichen Bezüge, die zur Massenermittlung auf dem Aufmaßblatt erforderlich sind, anzugeben.
- 4) In den Aufmaßskizzen sind die Positionsnummern anzugeben. Sofern mehrere Positionen in einer Aufmaßskizze enthalten sind, sind diese deutlich (z.B. farbig) zu kennzeichnen.
- 5) Die Aufmaßskizzen sind ab der 1. Abschlagsrechnung im Original der Rechnung beizufügen und der Bezug zum Aufmaßblatt herzustellen.
- 6) Massenermittlungen auf den Aufmaßskizzen sind zu vermeiden.
- 7) Zur Ermittlung der in den Positionen errechneten Mengen sind Massenermittlungen auf separaten Blättern vorzulegen. Die Maßangaben der Massenermittlungen müssen sich eindeutig in den zugehörigen Aufmaßblättern wiederfinden.
- 8) Bei der Massenermittlung der einzelnen Positionen ist das zugehörige Aufmaßblatt anzugeben.
- 9) Aufmaßblätter und Aufmaßskizzen sind zwingend mit der Auftragsnummer und Positionsnummer zu kennzeichnen.
- 10) In den Ausschreibungen geforderte Nachweise, wie Baugrundabnahmen, Verdichtungsprotokolle, Betongütenachweise, Qualitätszertifikate z.B. Wasserbausteine, Frostschutzmaterial sind der Abschlagsrechnung in Kopie und der Schlussrechnung im Original beizufügen. Gleiches betrifft Lieferscheine für geforderte Lieferscheine und Entsorgungsnachweise.
- 11) Die der Rechnung beigelegten Unterlagen sollte in übersichtlicher Form vorzugsweise unter Zwischenheftung farbiger Trennblätter mit entsprechender Kennzeichnung der erfolgten Massenermittlungen und Aufmaßskizzen erfolgen.

3.11.2.2 Asphaltflächen

Die Abrechnung für die Trag- und Deckschicht erfolgt gemäß den Bestimmungen der zutreffenden ZTV und DIN.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

3.11.3 Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement

Nach der betreffenden Position des LV führt der Auftragnehmer die Schlussvermessung durch und erstellt die Bestandsunterlagen.

Als Lagebezug der Bestandsunterlagen gilt: ETRS89_UTM33

Als Höhenbezug der Bestandsunterlagen gilt: DHHN 2016

Der Lage und Höhenbezug der bestandsunterlagen ist nicht der Lage- und Höhenbezug der Planungsunterlagen.

Neben den im LV benannten Bauteilen und Anlagen sind alle mit der Baumaßnahme bearbeiteten ober- und unterirdischen Anlagen in den Bestandsunterlagen mit zu erfassen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch den Auftragnehmer zum Nachweis der vertragsgerechten Ausführung ein Nivellement an den Stationen und Punkten des Deckenbuches durchzuführen. Die Ergebnisse des Nivellements sind dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Sie sind Grundlage für die Abnahme. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Landkreis Meißen die Unterlagen zum Neubau der Stützwand 3.8 im Zuge der S 83 zu übergeben.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsnachweise

Für das Asphaltmischgut sind die Eignungsnachweise dem Auftraggeber rechtzeitig, d.h. mindestens **8 Tage vor Einbau auf der Baustelle** - vorzulegen.

Durch die Kenntnisnahme der Eignungsnachweise durch den Auftraggeber wird die Haftung des Auftragnehmers für die Güte der Stoffe nicht aufgehoben.

In den Eignungsnachweisen müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten sein.

Für die übrigen Baustoffe ist ebenfalls **rechtzeitig vor** Verwendung die Eignung nachzuweisen.

Fehlen die Ergebnisse der Eignungsnachweise, erfolgt **kein** Baubeginn.

Der Auftragnehmer hat die Eignung der Stoffe und Bauteile nachzuweisen und die Ergebnisse rechtzeitig vor Baubeginn dem Auftraggeber vorzulegen. Falls die Prüfungsergebnisse nicht die erforderliche Aussagekraft besitzen, ist vom Auftragnehmer durch geeignete andere Prüfungen die erforderliche Güte zu belegen.

Für die Eignungsprüfungen sind u.a. die ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 1, Punkt 2.2.2 zu beachten. Eignungs- oder Erstprüfungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Erdbau

Werden Böden oder sonstige geeignete Baustoffe geliefert und als Dammbaustoff verwendet, ist die Eignung des Materials nachzuweisen. Der Auftraggeber (örtliche Bauüberwachung) ist rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn Probeverdichtungen durchgeführt werden.

Asphaltschichten

Es gilt die ZTV Asphalt. Zusätzlich zu dem nach ZTV Asphalt-StB 07 vorzulegenden Eignungsnachweis muss für das Asphaltmischgut, das nicht in der aktuellen Liste der überwachten Asphaltmischanlagen aufgeführt ist, mit der Erstprüfung und der Erklärung über die Eignung des Gemisches für den vorgesehenen Verwendungszweck ein gültiges Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle über die werkseigenen Produktionskontrolle vorgelegt werden.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Konsistenzprüfung

Bei Transportbeton ist beim Eintreffen eines jeden Fahrzeuges an der Baustelle und vor Beginn des Betonierens durch Versuch das Ausbreitmaß bzw. bei steifen Betonen das Verdichtungsmaß nach DIN EN 12350 (nicht nur durch Augenschein) zu bestimmen.

Korrosionsschutzprüfung für Stahl

Stoffe für Beschichtungssysteme nach DIN 55 828, Teil 5, Tab. 6 und ZTV-ING müssen den Technischen Lieferbedingungen DB TL 918 300 "Anstrichstoffe und ähnliche Beschichtungen" der DB entsprechen. Die nach DIN 55 928, Teil 6 durchzuführenden Prüfungen und Beschichtungsstoffe und der einzelnen Korrosionsschutzschichten sind Leistungen des Auftragnehmers, die nicht gesondert vergütet werden. Die Abnahmen auf der Baustelle werden von der Bauleitung des Auftraggebers durchgeführt. Die Anforderungen an die Qualifikation des Führungspersonals auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes gemäß ARS 30/2002 sind einzuhalten.

Beton und Stahlbeton

Die Durchführung der Eigen- und Fremdüberwachung ist in DIN 1084, Teil 1 - 3 geregelt. Die Baustelle ist zur Fremdüberwachung anzumelden und zu kennzeichnen. Dem Auftraggeber ist dazu rechtzeitig ein Nachweis zu übergeben. Auf Verlangen ist ein Überwachungsbericht gemäß DIN 1084 vorzulegen.

Alle Eignungs- und Güteprüfungen müssen bei einer zugelassenen Prüfanstalt erfolgen.

Der Umfang und die Art der erforderlichen Erst- und Konformitätsprüfungen richtet sich nach DIN 1048, 1045, 1084 und ZTV-ING.

Die dafür erforderliche Anzahl der Probewürfel gilt für jedes Bauteil und jede Betonsorte pro Bauteil. Ein Betonierabschnitt setzt ein ununterbrochenes Betonieren in einem Zug voraus.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der Auftragnehmer hat seine Eigenüberwachung nach den ZTV auszuführen. Die Ergebnisse stellt er unverzüglich dem Auftraggeber zur Verfügung.

Die qualitätsgerechte Ausführung von Leistungen der Nachunternehmer wird vom Auftragnehmer gewährleistet und geprüft.

- Erdbau
Für die Eigenüberwachung nach ZTVE ist die Prüfmethode M 3 anzuwenden. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber rechtzeitig **vor** der Ausführung eine Prüfkonzeption für die Eigenüberwachungen vor.
- Bankette
Besonderer Wert ist auf die Überprüfung der vorgeschriebenen E_{VD} -Werte zu legen.

Eigenüberwachungsprüfungen sind vom Auftragnehmer in schriftlicher Form aufzustellen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Es erfolgt keine besondere Vergütung der Kosten.

Für die Eigenüberwachungsprüfungen sind u.a. die ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 1, Punkt 2.3.2, die DIN 1045-3 und die ZTVE-StB zu beachten.

3.12.3 Kontrollprüfungen

3.12.3.1 Allgemeines

Der Auftraggeber behält sich eigene Kontrollprüfungen vor. Der Auftragnehmer unterstützt dabei den Auftraggeber gemäß den Festlegungen des LV.

Die Probenahmen zu Kontrollprüfungen und die versandfertige Verpackung der Proben werden vom Auftragnehmer unter Anwesenheit eines Beauftragten des Auftraggebers durchgeführt.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Der Versand der Proben und die Durchführung der Prüfungen dürfen nur vom Auftraggeber oder einer von ihm anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

3.12.3.2 Bohrkernentnahme

Die Entnahme von Bohrkernen für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers wird durch den Auftragnehmer gemäß den entsprechenden Positionen des LV vorgenommen.

Bohrkernlöcher sind über die gesamte Dicke des Asphaltoberbaus fachgerecht zu verschließen. Dabei sind Verdichtungsgrad, Zusammensetzung und Schichtenaufbau so zu wählen, dass bezüglich Dauerhaftigkeit, Dichtigkeit und Tragfähigkeit die der Originalkonstruktion nahe kommenden Parameter erreicht werden. Dem Auftraggeber ist die Eignung nachzuweisen. Geschlossene Bohrkernlöcher unterliegen den für die Asphaltdeckschicht geltenden Gewährleistungsanforderungen.

3.12.3.3 Asphaltmischgutuntersuchungen

Die Mischgutuntersuchungen erfolgen an dem aus den Bohrkernen zurück gewonnenem Material der Asphaltsschichten.

3.12.3.4 Hohlraumgehalt am Bohrkern (Asphalt)

Ergänzend zu den Anforderungen aus Tabelle 11 der ZTV Asphalt-StB darf der Hohlraumgehalt für Asphaltbinderschichten in der eingebauten Schicht den Grenzwert von 8,0 Vol.-% nicht überschreiten. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Überschreitungen des Grenzwertes anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} \cdot 3 \cdot EP \cdot F$$

Darin bedeuten:

A: Abzug in €

p: Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehaltes in Vol.-%

EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t

F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

Wenn gleichzeitig ein Abzug wegen einer Unterschreitung des Verdichtungsgrades nach Teil A.2.4 der ZTV Asphalt-StB möglich ist, wird für die zugehörige Bezugsfläche nur der jeweils größere angewandt.

3.12.3.5 Schichtenverbund

Bei Unterschreitungen der Grenzwerte für den Schichtenverbund nach Abschnitt 4.2.3 der ZTV Asphalt-StB kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = AP \cdot F$$

Darin bedeuten:

A: Abzug in €

AP: Abzugspreis in €/m²

F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m²

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Der Abzugspreis beträgt bei Unterschreitung des Grenzwertes zwischen

- Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht 1,00 €/m²,
- allen übrigen Asphaltsschichten und -lagen 0,75 €/m².

Tritt der Mangel an mehreren Schicht- bzw. Lagengrenzen der gleichen Fläche auf, werden die Abzüge addiert.

3.12.3.6 Abweichungen von Grenzwerten der Anteile an groben Gesteinskörnungen (Asphalt)

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Unter- bzw. Überschreitungen der durch die zulässigen Toleranzen des Anteiles an groben Gesteinskörnungen nach Tabelle 21 der ZTV Asphalt-StB oder des Anteiles an groben Gesteinskörnungen > 5,6 mm nach Tabelle 22 der ZTV Asphalt-StB festgelegten Grenzwerte anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} \cdot 0,5 \cdot EP \cdot F$$

Darin bedeuten:

- A: Abzug in €
- p: Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Toleranz für den Anteil an groben Gesteinskörnungen oder für den Anteil an groben Gesteinskörnungen > 5,6 mm in M.-%
- EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t
- F: der Probe zugehörige Einbaufäche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

Bei mehrlagigem Einbau der Asphalttragschicht und einem auf die gesamte Schicht bezogenen Einheitspreis wird der errechnete Abzug A mit dem Faktor d/D multipliziert (d = Dicke der mangelhaften Lage in cm, D = Dicke der gesamten Schicht in cm).

3.12.3.7 Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteil im Asphalt

Für Asphaltdeck- und -binderschichten (Mischgutsorten S) sind Fremdfüller aus Kalkstein oder Dolomit zu verwenden. Als Fremdfüller ist Kalksteinfüller Kategorie CC₉₀ einzusetzen. Der alternative Einsatz von Dolomitsteinfüller ist gleichwertig.

Der Kalkstein-/Dolomitgehalt des Fremdfüllers ist im Eignungsnachweis anzugeben.

Zum Nachweis werden erweiterte Kontrollprüfungen nach der Arbeitsanweisung zur Bestimmung des Fremdfülleranteiles aus Kalkstein oder Dolomit am Asphalt durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchung wird von der Prüfstelle als Prüfwert der Betrag der Unterschreitung p_r (M.-% relativ) gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnachweis angegeben.

Weichen die Ergebnisse von p_r um mehr als 25 M.-% relativ von den im Bauvertrag vereinbarten Eignungsnachweisen ab, so ist die Leistung nach § 4, Nr. 7, VOB/B mangelhaft. Negative Werte für p_r bedeuten, dass in der zugehörigen Probe experimentell mehr Kalkstein-/Dolomit-Fremdfüller gefunden wurde als im Eignungsnachweis vorgesehen. Dieser Fall ist unkritisch.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei festgestellten Mängeln anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \left(\frac{p_r - 25}{100} \right)^2 \cdot 0,5 \cdot EP \cdot F$$

Darin bedeuten:

- A: Abzug in €
- p_r: Betrag der Unterschreitung gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnach-

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

- weis in M.-% relativ (nur wenn $p_r > 25$ M.-%)
EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t
F: der Probe zugehörige Einbaufäche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

3.12.3.8 Ebenheitsmessungen

Die Ebenheitsmessungen werden im Zuge der Kontrollprüfungen des Auftraggebers durchgeführt. Messungen in Längsrichtung werden ohne Planographen ausgeführt. Messungen in Querrichtung können mit Richtlatte und Messkeil erfolgen.

3.12.3.9 Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen

Im Rahmen der Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber die Betonqualität des Unterbetons unter Entwässerungsrinnen sowie der Rückenstütze von Bordanlagen geprüft. Werden die Druckfestigkeiten nach VOB/C, DIN 18318 Ziff. 3.9 nicht erreicht, führt dies zu einer Rückweisung der mangelhaften Leistung.

3.12.3.10 Beton - Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes

Da Fahrbahndecken aus Beton und bestimmte Bauteile von Ingenieurbauwerken in ähnlicher Weise direkt oder indirekt (z. B. durch Sprühnebel) mit Tausalzen in Berührung kommen, wird festgelegt, dass Beton nach TL/ZTV Beton-StB und Betone der Expositionsklasse XF4 nach ZTV-ING und DIN EN 206-1/DIN 1045-2 hinsichtlich ihres Frost-Tausalz-Widerstandes nach gleichen Maßstäben beurteilt werden.

Werden für Betonwaren Frost-Tausalz-Prüfungen vorgesehen, sind diese nach den zugeordneten Produktnormen durchzuführen und nach den zugehörigen Anforderungen zu bewerten.

Ingenieurbauten

Die ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 1, Absatz 10.3, Spiegelstrich 3 sind (hinsichtlich der Vorgaben zur Verfahrensbeschreibung und den Abnahmekriterien) nicht anzuwenden. Soll der Nachweis des Frost-Tausalz-Widerstandes an Beton der Expositionsklasse XF4 geführt werden, sind nachfolgend genannte Prüfungen auszuführen.

Prüfverfahren

Als Prüfverfahren wird das CDF-Verfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 empfohlen.

Da bisher keine abschließenden Langzeitergebnisse über die sich aus den Messergebnissen nach den einzelnen Verfahren ergebenden Schlussfolgerungen auf das Bauwerksverhalten vorliegen, sollen die Verfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 (Plattenprüfverfahren, Würfelprüfverfahren, CF/CDF-Verfahren) und die Sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen, Ausgabe 12/2002 sowohl für Fahrbahndecken aus Beton als auch für Ingenieurbauten gleichberechtigt verwendet werden können.

Die Prüfkörperanzahl ergibt sich aus den Verfahrensbeschreibungen. Rückstellproben sind einzelvertraglich festzulegen.

Erfolgt im Bauvertrag keine Festlegung des Prüfverfahrens, so bleibt die Wahl dem Auftragnehmer überlassen.

Die Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen des SMWA, Ausgabe 12/2002 kann mit den hier festgelegten Änderungen vereinbart werden.

Es gelten folgende Regelungen:

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

- Die Prüfkörper müssen sich insgesamt auf eine Prüffläche von mindestens 500 cm² beziehen.
- Abweichend von Abschnitt 5.3 der Sächsischen Prüfrichtlinie ist statt des Volumenverlustes der Masseverlust zu bestimmen. Dazu sind die abgewitterten Bestandteile aufzufangen, abzufiltern und zu trocknen.
- Gelockerte Bestandteile sind wie bisher mit einer Bürste mit harten Kunststoffborsten abzulösen.
- Der Abschnitt 5.4 - Auswertung der Prüfung der Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen, Ausgabe 12/2002, ist nicht mehr anzuwenden.

Grenzwerte/Abnahmekriterien

Sowohl für Fahrbahndecken aus Beton als auch für Ingenieurbauten gelten die in Tabelle 5, Kategorie FT2 der DIN EN 13877-2 angegebenen Grenzwerte für den Massenverlust als Abnahmekriterium, die wie folgt präzisiert werden:

Massenverlust nach 28 Zyklen (m ₂₈)	Massenverlust nach 56 Zyklen (m ₅₆)	Massenverlustrate (m ₅₆ /m ₂₈)
im Mittelwert ≤ 0,5 kg/m ²	im Mittelwert ≤ 1,0 kg/m ² ohne Einzelergebnisse > 1,5 kg/m ²	ist anzugeben

Abweichend zur DIN EN 13877-2, Tabelle 5, Kategorie FT2 wird an die Massenverlustrate keine Anforderung gestellt.

Zusätzliche Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen

Zusätzliche Kontrollprüfungen oder Schiedsuntersuchungen können an aus dem Bauwerk entnommenen oder an mit dem Bauteil hergestellten Probekörpern durchgeführt werden.

Neben den beschriebenen Prüfverfahren zur Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes ist alternativ die Ermittlung der Luftporenkennwerte am Festbeton, Bestimmung nach DIN EN 480-11 (TP Beton-StB) zulässig. Es gelten die Anforderungen gemäß ZTV Beton-StB, Tabelle 3.

Wird bei Schiedsuntersuchungen keine Einigung zum Prüfverfahren erzielt, so ist nach dem Referenzprüfverfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 (Vornorm der DIN EN 12390-9) mit 3 %iger Natriumchloridlösung zu prüfen. Der Antragsteller kann festlegen, welche Fläche geprüft wird.

3.12.3.11 Griffigkeitsmessungen

Als Messgeschwindigkeit für die SKM-Messung werden für die anbaufreien Strecken 60 km/h vorgegeben. Für Nebenstraßen gilt eine Messgeschwindigkeit von 40 km/h. Die erste Messung erfolgt erst nach Fertigstellung des kompletten Straßenbaus.

3.12.4 Abnahme

Die Endabnahme erfolgt gemäß VOB auf Antrag und erst, wenn alle Leistungen abgeschlossen sind und vorher beanstandete Mängel beseitigt wurden. Die vollständigen Bestandsunterlagen müssen dafür bestätigt vorliegen und die erste Hauptprüfung nach DIN 1076 muss erfolgt sein.

Die technische Abnahme gilt mit der Zuschlagserteilung als vereinbart. Der Auftragnehmer muss die technische Abnahme also auch ohne besondere Aufforderung durch den Auftraggeber rechtzeitig beantragen. Über die Abnahme ist gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen, die Feststellungen, Mängel, Einsprüche, gegensätzliche Standpunkte sowie angekündigte und evtl. Vorbehalte und dgl. enthält. Die Niederschrift ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Allgemein gilt:

Bauleistungen, die durch weitere Ausführungen und Arbeiten der Prüfung und Feststellung entzogen

werden, sind dem Auftraggeber zur technischen Abnahme mindestens 3 Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen. Zur Abnahme müssen alle Bauteile zugänglich sein. Erforderliche Leitern oder Gerüste sind vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Für folgende Leistungen und Bauteile sind technische Abnahmen zu beantragen (VOB/B §12):

- Baustellensicherung
- Baugruben, Gründungssohlen; Planum
- Mikropfähle, mindestens Prüfpfähle vor der Prüfbelastung
- Absteckung
- Wasserhaltungen und Baubehelfe
- Arbeitsfugen und dgl.
- Schalungen, Traggerüste u. ä.
- Schutzgerüste und Sicherungsanlagen
- Bewehrung
- Ein- und Anbauteile (Mikropfahlköpfe, Entwässerungsleitung, Geländer etc.)
- Entwässerungsgegenstände vor Verfüllung bzw. Überbauung
- Leitungsverlegungen vor Verfüllung bzw. Überbauung
- Fugenbänder vor Betonage
- Vergussfugen vor dem Vergießen
- Dichtungen
- alle Beton- und Sichtbetonflächen
- Nachweis der Tragfähigkeit, Höhenlage, Ebenflächigkeit und Querneigung des Planums und der Frostschuttschicht
- Geländeprofilierung (Berme, Böschung, Bachlauf etc.)
- Entwässerungsmulden, Steinsätze
- Fertigstellung

3.13 Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

Der Auftragnehmer erstellt den SiGe-Plan (sh. LV und Abschnitt 3.2.4).

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Den Vergabeunterlagen liegen bei:

Allgemeine Anlagen (vzw. Pläne):

- Planlaufliste
- Grundplan mit Leitungen
- Bestandslageplan Abwasserdruckleitung
- Bestandslängsschnitt Abwasserdruckleitung
- Lageplan Telekomlinie
- Umleitungsplan
- Verkehrswegekarte

- Baubeschreibung

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

Bauwerksspezifische Anlagen (vzw. Pläne):

- Übersichtskarte
- Lageplan
- Gutachten über Baugrunderkundung
- Bauwerkspläne Stützwand 6

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat zum Beispiel für die Baustelle zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- EFB 221 bzw. 222 (Übergabe an Auftraggeber 12 WT nach Zuschlagserteilung)
- Bauzeiten- und Technologiepläne
- Baustelleneinrichtungsplan
- Vermessungsunterlagen
- Dokumentationsaufnahmen
- Beweissicherung
- Schachterlaubnisscheine
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrsführung
- Baustellenbeschilderungs- und -Markierungspläne
- Bautagesberichte
- Eignungsnachweise
- Zertifikate für verwendete Baustoffe
- Eigenüberwachung
- Entsorgungskonzept
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise
- Ausführungsunterlagen für die Stützwand BW 6 einschl. aller Werkstatt- und Detailpläne
- Ausführungsunterlagen für Baubehelfe/ Wasserhaltung
- Hochwassermaßnahmeplan
- Havarieplan
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ZTV
- Vorankündigungen (spätestens 3 Tage vor Baubeginn)
- SiGe-Plan (mindestens 3 Tage vor Baubeginn)
- Freistellungserklärung
- Bestandsunterlagen
- Bauwerksbuch

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau-Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.1 Anzuwendende ZTV

Anzuwendende ZTV, die Vertragsbestandteil werden, sind im Folgenden aufgeführt.

	Regelwerk Straßenbau	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen	FGSV 976

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

	Regelwerk Straßenbau	Bezugs- quelle
	in Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)	FGSV 799
<input type="checkbox"/>	ZTV Baum Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, (ZTV Baum-StB 04) ARS BMVBW Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 – S 13/14.87.20-09/40 Va 04	Forschungsge- sellschaft Landschafts- entwicklung Landschaftsbau e.V. Colmantstr. 32 D-53115 Bonn
<input type="checkbox"/>	ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2006	
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)	FGSV 798
<input type="checkbox"/>	ZTV BEB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen, Ausgabe 2015 (ZTV BEB- StB 15)	FGSV 898
<input type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB 07 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07)	FGSV 899
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Stra- ßenbau Ausgabe 2017	FGSV 599
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Ew Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	FGSV 598
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV - FLN Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Bundespost (DBP) für Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz (ZTV-FLN) Teil 11: Auslegen von Erdkabeln, Ausgabe 1985	FTZ
<input type="checkbox"/>	ZTV FRS-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug- Rückhaltesysteme Ausgabe 2013/Fassung 2017	FGSV 367
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Ver- kehrsflächen Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)	FGSV 897/1
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-ING Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbau- ten Ausgabe Dezember 2022, einschließlich der jeweiligen Hinweise und DIN- Fachberichte entsprechend der auszuführenden Leistungen	www.bast.de
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten	FGSV 224

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

	Regelwerk Straßenbau	Bezugs- quelle
	im Straßenbau Ausgabe 2018 (ZTVLa-StB 05)	
<input type="checkbox"/>	ZTV - Lsw Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausg. 2006 (ZTV-Lsw 06)	FGSV 258
<input type="checkbox"/>	ZTV LW Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau Ländlicher Wege Ausgabe 2016 (ZTV LW 16)	FGSV 675
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen Ausgabe 2013 (ZTV M 13)	FGSV 341
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Pflaster Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2020	FGSV 699
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsar- beiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001 (ZTV-SA)	FGSV 369
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2020	FGSV 698
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Verm-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bau- vermessung im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)	FGSV 247
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV VZ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Ver- kehrszeichen Ausgabe 2011	FGSV 395
<input type="checkbox"/>	ZTV - W Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) Stand Juli 2015	<a href="http://vzb.baw.d
e/stlk-w_ztv-w">http://vzb.baw.d e/stlk-w_ztv-w

5.2 Anzuwendende Normen

Alle in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung.

Dies gilt nicht für Leistungen nach ZTV E. Hierfür gelten die DIN 18299 und die DIN 18300 jeweils in der Fassung vom September 2012.

5.3 Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter

Die mit dem Bauvertrag vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen benannten Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB) in ihrer aktuellen Fassung sind Vertragsbestandteil. Für die in diesen TL, TP, RL und MB benannten Regelwerke gilt dies ebenfalls. Dort nicht benannte Regelwerke bzw. nach dem Einführungsdatum der ZTV veröffentlichte Regelwerke sind nachstehend aufgeführt.

Vergabe - Nr.: 20xx - 20 - 00
Baubeschreibung

5.3.1 Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	TL BE-StB Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen Ausgabe 2015	FGSV 793

5.3.2 Merkblätter

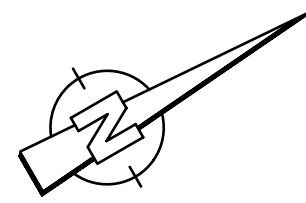
	Merkblatt	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Ausgabe 1994	FGSV 235

5.3.3 Technische Richtlinien

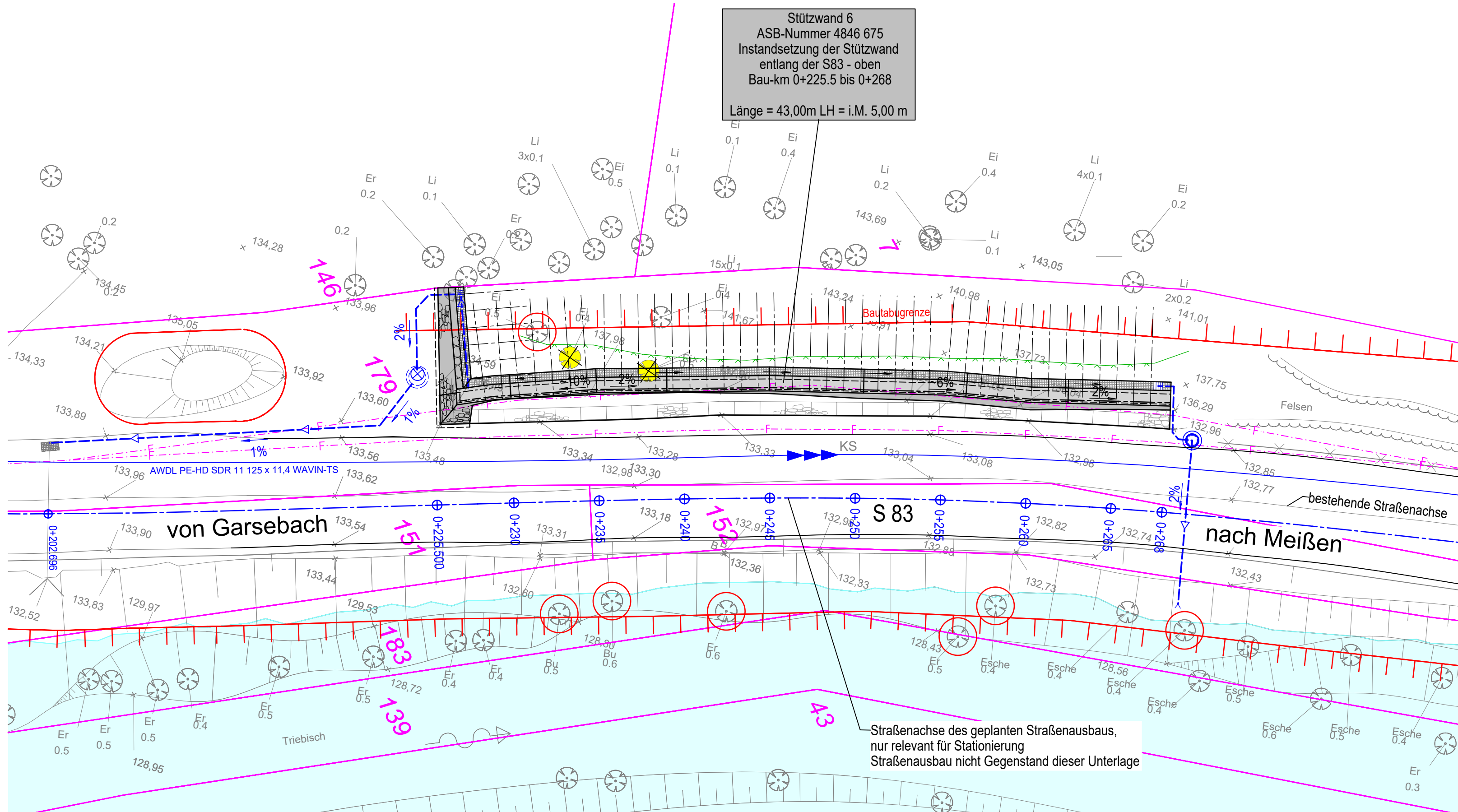
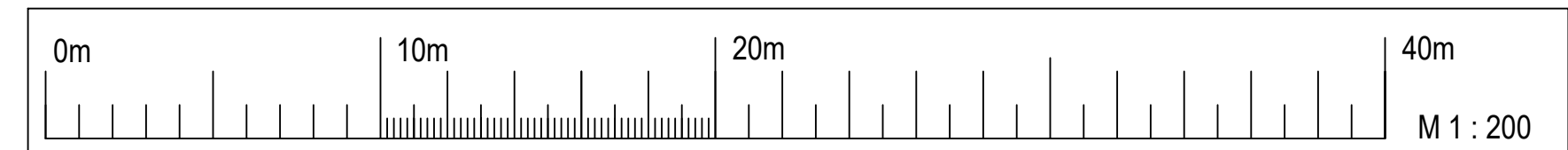
	Richtlinie	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>		

5.3.4 Sonstiges

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Begriffsbestimmungen RAB 10 (Stand 07.12.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6767
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) RAB 30 (Stand 24.02.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6747
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheits- schutzplan – SiGe-Plan	B 6768
<input checked="" type="checkbox"/>	Gütebestimmungen für organische Mulchstoffe und Komposte für den Land- schaftsbau	FLL 15039402
<input checked="" type="checkbox"/>	Regel - Saatgut - Mischungen Rasen 2011	FLL 17031101
<input checked="" type="checkbox"/>	Saatgutverordnung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Düngemittelverordnung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sammlung REB: Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung	FGSV
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik Stand: 01.02.2016	http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm
<input checked="" type="checkbox"/>	DIN CEN/TS 12390-9: 2006-08 (Vornorm) Prüfung von Festbeton - Teil 9: Frost- und Frost-Tausalz-Widerstand - Abwitterung	Beuth Verlag www.beuth.de
<input checked="" type="checkbox"/>	Sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel- Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen Ausgabe 12/2002	http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitsanweisung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit- Fülleranteils im Asphalt Ausgabe 01/2016	http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm



Lageplan M 1:200



Stützwand 6
ASB-Nummer 4846 675
Instandsetzung der Stützwand
entlang der S83 - oben
Bau-km 0+225.5 bis 0+268

Länge = 43,00m LH = i.M. 5,00 m

Grundplan hergestellt: <i>Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH</i>		Ergänzungen:	
Anlage		Datum	Name
Blatt-Nr.	2	März 2007	Wuttke
Reg.-Nr.	02103	Dezember 2008	Tomrie
Lagesystem	GKS RD 83	September 2015	Linke
Höhensystem	DHHN	Februar 2016	Linke
bearbeitet	März 2003 Hom	Alemannenstraße 15a 01309 Dresden	
gezeichnet	März 2003 Hom		
geprüft	März 2003 Loewe		
Grundplan			
Kreis	: Meißen		
Gemarkung	: Garsebach		
Straße/Bauwerk: S 83			

Zeichenerklärung

- Leitung Bestand**
 - Fernmeldekabel - Bestand
 - Abwasserdruckleitung - Bestand
- Leitung Planung**
 - Regenwasser - Planung
- Grenzen**
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - Bautabugrenze
 - Grenze Überschwemmungsgebiet
 - Hangsicherung Bestand
 - Kappe
 - Stützwand
 - Pflasterterrinne
 - Überschwemmungsgebiet
 - geplante neue Straßenachse mit Stationierung (nicht Umfang der Baumaßnahme)
 - Baumschutz
 - Baumfällung inkl. Stubbenrodung

Die genaue Lage der eingetragenen unterirdischen Versorgungsleitungen und deren Tiefen sind nicht bekannt.

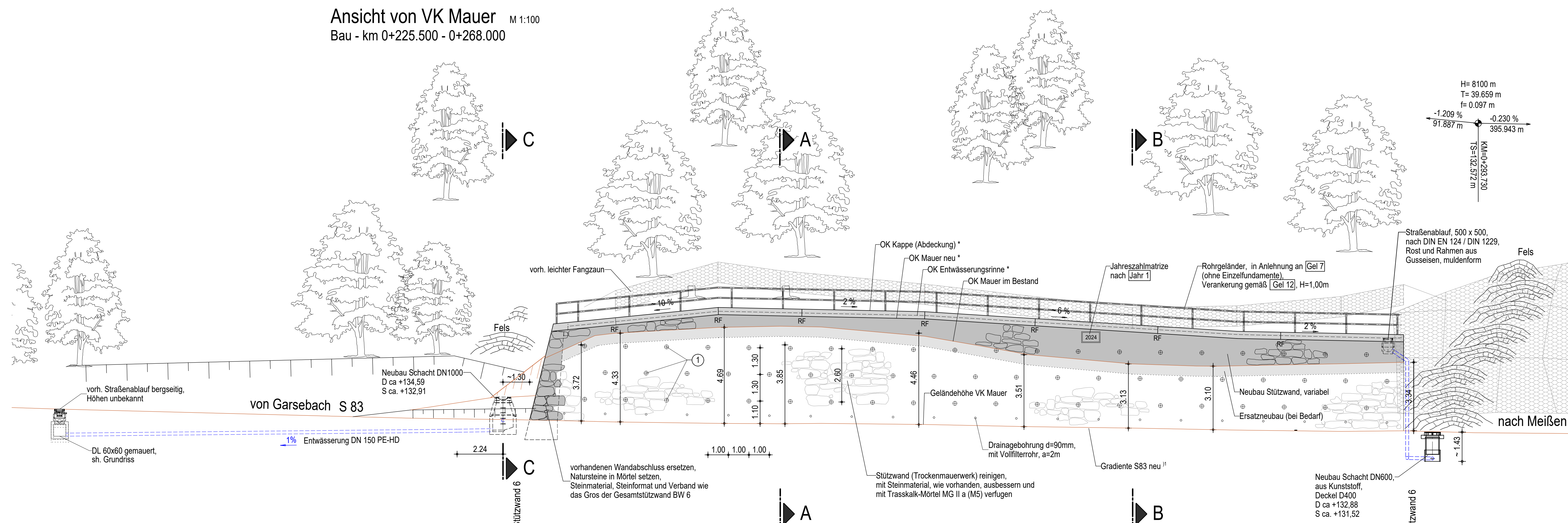
Oberirdische Leitungen der Energieversorgung, Telekom und der Straßenbeleuchtung sind sichtbar und bei der Bauausführung entsprechend zu beachten.

Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn bei den Versorgungsunternehmen über den exakten Leitungsverlauf zu informieren und die Auftrabegenehmigung einzuholen.

Die Eintragung erfolgte auf der Grundlage der Zuarbeit der Versorgungsträger.

Entwurfsbearbeitung :		Projekt-Nr.: 02523	
	Datum	Zeichen	
Bearb.:			
Gez.:			
Gepr.:			
Geändert		Datum	Gez.:
a			
b			
c			
d			
Straßenbauverwaltung:		Unterlage: 5	
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen		Blatt-Nr.: 1	
Straßenklasse und Nr.: S 83		Projekt-Nr.:	
Streckenbezeichnung: Meißeener Straße			
Gemarkung: Garsebach			
Vergabeunterlage			
Baumaßnahme / Bauwerk		Datum	Zeichen
S 83 Ausbau südlich Meißen Instandsetzung Stützwand 6 Stat. 0+225.500 bis Stat. 0+268.000		Bearb.:	
		Gez.:	
		Gepr.:	
		ASB-Nr.: 48 46 675	
Plandarstellung:		Lageplan	
Grundriss		Maßstab: 1:200	
Aufgestellt:		Geprüft:	
Genehmigt:			

Ansicht von VK Mauer M 1:100
Bau - km 0+225.500 - 0+268.000



Grundplan hergestellt: Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH. Ergänzungen: Name, Datum, Vorname, Nachname, Unterschrift, Kreis, Meilen, Garsenbach, Ammannstraße 15a, 01309 Dresden. Reg. Nr. 2, Blatt 2, Blatt 2, Lognummern, Entwurf, Besondere, genehmigt.

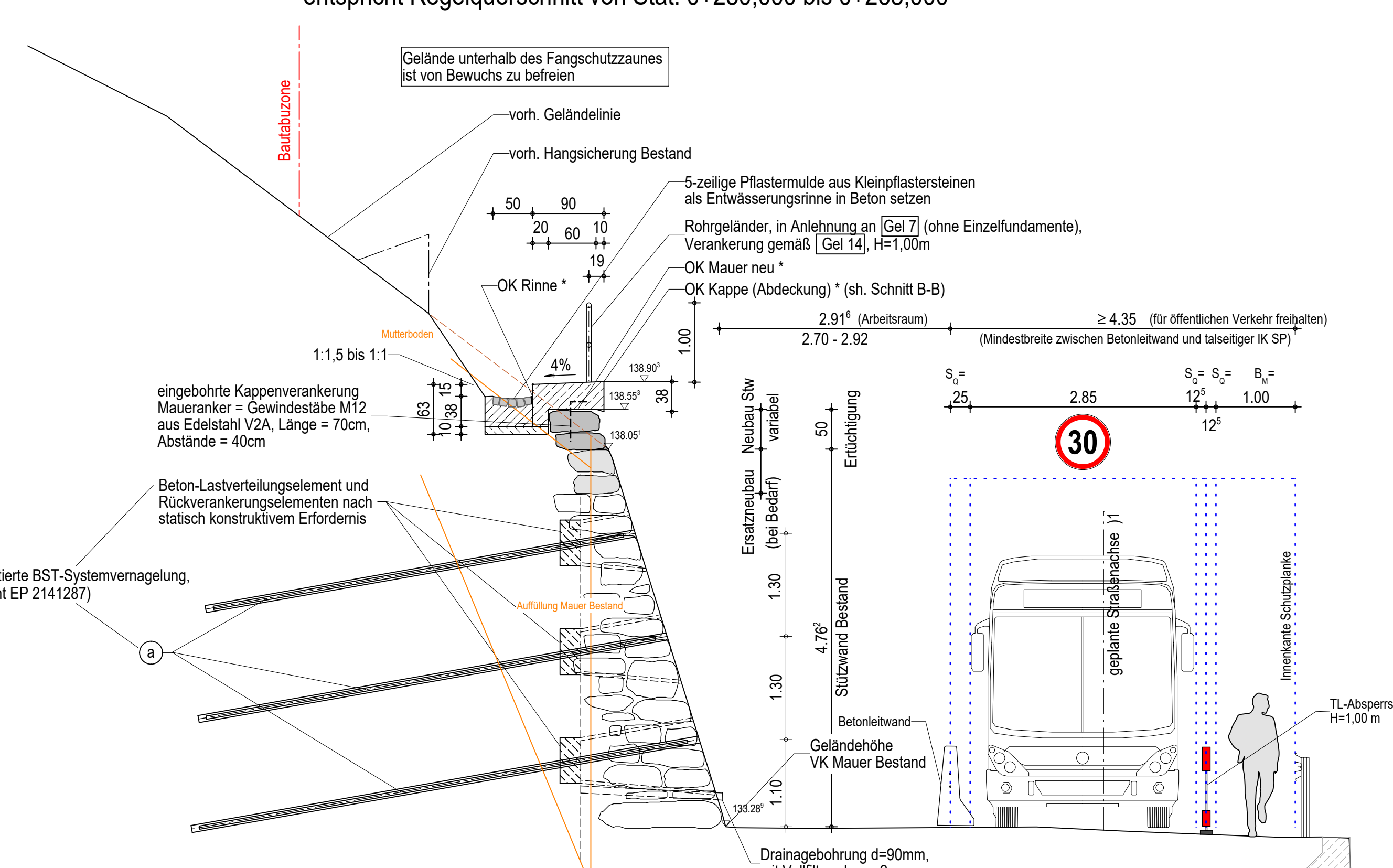
Schalung / Sichtflächen Kappe

- Allgemein: Sichtbetonklasse 2. Alle sichtbaren Kanten sind 1'1/4' cm zu brechen!
Gesimsband : Strukturschalung System Noe "Trier" o. glw. Oberseite mit Besenstrich (Rosshaar), quer zur Laufrichtung versehen
Kappen : Angabe entspricht Richtzeichnung für den Brücken- und Ingenieurbau des BMVBS
RF : Raum- bzw. Bewegungsfuge in Kappe und Pflastermulde einschl. deren Fundament

Zeichenerklärung
Leitung Bestand: Fernmeldekabel - Bestand, Abwasserdruckleitung - Bestand, Regenwasser - Planung
Leitung Planung: Regenwasser - Planung
Grenzen: 179: Flurstücksgränze mit Flurstücksnummer, Bautabusgränze, Grenze Überschwemmungsgebiet, Hangschneidengraben Bestand
Kappe, Stützwand, Pflastermulde, Überschwemmungsgebiet, Gelände Bestand, gepflante neue Straßennachse mit Stationierung (nicht Umfang der Baumaßnahme), Baumschutz, Baumfällung inkl. Stubbenrodung

Schnitt A-A M 1:50

Stat. 0+238,000
entspricht Regelquerschnitt von Stat. 0+230,000 bis 0+268,000



Darstellung der Boden- und Gesteinsarten in den Schichtenprofilen der Bodenausschlüsse nach dem Bodengutachten 02.2624_2007 des Erdautlaboratoriums Dresden, Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH, Hauptstraße 22, 01477 Arnsdorf, vom 30.07.2007 und nach dem Bodengutachten 02.2646_2016 vom 21.02.2017(a)

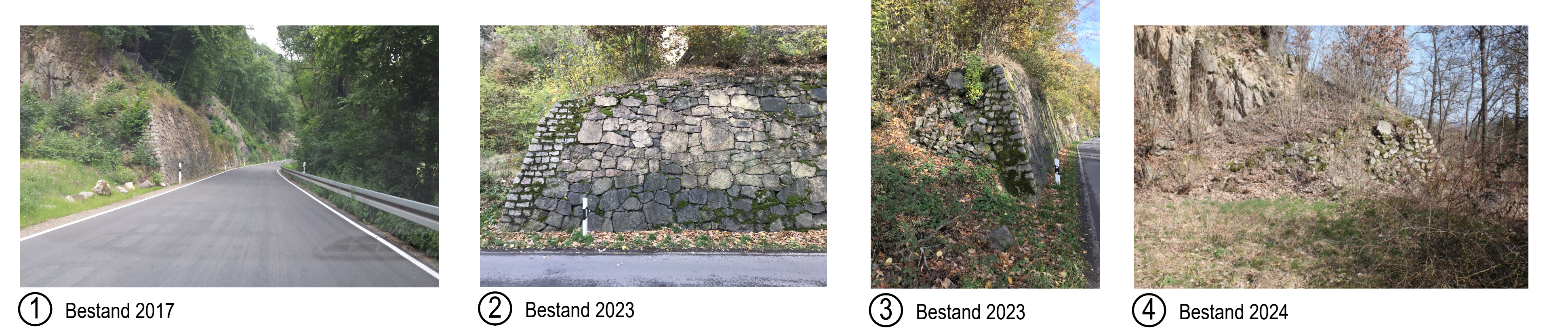
Bodenkennwerte

BoDengutachten	γ ₁₀ / kN/m ³	γ ₂₀ / kN/m ³	c _v / kN/m ²	φ _{int} / °	k _{s,k} / MN/m ²	c _{R,d} / kN/m ²	φ _{s,k} / °	φ _{b,k} / kN/m ²
Auflagerungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Quarzporphyr zerstückelt	21/12	37,5	2	-	2	-	135	-
Quarzporphyr zerstückelt-erdig	22/13	42,5	20	-	-	-	-	300
Quarzporphyr angewittert-erdig	23/13	45	50	-	-	-	-	700

126,00 m ü. DHNN92

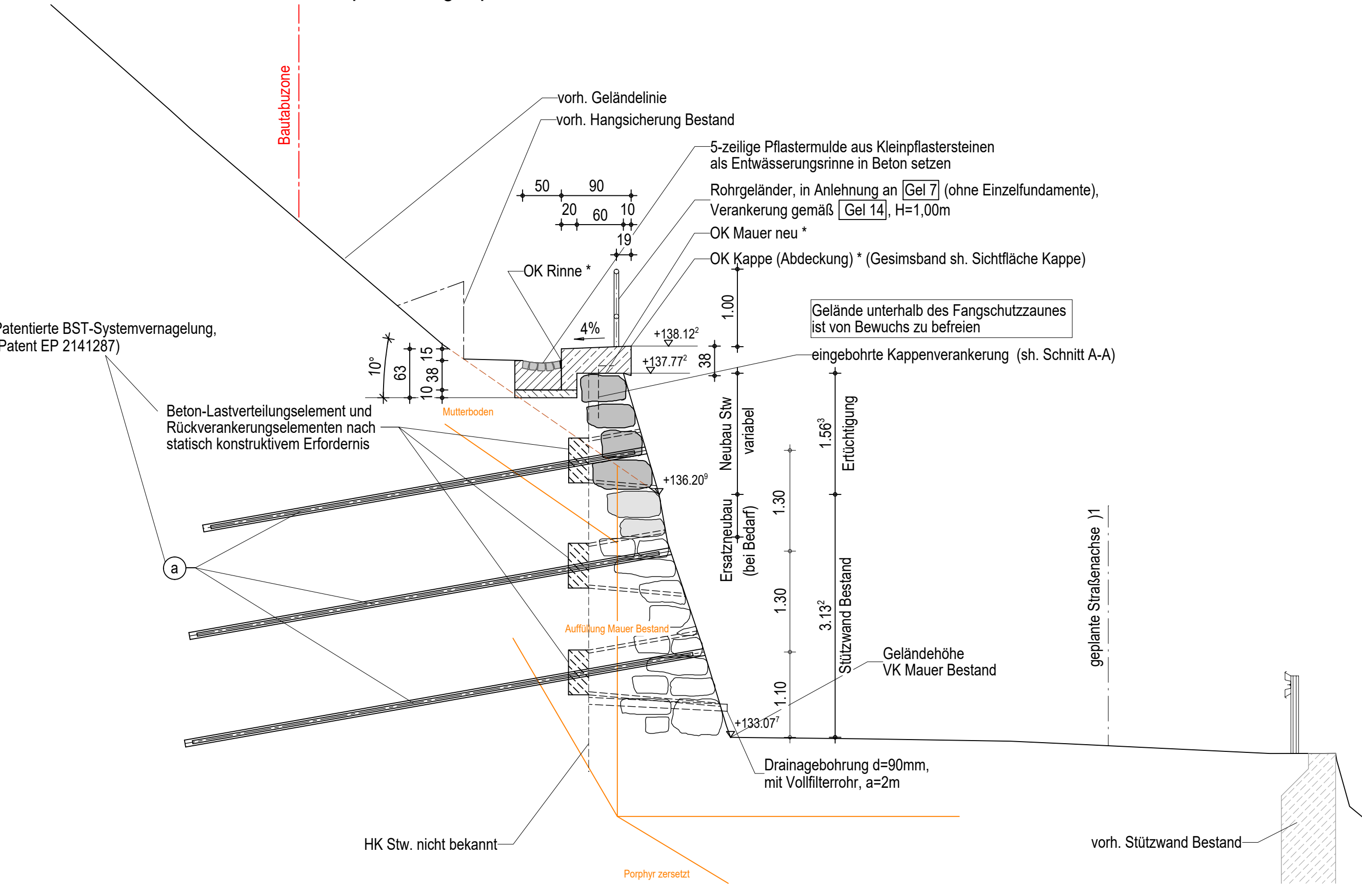
Table with 10 columns: Station, OK Kappe (Abdeckung), OK Entwässerungsrinne, OK Mauer neu, OK Mauer im Bestand, Geländehöhe in VK Mauer Bestand, Gradienten S83 neu, Station der geplanten Straßennachse.

1) Der grundsätzliche Ausbau der S83 und damit die ggf. Änderungen der Gradienten ist nicht Gegenstand der Baumaßnahme, sondern wird später realisiert.



Schnitt B-B M 1:50

Stat. 0+255,000
entspricht Regelquerschnitt von Stat. 0+230,000 bis 0+268,000



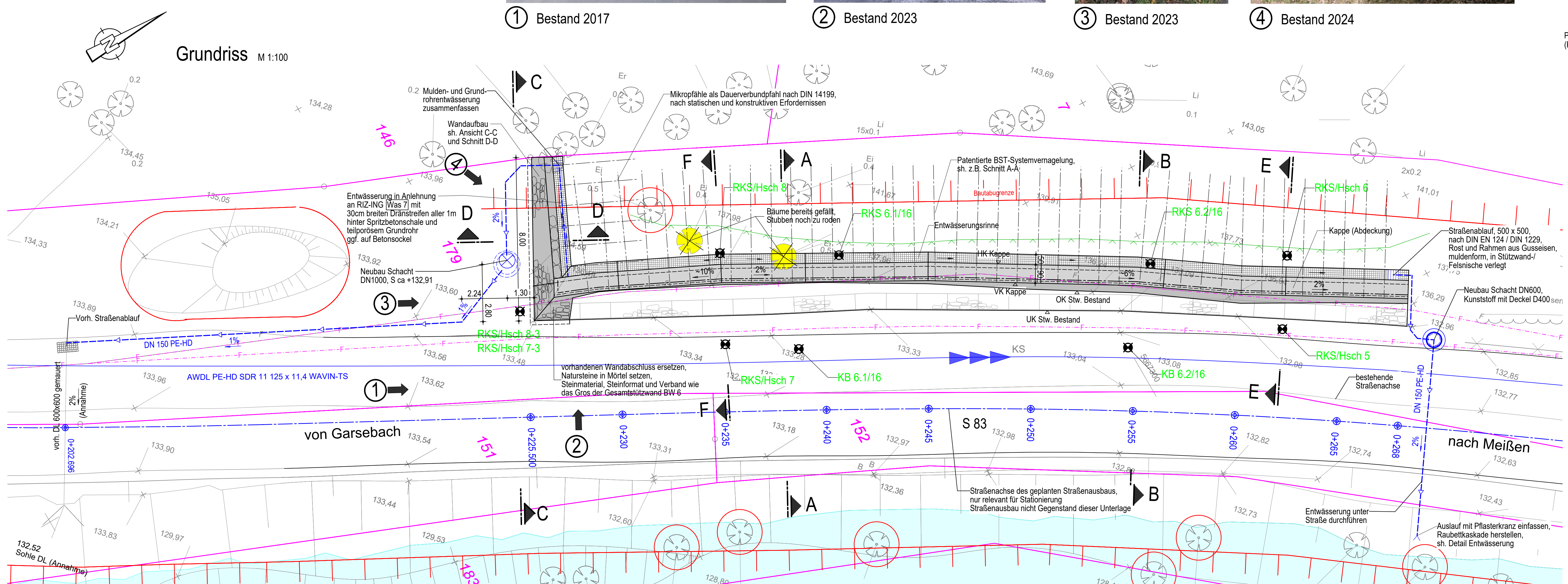
Bauwerksdaten

Bauart	Stahlbetonstützwand, rückverankert
Verkehrslast	DIN EN 1991-2 / NA
Militärlastenklasse	-
Wandlänge	~ 43 m
Wandhöhe über Gelände	1 M 3,78 m
Wandhöhe über Gründungssohle	1 M 4,50 m
Wandfläche, ü. Gelände	162,50 m ²

Höhenbezug : DHNN 92 Lagebezug : GK RD 83

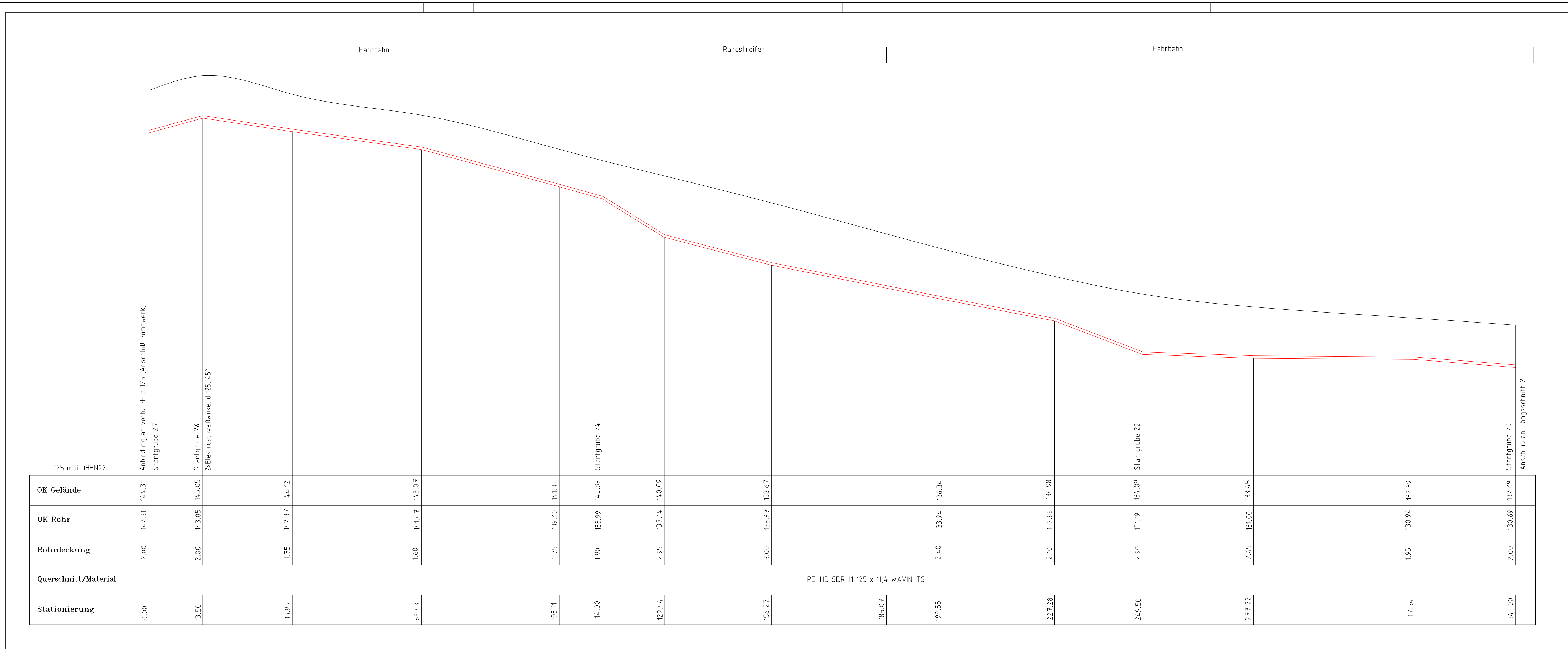
Endgültige Abmessungen nach statischen, konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen

Entwurfsskizze: Projekt-Nr.: 02523, Blatt-Nr.: 1, Projekt-Nr.: 1. Straßennachbauverwaltung: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen. Straßennachbauverwaltung: S 83, Meißenener Straße, Garsenbach.

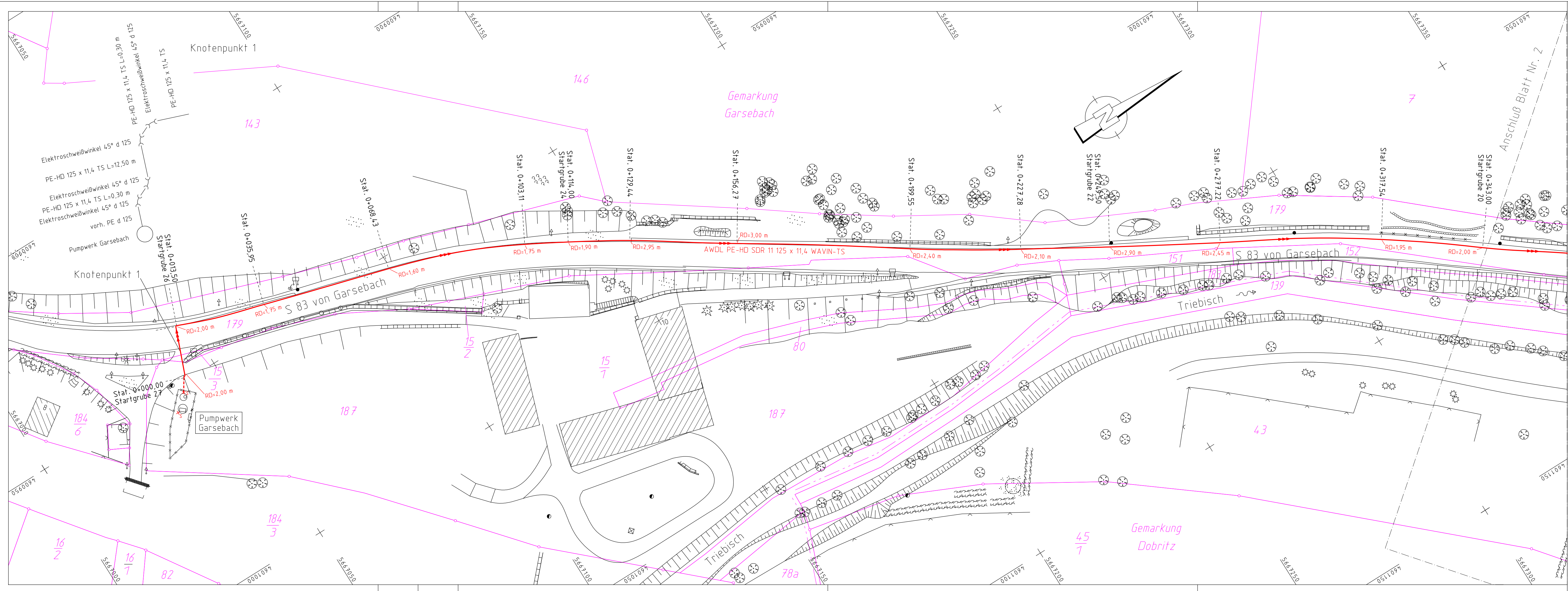


Achtung: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fernmeldekabel (Telekommunikationslinie) nicht hinter (oberhalb) der bestehenden Stützwand 6 liegt. Ergibt sich der Fall, ist zwingend die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost Jörg Nötzel Sb B1 Zwickauer Str. 41-43, 01187 Dresden, +49 351 474-6822 (Tel.) zu informieren, um alles Weitere zu besprechen. Die Telekommunikationslinie darf nicht unterbrochen werden!

Vergabeunterlage
Baumaßnahme / Bauwerk: S 83 Ausbau südlich Meißen, Instandsetzung Stützwand 6, Stat. 0+225.500 bis Stat. 0+268.000
Planständigkeit: Grundriss, Ansicht, Regelquerschnitt
Aufgestellt: Geprüft:



Bauherr:	Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Elbtalstraße 11 01665 Diera-Zehren - Tel.: 03521-760515			
Bauvorhaben:	Abwasserüberleitung Garsebach - Meißen Los 1			
Bauausführender:	Aqua Service GmbH, Gewerbestraße 6, 04758 Gaunitz Tel.: 03435-622403, Fax: 03435-622282			
Unterschrift:			
Planverfasser:	GAWAS Ingenieurbüro, Straße des Friedens 39, 08228 Rodewisch Tel. 03744-351912 Fax 03744-351914			
Unterschrift:			
Bestandslängsschnitt	Datum	Zeichen	Maßstab: 1:500/1:50	Blattgröße:
	gezeichnet: Juni 2019	E. Schädlich	Blatt Nr.: 1	Höhenbezug: DHN92
	bearbeitet: Juni 2019	E. Schädlich	Änderungen vom:	
	geprüft: Juni 2019	D. Schädlich		



LEGENDE

- Abwasserdruckleitung
- Abwasserschieber
- Druckerbohrarmatur

Bauherr: Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
 Elbtalstraße 11
 01665 Diera-Zehren - Tel.: 03521-760515

Bauvorhaben: Abwasserüberleitung Garsebach - Meißen
 Los 1

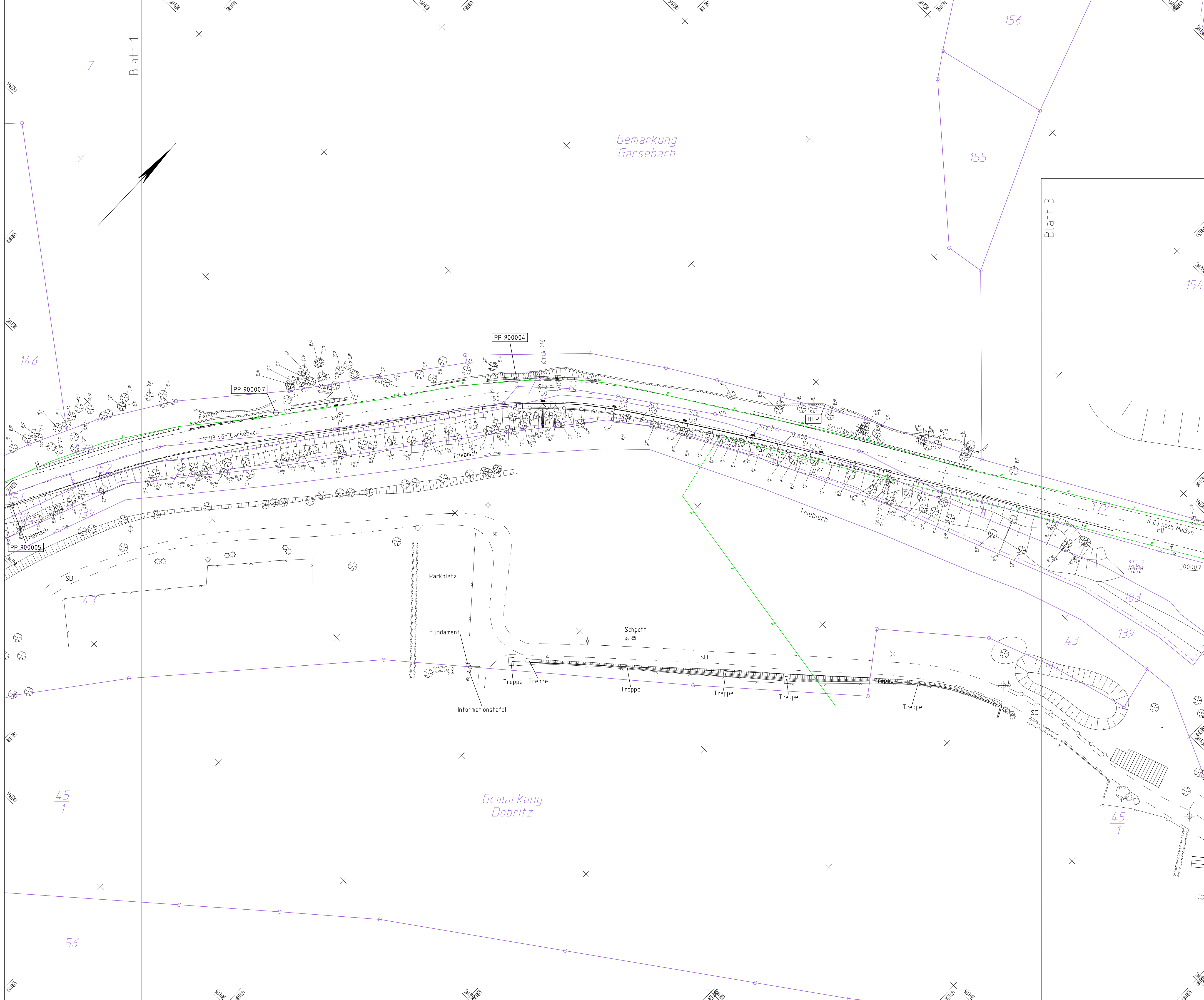
Bausführender: Aqua Service GmbH, Gewerbestraße 6, 04758 Gaunitz
 Tel.: 03435-622403, Fax: 03435-622282

Unterschrift:

Planverfasser: GAWAS Ingenieurbüro, Straße des Friedens 39, 08228 Rodewisch
 Tel. 03744-351912 Fax 03744-351914

Unterschrift:

Bestandslageplan	Datum	Zeichen	Maßstab: 1 : 500	Blattgröße: 78,0 x 28,7
	gezeichnet: Juni 2019	E. Schädlich	Lagebezug: GK-RD 83	Höhenbezug: DHHN92
	bearbeitet: Juni 2019	E. Schädlich	Blatt Nr.: 1	
	geprüft: Juni 2019	D. Schädlich	Änderungen vom:	



Bestand Topografie							
	Gemarkungsgrenze		Laubbaum		Wasserschleber	KP	Kleingläster
	Flurstücksgrenze		Strauch		Hydrant Unterflur	BB	Brunnende Befestigung
	Schutzzeichnung		Hoch-/Tiefborden		Verkehrsschild	RG	Rasengitterplatten
	Metallzaun		Aufnahmepunkt		Werkstein	NS	Naturstein
	Gelände		Vermessungspunkt		Schallschrank	BP	Betonpflaster
	Strümpfmauer		Bohr		Holzmast	B	Beton
	Mauer - freistehend		Einbaul/Asialauf		Straßenablauf	PB	Betonplatten
	Holzwand		Lichtmast		Muldenablauf	GP	Großpflaster
	Fels		Telekmast		Schacht - rund		
	Hecke		Baumstumpf		Kabelmarkstein		
	Wald						
	Rasen						

Bestand Medien					
	Beleuchtung		Telefon - Erdkabel		Regenwasserkanal
	Trinkwasserleitung		Telefon - Freileitung		Mischwasserkanal
	Gasleitung		Energie - Erdkabel		Schulwasserkanal
			Energie - Freileitung		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen		Unterlage Nr.
		Blatt Nr.
PLANUNGSBEGLEITENDE VERMESSUNG	bearbeitet	
	gezeichnet	
	geprüft	
S 83 Ausbau südlich Meißen <small>NK 4846 003 Stat. 4, 765 NK 4846 003 Stat. 3, 664</small>	Reg.-Nr.	
	Grundplan - Grundriss mit Leitungen und Kataster Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+550	
	Maßstab 1 : 500	



oberhalb der Stützwand
s.g. leichter Fangzaun
vorhanden

Stützwand 6

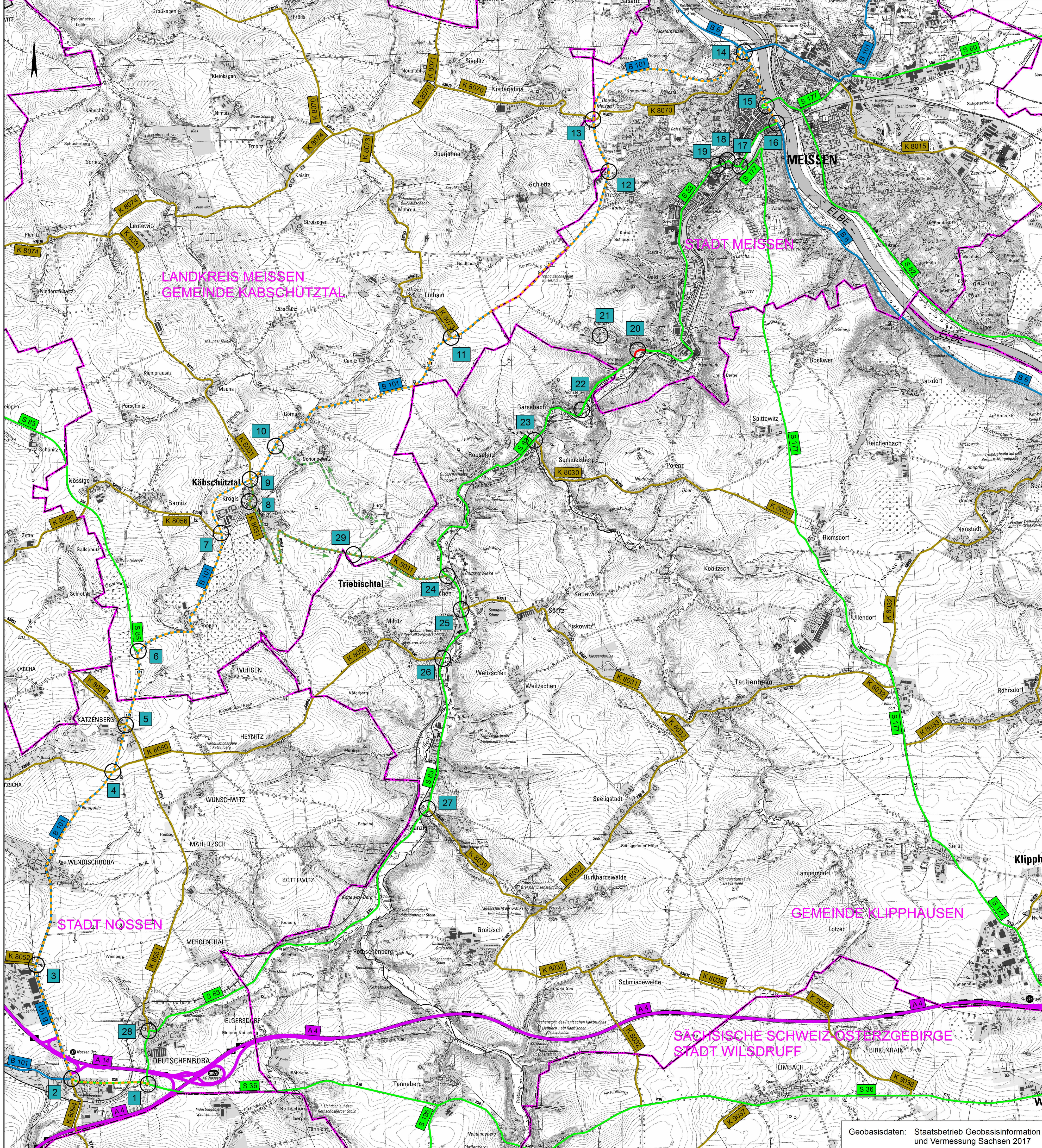
am Steinschlagschutznetz
Ende des Sanierungsbereiches

Beginn des Sanierungsbereiches

1x Erdkabel (Cu-Hauptkabel, Telekom)
verläuft innerhalb der Fahrbahn



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Ostsachsen/Südbrandenburg		
ONB	Meißen	AsB	3
Bemerkung:		VsB	
		Name	Jörg Nötzel, PT111, DD
		Datum	20.12.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



Straßennetz

- A 4 Bundesautobahn
- B 101 Bundesstraße
- S 83 Staatsstraße
- K 8030 Kreisstraße
- sonstige Straße

Verwaltung

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Umleitung

- Bereich der Vollsperrung
- Großräumige Umleitungsstrecke
- Umleitungsstrecke ÖPNV
- 1 Beschilderungspunkt

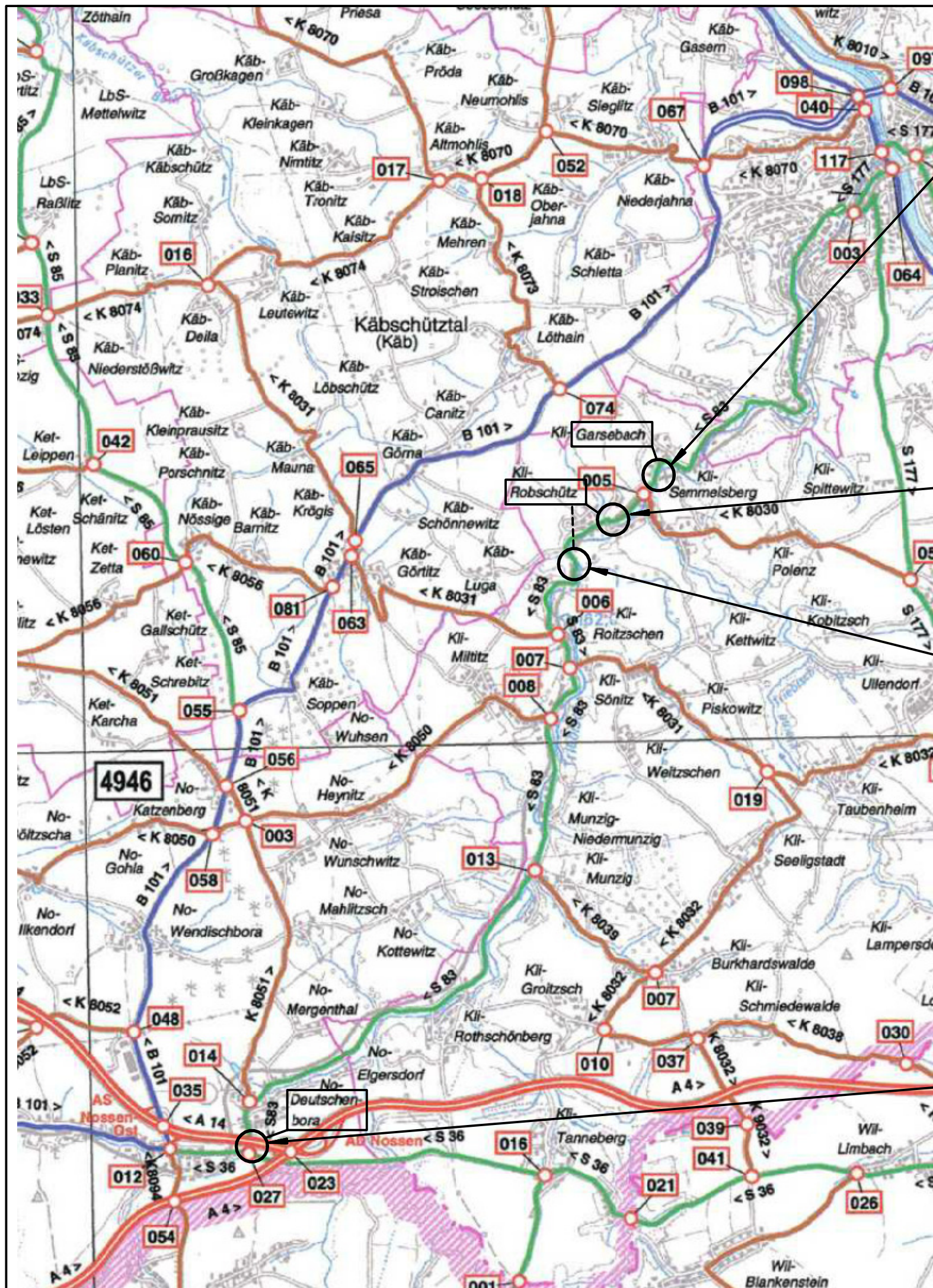
Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen Heinrich-Heine-Str. 23c 01665 Meißen	gepr.:	Datum	Zeichen
Maßnahmenummer:			

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Vergabeunterlage

<p>LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR</p> <p>Freistaat SACHSEN</p> <p>Str. S 83 VNK 4846 003 Stat. 3.664 NNK 4846 003 Stat. 3.367</p> <p>PROJIS-Nr.:</p>	<p>Unterlage / Blatt-Nr.: 10 / 1</p> <p>Umleitungsplan</p> <p>Maßstab: 1 : 25.000</p>
<h3 style="margin: 0;">S 83</h3> <h4 style="margin: 0;">Ausbau südlich Meißen</h4> <p style="margin: 0;">NK 4846 003 Stat. 4.765 NK 4846 003 Stat. 3.664</p>	
<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen</p>	

Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017



Eisenbahnbrücke
(Stahlbrücke, schiefwinklig)
Lichthöhe $H_L=3,40m$

Eisenbahnbrücke
(Gewölbebrücke)
Lichthöhe $H_L=2,70m$
(an den Kämpfern)

Eisenbahnbrücke
(Stahlbrücke, schiefwinklig)
Lichthöhe $H_L=3,50m$
(kurz vor Robschütz)

Autobahnbrücke
(Vollplatte)
Lichthöhe $H_L=4,00m$



Entwurfsbearbeitung :		Projekt-Nr.: 03337	
	Datum	Zeichen	
Bearb.:			
Gez.:			
Gepr.:			

Geändert		Datum	Gez.:	Zeichen
a				
b				
c				
d				

Straßenbauverwaltung: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23c, 01662 Meißen		Unterlage:	
Straßenklasse und Nr.: S 83		Blatt-Nr.:	
Streckenbezeichnung: Meißner Str.		Projekt-Nr.:	
Gemarkung: Garsebach			

Vergabeunterlage		Datum	Zeichen
Baumaßnahme / Bauwerk S 83 Ausbau südlich Meißen		Bearb.:	
		Gez.:	
		Gepr.:	
		ASB-Nr.:	

Plandarstellung: Ausschnitt vorhandener, öffentlicher Verkehrswege		Verkehrswegekarte	
		Maßstab:	ohne

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.:	C 2.1.2
		Vertrags-Nr.:	30-L055-24
Projekt: S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6			
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹ (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1	Kosten der Baukonstruktion	693.092,50	
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)		
3	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z. 1 + Z. 2]	693.092,50	
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z. 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 ²	- Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
5	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z. 4.1 bis 4.7]	0,00	
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z. 3 – Z 5]		693.092,50
7 ³	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z. 6]	173.273,13	
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, aber nicht mehr als Z. 7.1 (Z. 7 ≤ Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)	0,00	
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, wenn Z. 7 größer als Z. 7.1 (Z. 7 > Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z. 7 – Z. 7.1) x 0,5]	0,00	
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z. 7 [Z. 7.2 + Z. 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
8	Anrechenbare Kosten [Z. 6 + Z. 7.4]		693.092,50

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² z. B. Räumler für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³ Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 (2) HOAI.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.:	C 2.1.2
		Vertrags-Nr.:	30-L055-24
Projekt: S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6			
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)		EUR
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A) ¹		693.092,50
9	Art des Honorars		
9.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung.		
9.2	<input checked="" type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)		
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen <u>8</u> bis <u>8</u> .		
10	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)		
	Honorarzone	Zone	
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:		<u>III</u>
	Honorarsatz:	EUR	
10.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt:		61.767,09
10.3 ²	<input type="checkbox"/>	zuzüglich _____ v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x _____ v. H.]	Vom Bieter auszufüllen, sofern 10.3 bzw. 10.4 angekreuzt sind
10.4 ²	<input type="checkbox"/>	abzüglich _____ v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen größerer Längenausdehnung: [Z. 10.2 x _____ v. H.]	
10.5	Honorarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]		
11	Honorar für Grundleistungen		
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>13,0</u> v. H.
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1]		von
12	Zuschläge zum Honorar		
12.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
12.2 ²	<input type="checkbox"/>	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v. H. (max. 33 v. H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
13 ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI		
13.1	<input type="checkbox"/>	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.	
13.2	<input type="checkbox"/>	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von _____	
14	Honorar für Besondere Leistungen		
14.1 ²	<input type="checkbox"/>	Für die Besonderen Leistungen gem. C 2.1.1 wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von _____	
15	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]		

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.: C 2.1.2				
		Vertrags-Nr.: 30-L055-24				
Projekt: S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6						
C) Ermittlung der Honorarzone (nur bei nicht eindeutiger Zuordnung in Objektliste der HOAI)						
Bewertungs- merkmal	Honorarzone I sehr gering	Honorarzone II gering	Honorarzone III durchschnittlich	Honorarzone IV hoch	Honorarzone V sehr hoch	eP ¹
Geologische und baugrund- technische Ge- gebenheiten (1-5 Punkte)	— (1)	— (2)	— (3)	— (4)	— (5)	—
Technische Ausrüstung und Ausstattung (1-5 Punkte)	— (1)	— (2)	— (3)	— (4)	— (5)	—
Einbindung in die Umgebung oder in das Ob- jektumfeld (1-5 Punkte)	— (1)	— (2)	— (3)	— (4)	— (5)	—
Umfang der Funktionsberei- che oder der konstruktiven o- der technischen Anforderungen (1-10 Punkte)	— (1-2)	— (3-4)	— (5-6)	— (7-8)	— (9-10)	—
Fachspezifische Bedingungen (1-15 Punkte)	— (1-3)	— (4-6)	— (7-9)	— (10-12)	— (13-15)	—
Summe der ermittelten Punktzahl						—
Die Leistung wird zugeordnet der Honorarzone						<u>3</u>

¹ eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:
 bis zu 10 Punkte = Honorarzone I
 11 bis 17 Punkte = Honorarzone II
 18 bis 25 Punkte = Honorarzone III
 26 bis 33 Punkte = Honorarzone IV
 34 bis 40 Punkte = Honorarzone V

Honorarübersicht/Nebenkosten		Anlage-Nr.:	C 2.0.1
		Vertrags-Nr.:	30-L055-24
Projekt: S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6			
Zeile [Z.]	Leistung	Gesamthonorar EUR	
1.	Grundleistungen Ingenieurbauwerke Stützwand 6		
2.	Besondere Leistungen für Gesamtleistung gem. Anlage C2.1.1		
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
(1)	Summe der Gesamthonorare [Z. 1 bis Z. 15]	Netto	
(2)	Nebenkosten / Auslagen (RVP Ziff. 1.3)		
<input type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.		
<input type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
<input type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Nettohonorars.		
<input type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet.		
	Gesamtvergütung [Summe aus (1) und (2)]	Netto	
		Umsatzsteuer 19 v. H.	
		Brutto	

Name und Anschrift des Bewerbers

Ort: _____

Datum: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Az.-Nr.: 13-0453/2889/20

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft und ggf. von seinen Nachunternehmern / Unterauftragnehmern soweit diese keine EEE abgeben wollen, auszufüllen)

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6
Leistung:	Objektplanung Ingenieurbauwerke, Lph. 8 inkl. Besondere Leistungen

Bezugshinweis: Zu Punkt 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe [§ 45 (4) Nr. 2. VgV]

Angaben zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung	Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Auftragsfall eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Nr. 2 der Vertragsbedingungen mit einer Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von <u>1,5</u> Mio € und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von <u>0,5</u> Mio € abschließen werde(n). Eine entsprechende Zusicherung der Versicherung bzw. ein entsprechender Versicherungsnachweis ist als Anlage beigelegt.
--	---

Bezugshinweis: Zu Punkt 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe [§ 45 (4) Nr. 4 VgV]

	Jahr	Gesamtumsatz	Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags
Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei Geschäftsjahren (brutto).		_____ €	_____ €
		_____ €	_____ €
		_____ €	_____ €

Bezugshinweis: Zu Punkt 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe [§ 46 (3) Nr. 1 VgV]

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich /werden wir für die unten genannten Leistungen erläuternde Angaben einschließlich einer Bestätigung durch den Auftraggeber, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden, auf gesondertes Verlangen vorlegen.

- Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:

- Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:

3. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes und des Auftraggebers:

Es können auch mehr als drei Referenzen angegeben werden, diese sind dann auf gesonderter Anlage vorzunehmen.

Bezugshinweis: Zu Punkt 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe [§ 46 (3) Nr. 8 VgV]

Die Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenen Führungskräfte, ggf. auf gesonderter Anlage darstellen.	1. Jahr	_____	_____
	2. Jahr	_____	_____
	3. Jahr	_____	_____

Bezugshinweis: Zu Punkt 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe [§ 44 (1) VgV]

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/>	Ich bin / Wir sind eingetragen im Handelsregister	
		unter der Nummer:	_____
		beim Amtsgericht:	_____
	<input type="checkbox"/>	Ich bin / Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.	
		Ich gehöre / Wir gehören zu	
	<input type="checkbox"/>	freiberuflichen Ingenieuren	
<input type="checkbox"/>	freiberuflichen Architekten		
<input type="checkbox"/>	Ingenieur- und Architektenkammer		
<input type="checkbox"/>	zugelassenen Prüferingenieuren		
<input type="checkbox"/>	_____		

Bezugshinweis: § 124 (1) Nr. 2 GWB

		Ja	Nein
Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde(n) ich/wir ihn auf Verlangen vorlegen.			
Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat.	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<i>Bezugshinweis: Ausschlussgründe gemäß § 123 (1) GWB, § 123 (4) Nr. 1 GWB sowie § 124 (2) GWB</i>	
Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt	<p>Ich erkläre / Wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen bzw. bei nationalen Vergabeverfahren keine schweren Verfehlungen vorliegen, die meine/ unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.</p> <p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder – gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder – gem. § 19 Mindestlohngesetz <p>mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.</p>
Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber von den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, dessen Angebot beauftragt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 WRegG beim Bundeskartellamt anfordern.	

<i>Bezugshinweis: § 123 (4) Nr. 1 GWB</i>	
Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen	Ich erkläre / Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

<i>Bezugshinweis: § 125 GWB</i>	
<input type="checkbox"/> Ich erkläre/wir erklären, dass zwar für mein/unser Unternehmen Ausschlussgründe gemäß vorstehender Regelungen vorliegen, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.	
Der Auftraggeber wird von den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung anfordern.	

<i>Bezugshinweis: Zu Punkt 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe [§ 46 (3) Nr. 9 VgV]</i>	
Angaben zur Ausstattung, Geräte und technischer Ausrüstung über die der Bewerber zur Erfüllung der Dienstleistung verfügt (inkl. verwendete Hardware und Software)	Die nötigen Erklärungen mache(n) ich/wir in einer gesonderten Anlage

<i>Bezugshinweis: Zu Punkt 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe [§ 46 (3) Nr. 3 VgV]</i>	
Angaben zu Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität	Die nötigen Erklärungen mache(n) ich/wir in einer gesonderten Anlage

<i>Bezugshinweis: Zu Punkt 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe [§ 46 (3) Nr. 2 und Nr. 6 VgV]</i>	
Angabe zu den Personen, die die Leistung tatsächlich erbringen bzw. zu den Führungskräften des Unternehmens	
Namen der Personen mit Funktion (auch technische Leitung)	Berufliche Qualifikation

Entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen sind auf einer gesonderten Anlage mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichen.

Anlagen:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Unterlage Eignungs- und Zuschlagskriterien

Auftraggeber: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen
Vergabestelle: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Dresden
Projekt: **S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6**
Leistung: **Objektplanung Ingenieurbauwerke, Lph. 8 inkl. Besondere Leistungen**

Eingang Angebot: **17.12.2024, 10:00 Uhr**

bei der Vergabestelle
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Ausschließlich elektronisch einzureichen über: www.evergabe.de

Fachbereich 1: Bauoberleitung für Ingenieurbauwerke (BOL IngBW)
Fachbereich 2: Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke (BÜ IngBW)

Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeines	3
1	Eignungs-/Ausschlusskriterien	4
1.1	Berufshaftpflichtversicherung	4
1.2	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	4
1.2.1	Unternehmensbezogene Referenzen	4
1.2.2	Technische Ausstattung.....	9
1.3	Einsatz von Unterauftragnehmern/Eignungsleihe	9
1.4	Leistungsfähigkeit der Führungskräfte und technischen Fachkräfte	9
1.4.1	Mindestanforderungen Fachbereich 1 – Teil: BOL IngBW.....	11
1.4.2	Mindestanforderungen Fachbereich 2 – Teil: BÜ IngBW	12
2	Zuschlagskriterien.....	13
2.1	Kriterium Preis.....	13

0 Allgemeines

- (1) Die geforderten Nachweise und Erklärungen sind entsprechend der vorgegebenen Nummerierung der Anlagen beizufügen. Ein Verweis auf frühere oder andere Bewerbungen bzw. Angebote reicht nicht aus.
- (2) Es werden nur die geforderten Unterlagen berücksichtigt; darüberhinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht. Von einem Anschreiben bitten wir Abstand zu nehmen.
- (3) Die im Kapitel 1 (Eignungs-/Ausschlusskriterien) aufgeführten Kriterien sind Mindestanforderungen an die Eignung des Bieters. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, erfolgt ein Ausschluss des Angebots. Die Nichtverwendung oder unvollständige Verwendung/Ausfüllung der ‚Unterlage Eignungs- und Zuschlagskriterien‘ können zum Ausschluss des Angebots führen.
- (4) Bieter können einzelne Unternehmen oder Bietergemeinschaften, welche sich aus mehreren Unternehmen bilden, sein.
- (5) Bei Bietergemeinschaften ist nur eine Unterlage Eignungs- und Zuschlagskriterien für die Gemeinschaft abzugeben. Den Bietergemeinschaften ist es freigestellt, die zu erbringenden Ingenieurleistungen untereinander aufzuteilen.
- (6) Der Ingenieurvertrag wird mit demjenigen Bieter geschlossen, der das wirtschaftlichste Angebot abgibt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der Zuschlagskriterien ermittelt.
- (7) Für den Fall, dass bei
 - der Beantwortung von Fragen,
 - der Bestätigung von Anforderungen oder
 - der Bestätigung zu beigefügten Unterlagen

nur das Kästchenfeld „Ja“ vorhanden ist (Kästchenfeld „Nein“ fehlt), gilt:

Sofern der Bieter mit „Ja“ antworten kann, ist das entsprechende Kreuz im zugehörigen Kästchenfeld zu setzen. Sofern nicht mit „Ja“ geantwortet werden kann, ist kein Kreuz zu setzen und das Kästchenfeld frei zu lassen.

1 Eignungs-/Ausschlusskriterien

1.1 Berufshaftpflichtversicherung

Der Bieter hat gemäß § 45 (1) Nr. 3 i. V. m. (4) Nr. 2 VgV eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestanforderungen nachzuweisen:

- Deckungssumme für Personenschäden: $\geq 1,5$ Mio. €
- Deckungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): $\geq 0,5$ Mio. €
- Maximierung der Ersatzleistungen bei mehreren Versicherungsfällen in einem Jahr: mindestens das Zweifache der Versicherungssumme

Werden diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, erfolgt ein Ausschluss des Angebots von der Wertung wegen fehlender Eignung. Der Nachweis über die Mindestanforderungen wird als **Anlage 1.1** beigefügt:

ja

nein

Hinweise:

- *Bei einer Bietergemeinschaft sind die Mindestanforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung durch jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft zu erfüllen.*
- *Als Nachweis der Mindestanforderungen kann eine Bestätigung der Versicherung dienen, dass im Auftragsfall die geforderten Deckungssummen und die Maximierung der Ersatzleistungen versichert werden.*

1.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1.2.1 Unternehmensbezogene Referenzen

Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters sind Referenzprojekte aus den letzten fünf Jahren (2019 ff.) nachzuweisen (§ 46 (3) Nr. 1 VgV). Die Referenzprojekte können bei einer Bietergemeinschaft auch von einem einzelnen Mitglied nachgewiesen werden. Es sind mindestens eins, maximal drei ausgewählte vergleichbare Referenzprojekte anzugeben.

Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, erfolgt ein Ausschluss des Angebots von der Wertung wegen fehlender Eignung.

Mindestanforderung an die Referenzprojekte der Bieter ist folgender Leistungsbestandteil:

- Objektplanung Ingenieurbauwerke (OP IngBW) gemäß § 43, Lph. 8 i. V. m. Anlage 12 HOAI für Neubau Brückenbauwerk und einem Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto
- Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerken als Besondere Leistung gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. Anlage 13 HOAI für Um- oder Ausbau einer Bundesfern-, Staats-/Landes- oder Kreisstraße und einem Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto

Die vorgenannten Mindestanforderungen können in unterschiedlichen Referenzen (1 bis 3) nachgewiesen werden.

Weitere Mindestanforderung:

Die geforderten Referenzen müssen mindestens folgenden Inhalt haben:

- kurze Beschreibung des Projekts
- kurze Beschreibung der erbrachten Leistungen mit Angabe der HOAI-Leistungsphasen
- Auftragsvolumen der Referenzleistung
- Ansprechpartner des Auftraggebers
- Leistungszeitraum

Referenzprojekt Nr. 1 des Bieters (Referenzblatt/Referenzbeschreibung (formlos) ist als Anlage 1.2.1.1 beizufügen)		
Vorhabensbezeichnung:	
Leistungszeitraum der vergleichbaren Leistung (BOL/BÜ):	
Kurzbeschreibung des Leistungsumfanges:	
Mindestanforderung	OP IngBW Lph. 8 für Neubau Brückenbauwerk und Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	BÜ IngBW für Um- oder Ausbau einer Bundesfern-, Staats-/Landes- oder Kreisstraße und Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name/Anschrift Auftraggeber/Ansprechpartner/Tel.-Nr.:	

Referenzprojekt Nr. 2 des Bieters (Referenzblatt/Referenzbeschreibung (formlos) ist als Anlage 1.2.1.2 beizufügen)		
Vorhabensbezeichnung:	
Leistungszeitraum der vergleichbaren Leistung (BOL/BÜ):	
Kurzbeschreibung des Leistungsumfanges:	
Mindestanforderung	OP IngBW Lph. 8 für Neubau Brückenbauwerk und Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	BÜ IngBW für Um- oder Ausbau einer Bundesfern-, Staats-/Landes- oder Kreisstraße und Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name/Anschrift Auftraggeber/Ansprechpartner/Tel.-Nr.:	

Referenzprojekt Nr. 3 des Bieters (Referenzblatt/Referenzbeschreibung (formlos) ist als Anlage 1.2.1.3 beizufügen)		
Vorhabensbezeichnung:	
Leistungszeitraum der vergleichbaren Leistung (BOL/BÜ):	
Kurzbeschreibung des Leistungsumfanges:	
Mindestanforderung	OP IngBW Lph. 8 für Neubau Brückenbauwerk und Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	BÜ IngBW für Um- oder Ausbau einer Bundesfern-, Staats-/Landes- oder Kreisstraße und Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name/Anschrift Auftraggeber/Ansprechpartner/Tel.-Nr.:	

1.2.2 Technische Ausstattung

Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen (§ 46 (3) Nr. 9 VgV):

Der Bieter verfügt über folgende Geräte und technische Ausrüstung:	
iTWO oder gleichwertige AVA-Software	<input type="checkbox"/> ja und zwar iTWO
	<input type="checkbox"/> ja und zwar folgende gleichwertige AVA-Software:
	<input type="checkbox"/> nein

Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, erfolgt ein Ausschluss des Angebots von der Wertung wegen fehlender Eignung.

Ergänzende Angaben zu Geräten, Software und technischer Ausrüstung sind gegebenenfalls als **Anlage 1.2.2** beizufügen.

1.3 Einsatz von Unterauftragnehmern/Eignungsleihe

Sofern der Bieter beabsichtigt, Teilleistungen an einen Unterauftragnehmer zu vergeben, ist dies zu erklären (§ 46 (3) Nr. 10 VgV). Gleiches gilt für die Eignungsleihe.

Gegebenenfalls sind die Erklärungen auf dem Vordruck „HVA F-StB EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer“ bzw. auf dem Vordruck „HVA F-StB Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe)“ dem Angebot beizufügen.

1.4 Leistungsfähigkeit der Führungskräfte und technischen Fachkräfte

Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters werden hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Führungskräfte und technischen Fachkräfte bestimmte Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Referenzen verlangt (§ 46 (3) Nr. 2 und 6 VgV):

Unter Berücksichtigung des Leistungsgegenstands wurden zwei Fachbereiche gebildet:

Fachbereich 1: Bauoberleitung für Ingenieurbauwerke (BOL IngBW)

Fachbereich 2: Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke (BÜ IngBW)

Für die einzelnen Fachbereiche sind das vorgesehene Personal zu benennen und die jeweils geforderten Mindestanforderungen hinsichtlich Berufsabschluss, Berufserfahrung, fachspezifischer Qualifikation und fachspezifischer Referenzprojekte zu erfüllen.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft wird im Auftragsfall die genannten Personen einsetzen und versichert, dass diese im Auftragsfall zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis der Mindestanforderungen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Berufsabschluss:	Urkunden, Zeugnisse oder entsprechende Bescheinigungen
Berufserfahrung:	Eigenerklärung mit Angaben zum beruflichem Werdegang (z. B. formloser Lebenslauf)
Fachspezifische Qualifikation:	Bescheinigungen (z. B. Fortbildungsnachweise)
Fachspezifisches Referenzprojekt:	Unterlagen zu einem Referenzprojekt des Bearbeiters aus den letzten fünf Jahren (2019 ff.) mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung der Maßnahme mit charakteristischen Eckdaten - Leistungszeitraum - erbrachter Leistungsumfang - Auftraggeber

Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, erfolgt ein Ausschluss des Angebots von der Wertung wegen fehlender Eignung.

Zusätzlich sind ein Gesamtkoordinator und ein stellvertretender Gesamtkoordinator für die Maßnahme zu benennen, an welche keine Mindestanforderungen gestellt werden.

Bei der Benennung des vorgesehenen Personals für die einzelnen Fachbereiche und die Gesamtkoordination sind folgende Überschneidungen zulässig, sodass Mitarbeiter gegebenenfalls mehrfach benannt werden können:

	Gesamtkoordinator	stv. Gesamtkoordinator	FB 1: BOL	FB 1: stv. BOL	FB 2: BÜ	FB 2: stv. BÜ
Gesamtkoordinator						
stv. Gesamtkoordinator						
FB 1: BOL						
FB 1: stv. BOL						
FB 2: BÜ						
FB 2: stv. BÜ						

Abbildung 1:
Überschneidungsmöglichkeiten bei der Personalbenennung – weiße Felder sind zulässig

Bei unzulässiger Überschneidung in der Personalbenennung erfolgt der Ausschluss des Angebots von der Wertung.

Hinweise:

- Sofern ein Bearbeiter zu 100 % seiner möglichen täglichen Arbeitszeit in einem Fachbereich eingesetzt wird (z. B. BÜ), kann dieser Bearbeiter keine Stellvertretung bzw. keine Tätigkeit aus einem anderen Fachbereich übernehmen

- *Bearbeiter können – bei Vorliegen der Mindestanforderungen – gleichzeitig für verschiedene Leistungsbilder eines Fachbereichs benannt werden.*
- *Wird ein Mitarbeiter für mehrere Fachbereiche oder verschiedene Leistungsbilder eines Fachbereichs benannt, genügt das einmalige Beifügen der Unterlagen zum Nachweis der Mindestanforderungen.*

1.4.1 Mindestanforderungen Fachbereich 1 – Teil: BOL IngBW

Berufsabschluss und Berufserfahrung:	Abgeschlossene Fachausbildung an einer Technischen Universität (TU) oder Fachhochschule (FH) mit Studienabschluss Bauingenieurwesen (Diplom/Master) und mindestens drei Jahre Baustellenpraxis im Verkehrswegebau/Brückenbau als Bauoberleiter <u>Alternativ:</u> andere abgeschlossene Fachausbildung an einer TU oder FH (Diplom/Master) mit Berufserfahrungen von mindestens fünf Jahren Baustellenpraxis im Verkehrswegebau/Brückenbau als Bauoberleiter
Fachspezifische Qualifikation:	[entfällt]
Fachspezifisches Referenzprojekt:	Objektplanung Ingenieurbauwerke, Lph. 8 Bauoberleitung für Neubau Brückenbauwerk und einem Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto

► Benennung des Personals

Name des projektverantwortlichen Bearbeiters	Erfüllung der Mindestanforderungen			Nachweise sind beigefügt
	Berufsabschluss und Berufserfahrung	Fachspezifische Qualifikation	Fachspezifisches Referenzprojekt	
BOL IngBW				
..... projektverantwortlicher Bearbeiter	<input type="checkbox"/> ja	entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja Anlage 1.4.1.1
..... Stellvertreter	<input type="checkbox"/> ja	entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja Anlage 1.4.1.2

Die o. g. Mitarbeiter sind Beschäftigte des Bieters: ja nein

Falls nein:

Name des Bearbeiters	Name des Unterauftragnehmers/anderen Unternehmers (Eignungsleihe)
.....
.....

1.4.2 Mindestanforderungen Fachbereich 2 – Teil: BÜ IngBW

Berufsabschluss und Berufserfahrung:	Abgeschlossene Fachausbildung an einer Technischen Universität (TU), Fachhochschule (FH) oder Berufsakademie (BA) mit Studienabschluss Bauingenieurwesen (Diplom/Master/Bachelor) <u>Alternativ:</u> andere abgeschlossene Fachausbildung an einer TU, FH oder BA (Diplom/Master/Bachelor) mit Berufserfahrung von mindestens drei Jahren Baustellenpraxis im Verkehrswegebau/Brückenbau als Bauüberwacher oder Bauoberleiter <u>Alternativ:</u> abgeschlossene Fachausbildung als staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Bautechnik mit Berufserfahrung von mindestens drei Jahren Baustellenpraxis im Verkehrswegebau/Brückenbau als Bauüberwacher oder Bauoberleiter
Fachspezifische Qualifikation:	[entfällt]
Fachspezifisches Referenzprojekt:	Örtliche Bauüberwachung für Neubau Brückenbauwerk und einem Bauvolumen $\geq 0,5$ Mio. € netto

► Benennung des Personals

Name des projektverantwortlichen Bearbeiters BÜ IngBW	Erfüllung der Mindestanforderungen			Nachweise sind beigefügt
	Berufsabschluss und Berufserfahrung	Fachspezifische Qualifikation	Fachspezifisches Referenzprojekt	
..... projektverantwortlicher Bearbeiter	<input type="checkbox"/> ja	entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja Anlage 1.4.2.1
..... Stellvertreter	<input type="checkbox"/> ja	entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja Anlage 1.4.2.2

Hinweis zum Personaleinsatz in der örtlichen Bauüberwachung:

Ob zusätzlich zu dem oben und im Vordruck „HVA F-StB Projektverantwortliche AN“ zu benennenden projektverantwortlichen Bearbeiter ergänzend weitere Bearbeiter des Bieters zum Einsatz kommen sollen, obliegt der Wahl des Bieters. Eine Benennung dieser Bearbeiter ist nicht erforderlich.

Die o. g. Bearbeiter sind Beschäftigte des Bieters: ja nein

Falls nein:

Name des Bearbeiters	Name des Unterauftragnehmers/anderen Unternehmers (Eignungsleihe)
.....
.....

2 Zuschlagskriterien

Unter Berücksichtigung des Auftragsgegenstands werden folgende Zuschlagskriterien festgelegt und wie folgt gewichtet:

2.1 Kriterium Preis	100 %
Summe der Wichtungen der Kriterien	100 %

2.1 Kriterium Preis

Das Zuschlagskriterium Preis wird anhand der im Vordruck „HVA F-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ angegebenen Regelung gewertet:

Der Preis (in EUR, netto) wird ermittelt aus der Wertungssumme des Angebots. Die Wertungssumme (in EUR, netto) wird aus der nachgerechneten Angebotssumme ermittelt.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen die niedrigste Wertungssumme aufweist.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung
Anlage 1.2.1.1	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Referenzprojekt Nr. 1 des Bieters
Anlage 1.2.1.2	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Referenzprojekt Nr. 2 des Bieters
Anlage 1.2.1.3	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Referenzprojekt Nr. 3 des Bieters
Anlage 1.2.2	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Erklärung Ausstattung
Anlage 1.4.1.1	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Bearbeiter BOL IngBW (Berufsabschluss, Werdegang, ...)
Anlage 1.4.1.2	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Stellvertreter BOL IngBW (Berufsabschluss, Werdegang, ...)
Anlage 1.4.2.1	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Bearbeiter BÜ IngBW (Berufsabschluss, Werdegang, ...)
Anlage 1.4.2.2	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	Stellvertreter BÜ IngBW (Berufsabschluss, Werdegang, ...)

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6
Leistung:	Objektplanung Ingenieurbauwerke, Lph. 8 inkl. Besondere Leistungen

(wie EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige ich, für Teile des Auftrags, mich der Fähigkeiten von Unterauftragnehmern zu bedienen. Hierzu benenne ich nachfolgend die dafür vorgesehenen Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Namen der vorgesehenen Unterauftragnehmer.

Beschreibung der Teilleistung	Namen der Unterauftragnehmer (erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle)

Name und Anschrift des Bewerbers

	Ort: _____
	Datum: _____
	Telefon: _____
	Fax: _____
	E-Mail: _____
	Az.-Nr.: 13-0453/2889/20

Liste der Projektverantwortlichen des AN

(vom Bewerber/Bieter auszufüllen)

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	S 83 Ausbau südlich Meißen, Stützwand 6
Leistung:	Objektplanung Ingenieurbauwerke, Lph. 8 inkl. Besondere Leistungen

Für die oben aufgeführte/n Planungsleistung/en werden von mir folgende Person/en als Projektverantwortlichen für die auszuführenden Leistungen/Teilleistungen benannt:

Koordinator der Gesamtmaßnahme

Für die Koordination der Gesamtmaßnahme und der anderen an der Planung fachlich Beteiligten wird von mir benannt:

Firma: _____	Name: _____
_____	E-Mail: _____
Straße: _____	Telefon: _____
PLZ/Ort: _____	Fax: _____
Und als Stellvertreter:	
Firma: _____	Name: _____
_____	E-Mail: _____
Straße: _____	Telefon: _____
PLZ/Ort: _____	Fax: _____

Projektverantwortlicher für das Leistungsbild Bauoberleitung Ingenieurbauwerke

Als Projektverantwortlicher für das Leistungsbild Bauoberleitung Ingenieurbauwerke wird von mir benannt:

Firma:	_____	Name:	_____
	_____	E-Mail:	_____
Straße:	_____	Telefon:	_____
PLZ/Ort:	_____	Fax:	_____

Und als Stellvertreter:

Firma:	_____	Name:	_____
	_____	E-Mail:	_____
Straße:	_____	Telefon:	_____
PLZ/Ort:	_____	Fax:	_____

Projektverantwortlicher für das Leistungsbild Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke

Als Projektverantwortlicher für das Leistungsbild Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke wird von mir benannt:

Firma:	_____	Name:	_____
	_____	E-Mail:	_____
Straße:	_____	Telefon:	_____
PLZ/Ort:	_____	Fax:	_____

Und als Stellvertreter:

Firma:	_____	Name:	_____
	_____	E-Mail:	_____
Straße:	_____	Telefon:	_____
PLZ/Ort:	_____	Fax:	_____

Projektverantwortlicher für das Leistungsbild _____

Als Projektverantwortlicher für das Leistungsbild _____ wird von mir benannt:

Firma:	_____	Name:	_____
	_____	E-Mail:	_____
Straße:	_____	Telefon:	_____
PLZ/Ort:	_____	Fax:	_____

Und als Stellvertreter:

Firma:	_____	Name:	_____
	_____	E-Mail:	_____
Straße:	_____	Telefon:	_____
PLZ/Ort:	_____	Fax:	_____

Mit freundlichen Grüßen

..... (Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)